



HRVATSKA
GOSPODARSKA
KOMORA

Kroatien Ihr Geschäftspartner

Kroatien Ihr Geschäftspartner



**Präsident der Kroatischen
Wirtschaftskammer**

Luka Burilović

Das Wachstum der kroatischen Wirtschaft wurde in den vergangenen Jahren unter dem Einfluss positiver Reformen und günstiger Außenbedingungen beschleunigt. Dabei werden neben der Erholung der Inlandsnachfrage auch gute Trends im Export von Waren und Dienstleistungen vermerkt, die für die Erzielung eines langfristigen nachhaltigen Wachstums erforderlich sind.

Doch für die Fortsetzung solcher Trends muss Kroatien seine Wettbewerbsvorteile, die auf der geostrategischen Lage, qualifizierten und ausgebildeten Arbeitskräften, einer entwickelten Infrastruktur als auch der Tradition in einzelnen Produktionsbereichen beruhen, vermehrt ausschöpfen.

Die Kroatische Wirtschaftskammer wirkt durch ihre Projekte aktiv an der Herbeiführung eines besseren Unternehmensumfeldes für ihre Mitglieder, aber auch für internationale Investoren, die Kroatien als ein Land voller Möglichkeiten erkennen sollen.

Strukturelle Probleme in der Wirtschaft wie etwa das Ungleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt fordern komplexe Lösungsansätze, welche die Kammer durch das Modell der dualen Berufsausbildung bietet. Das Projekt Digitale Kammer, welches wir neulich vorgestellt haben, sollte die Kroatische Wirtschaftskammer bis 2020 zur ersten Institution in Kroatien und der Region machen, die ihre Geschäftstätigkeit vollkommen digitalisiert hat, worauf wir besonders stolz sind.

Ihren Beitrag zum beschleunigten Wirtschaftsentwicklungsprozess leistet die Kammer auch durch zahlreiche andere Aktivitäten wie etwa Lobbyarbeit über Repräsentanzen der Kroatischen Wirtschaftskammer in Brüssel, der Mitgliedschaft in Eurochambres, der Internationalen Handelskammer in Paris und internationalen Fachverbänden. Mittels des Europäischen Unternehmernetzwerks Kroatiens ermöglicht die Kroatische Wirtschaftskammer ihren Mitgliedern den Zugang zu sämtlichen Informationen über die EU, während sie mit der Organisation von Seminaren zu EU-Fonds und anderen Fragen die kroatischen Wirtschaftsakteure bei ihrem Auftritt auf dem EU-Markt und der zunehmenden Fondsnutzung unterstützt. Die Kroatische Wirtschaftskammer vertritt zudem die Stellungnahmen ihrer Mitglieder vor staatlichen Institutionen, sie organisiert Messebesuche und Wirtschaftsdelegationen und erleichtert die Suche nach geeigneten Geschäftspartnern im In- und Ausland. Mit ihrer 166 Jahre langen Tradition unterstützt die als moderne und professionelle Institution tätige Kroatische Wirtschaftskammer ihre Mitglieder beim Zugang und deren Aktivitäten auf dem europäischen Binnenmarkt mit über 500 Millionen Einwohnern, aber auch auf den anderen Märkten, weswegen eine Ausweitung des ausländischen Repräsentanznetzwerks der Kroatischen Wirtschaftskammer in Aussicht steht.

Die Tür der Kroatischen Wirtschaftskammer steht für alle in- und ausländischen Geschäftsleute offen, für welche die Kammer stets mit der Erbringung geschäftsbezogener Informationen, Dienstleistungen sowie Kontakten zur Verfügung steht.

Wirtschaftsprofil



GEOGRAPHISCHE DATEN

87.661 Quadratkilometer

56.594 Quadratkilometer Festland

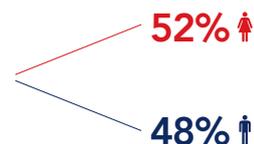
31.067 Quadratkilometer Küstenmeer

1778 Kilometer Küste

1246 Inseln

4.284.889 Einwohner (laut Volkszählung 2011)

790.017 Einwohner in der Hauptstadt Zagreb



WIRTSCHAFTSINDIKATOREN KROATIENS 2017

BIP, Mrd. EUR **49,0**

BIP, per capita EUR **11.880**

Industrielle Produktion, % **1,4**

Inflationsrate, % **1,1**

Erhobene Arbeitslosenquote (ILO), % **11,2**

Export, Mio. EUR **14.016,9**

Import, Mio. EUR **21.891,7**

Kontokorrent Zahlungsbilanz, % des BIP **3,9**

Gesamtstaatlicher Überschuss/Fehlbetrag, % des BIP **+0,8**

Durchschnittlicher monatlicher Bruttolohn, EUR **1.080**

Wechselkurs HRK/EUR **7,4601**

Wechselkurs HRK/USD **6,6224**

Diskontsatz Kroatische Nationalbank, %, Ende des Zeitraums **3,0**

Devisenreserven Kroatische Nationalbank, Mio. EUR, Ende des Zeitraums **15.706,2**

Anzahl aktiver Handelsgesellschaften **118.591**

Anzahl Banken **24**

Durchschnittliche Beschäftigtenzahl in 000 (ILO) **1.625**

Quelle: Kroatische Nationalbank, Staatliches Statistkamt, Finanzministerium

LANDWIRTSCHAFT, FISCHEREI, LEBENSMITTEL- UND HOLZINDUSTRIE

In Kroatien unterscheiden sich drei geographische und klimatische Gegebenheiten: das Flachland im Norden mit kontinentalem Klima, die Mittelmeerküste im Süden und das Gebirgsgebiet im mittleren Teil des Landes. Die unterschiedlichen Arten von Klima, Landformen und Böden ermöglichen die Herstellung eines breitbandigen Sortiments an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, von Ackerkulturen bis hin zu Weintrauben und kontinentalen sowie mediterranen Obst- und Gemüsesorten. Die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei nehmen am Gesamt-BIP mit 3,5 % teil. Von 1,5 Millionen Hektar genutzten landwirtschaftlichen Flächen entfallen 54 % auf Ackerflächen, 4 % auf Obstanlagen, Rebland und Olivenhaine und 41 % auf Dauergrünflächen. Mit dem Ackerbau wird der inländische Bedarf an Getreide und Ölsaaten hauptsächlich gedeckt.

Die Obstanlagen erstrecken sich auf 30.000 ha und das Rebland auf 22.000 ha. Der Weinbau hat eine über 2500 Jahre lange Tradition und für die kroatischen Weine herrscht steigendes Interesse am europäischen und globalen Markt. Die Olivenhaine erstrecken sich auf 18.000 ha, wobei die Olivenöle zunehmend als qualitativ hochwertig anerkannt werden und zur bloßen Spitze von Weltqualität zählen.

Anerkennungen in Form von höchsten Auszeichnungen auf zahlreichen Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen zeugen von der Qualität der Weine und Olivenöle. Die Viehwirtschaft hat in dieser Gegend seit jeher eine bedeutende Rolle eingenommen und nimmt mit 34 % am landwirtschaftlichen Produktionswert teil. Kroatien kann dem globalen Markt qualitativ hochwertige Produkte mit Wiedererkennungswert und Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben bieten. Neben 16 geschützten Ursprungsbezeichnungen für Weine auf EU-Ebene, sind 9 eingetragene Lebensmittelprodukte mit geografischen Angaben und 10 Produkte tragen eine Ursprungsbezeichnung. Die Fischerei und Fischverarbeitung zählen traditionell zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen im Küsten- und Inselgebiet Kroatiens. Mit der Herstellung von Fischfolgeprodukten befassen sich mehr als 70 Unternehmen. Sie erzeugen jährlich über 24.000 Tonnen Folgeprodukte, davon sind 21 % Sardinienkonser-

ven, 57 % tiefgefrorene Meeresfische und 12 % Stockfisch. Im Jahr 2016 wurden 7.000 Tonnen an Süßwasserfischen und Jungfischen erzeugt, während der Fang und die Zucht von Meeresfischen und sonstigen Meeresorganismen mehr als 85.000 Tonnen betrug. Die Zucht von Weißfischen und Muscheln entwickelt sich zunehmend. Der Export von Thunfisch nach Japan macht 30 % des Gesamtexportwertes von Frischfisch aus.

Von insgesamt 2,7 Millionen Hektar Waldfläche befinden sich 76 % in staatlichem Besitz und der Rest in Privathand. Die Waldflächen bedecken 43 % der gesamten Festlandfläche des Staates. Die Buche ist die am häufigsten vorkommende Art, während Eiche, Tanne, Fichte und Esche für die Herstellung von massiven Möbeln eingesetzt werden. Die slowonische Eiche (*Quercus robur*) gehört ihrer Qualität nach zu den gefragtesten in der Welt und die Produkte der Holzverarbeiter und Möbelhersteller konkurrieren auf den wichtigsten europäischen und globalen Märkten. Die Holzverarbeitende Industrie zeichnet in den vergangenen Jahren einen Produktionsanstieg, verwirklicht eine positive Außenhandelsbilanz und beschäftigt über 22.000 Personen.

Die Bedeutung der lebensmittelverarbeitenden Industrie im Hinblick auf die gesamte verarbeitende Industrie ist ersichtlich in der Tatsache, dass sogar rund ein Viertel der Indikatorenwerte auf die lebensmittelverarbeitende Industrie entfallen, nämlich: Beschäftigtenanzahl (23 %), Umsatz (27 %), Mehrwert (21 %). Der Anteil an Unternehmen der lebensmittelverarbeitenden Industrie beträgt 17 Prozent im Verhältnis zur gesamten verarbeitenden Industrie.

Die bedeutendsten Ausfuhrwaren im Sinne von Lebensmitteln sind Schokolade, Zucker, Malzextrakte, Brot, Gebäck, Kuchen und Süßen.

Die meisten Unternehmen handeln im Einklang mit den höchsten Qualitäts- und Lebensmittelsicherheitsstandards (ISO 9001, ISO 14001, ISO 22000, HACCP, Halal, Kosher, IFS, BRC, OHSAS 18001 u. A.).

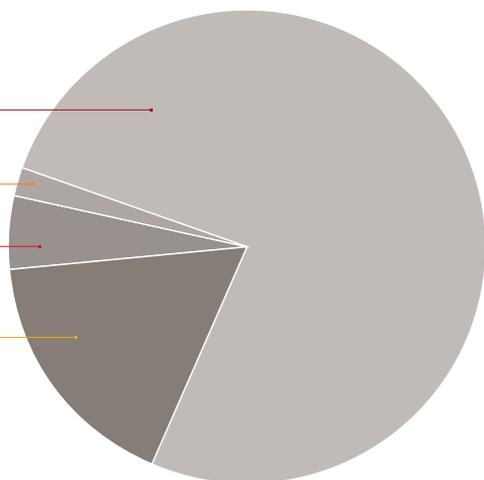
INDUSTRIE

An der Struktur des BIPs der Republik Kroatien hat die Industrie in 2017 mit 20,7 % teilgenommen.

Die Industrie in Kroatien hat eine lange Tradition und ist die tragende Säule der kroatischen Wirtschaft. Die Industrie umfasst gemäß der Nationalen Tätigkeitenklassifikation folgende Bereiche:

- 76%** - verarbeitende Industrie
- 2%** - Bergbau und Förderung
- 5%** - Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Umweltsanierungstätigkeiten
- 17%** - Strom-, Gas- und Dampfversorgung und Klimatisierung

(Der Graph stellt die Anteile der einzelnen Industriezweige im Gesamteinkommen der Industrie für 2016 dar.)



Der größte Anteil der Gesamteinnahmen in der verarbeitenden Industrie mit 23 % bezieht sich auf die Herstellung von Lebensmitteln und Getränken (doch dieser Industriezweig wird im Rahmen des Sektors für Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie und Forstwirtschaft verfolgt) und die metallverarbeitende Industrie, welche neben der Metallproduktion auch die Herstellung von fertigen Metallprodukten, Maschinen, Motorfahrzeugen, Anhängern und sonstigen Beförderungsmitteln sowie die sonstige verarbeitende Industrie umfasst.

Die Industrie hat im Jahr 2017 einen Exportwert von 13,2 Milliarden Euro (94,6 % des Gesamtexportes) erzielt. Am stärksten exportorientiert sind die traditionellen Verarbeitungsindustriestämme: metallverarbeitende Industrie mit 24,8 %, Chemie, Pharmazie und Kunststoff und Gummi (umfasst Herstellung von Chemikalien und Chemieprodukten, Kunststoff- und Gummierstellung sowie die pharmazeutische Industrie) mit 16,4 %, Herstellung von Computern, Elektroprodukten und Elektrozubehör mit 10,0 %, Lebensmittelherstellung mit 9,5 %, Erzeugung von Erdölderivaten mit 7,3 %.

In der Industriestrategie der Republik Kroatien für 2014-2020 wurden als Treiber die metallverarbeitende Industrie, die elektronische Industrie, die pharmazeutische und IKT-Industrie erkannt und bewertet, welche innerhalb des Sektors für Industrie und Sektors für Energie und Umweltschutz verfolgt werden.

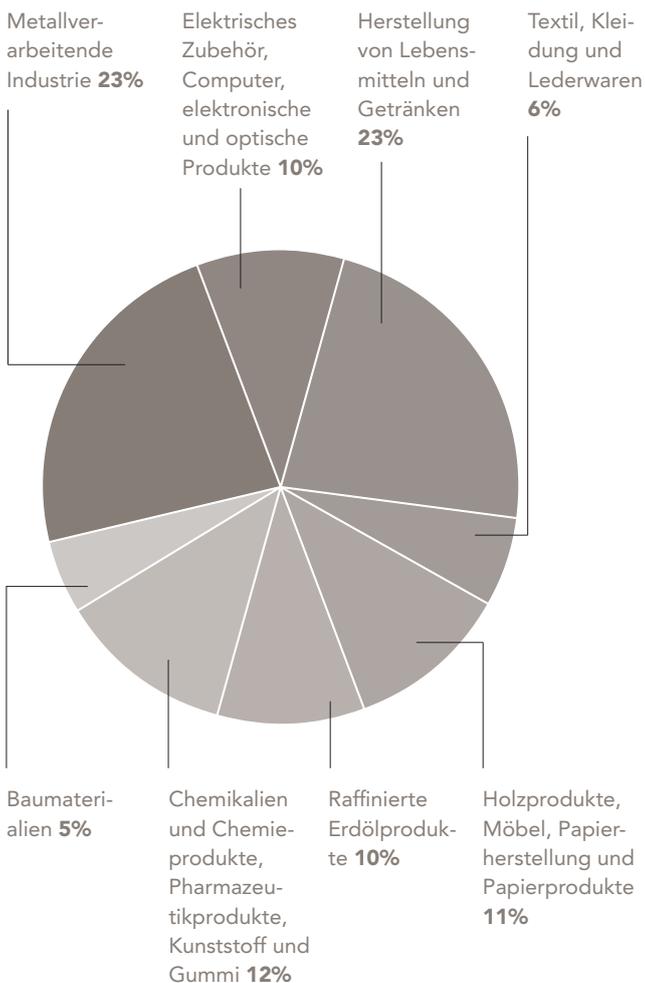
Das erwartete wirtschaftliche Wachstum kann zu einem gesteigerten Energieverbrauch führen. Es ist gerechtfertigt zu erwarten, dass der Energiesektor in der RK eine wichtigere Rolle einnehmen wird, da solch eine Entwicklung die Stärkung der geostrategischen Lage der RK in Europa unterstützt. Aktuell wird eine Energiestrategie der Republik Kroatien vorbereitet, welche bis Ende 2018 fertiggestellt sein sollte.

Das Projekt für Flüssigerdgas (LNG), für welches die Republik Kroatien durch Projekte von gemeinschaftlichem Interesse der Europäischen Union aus den CEF-Fonds mit über 102 Millionen Euro unterstützt wird, wobei Teile der Mittel für die Realisierung des Terminals und für die Ausarbeitung der Projektdokumentation bezogen werden. Die Errichtung des LNG-Terminals wird durch ein besonderes Gesetz reguliert. Im Bereich der Übertragung von elektrischer Energie ist das Projekt SinCroGrid bemerkenswert, in dem Kroatien und Slowenien gemeinsam grenzüberschreitende Kapazitäten mittels fortgeschrittener Netztechnologie angehen. Diese Projekte sind wichtig für die Steigerung der Diversifizierung der Anschaffungsrichtungen und -quellen, aber auch zur Steigerung der Versorgungssicherheit der Republik Kroatien, Region und ganz Europa.

Von den sonstigen Energieprojekten ist die Fortsetzung der Forschungen und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen hervorzuheben. Die Wichtigkeit dieses Segments liegt für die RK in der Beibehaltung ihrer jetzigen Ebene der Energieunabhängigkeit. Hinsichtlich der (Un)abhängigkeit vom Energieimport gehört die RK zur Gruppe von Ländern, die teilweise ihren Energieversorgungsbedarf decken können, womit sich nicht viele Länder in Europa rühmen können. Entscheidend ist, anhand neuer Untersuchungen zu ermitteln, ob ein Potenzial besteht, das die Republik Kroatien auf der jetzigen Ebene der Energieunabhängigkeit halten würde, beziehungsweise dass sie zumindest einen Bedarfsanteil an Primärenergie aus eigenen Quellen decken würde, in erster Linie hierbei bezogen auf den Gasbedarf. Die RK deckt aktuell 40 % ihres Gasbedarfs mit sinkender Tendenz.

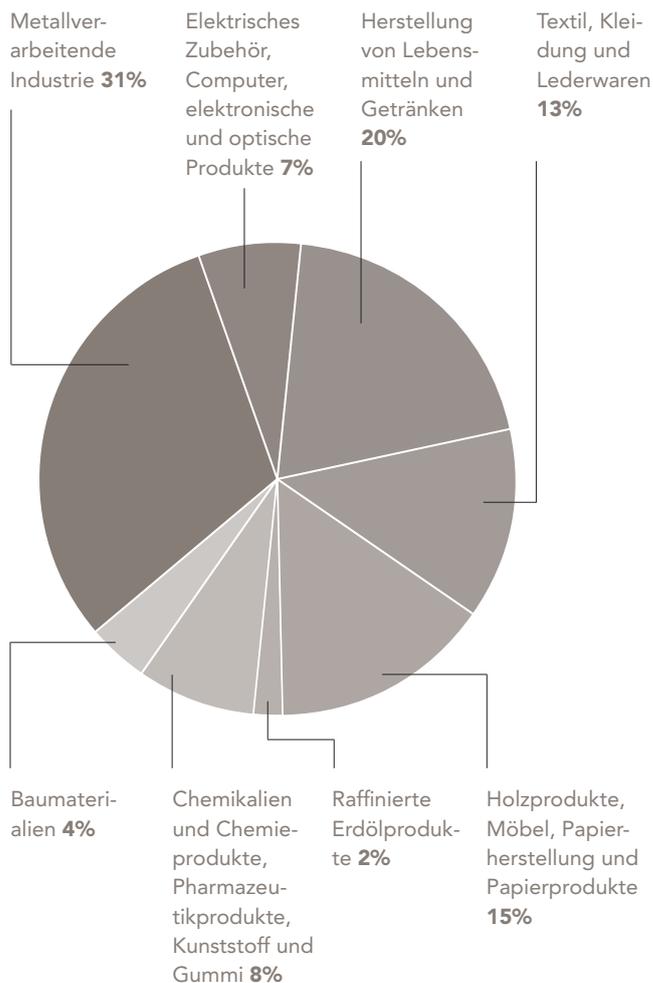
Im Bereich der Elektroenergie ist die Errichtung neuer Kapazitäten in erneuerbaren Energiequellen vorerst gewiss für bereits vereinbarte und noch nicht gebaute Produktionsobjekte, während die Erhöhung der Energieproduktionskapazität aus erneuerbaren Quellen durch neue Kapazitäten in 2018 nicht gewiss ist ohne die Revision des Nationalen Aktionsplans für erneuerbare Energiequellen, der Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über erneuerbare Energiequellen und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung sowie des Erlasses von Verordnungen zur Regulierung spezifischer Bauteile. Der Bereich der erneuerbaren Energie ist durch das Gesetz über erneuerbare Energiequellen und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung reguliert, das seit dem 01. Januar 2016 in Kraft getreten ist, womit der Über-

ANTEILE DER EINZELNEN ZWEIGE DER VERARBEITENDEN INDUSTRIE NACH GESAMTEINKOMMEN FÜR 2016



BESCHÄFTIGTENANZAHL NACH ZWEIGEN DER VERARBEITENDEN INDUSTRIE FÜR 2016

In 2016 bilden die Gesamtanzahl der Beschäftigten in der Industrie 31,2 % der Gesamtbeschäftigten in der RK.



gang vom bisherigen Modell der Einspeisetarifen zum Prämienmodell vorgesehen ist.

Die Entfaltung der inländischen Industrie zur Produktion und Entwicklung von Ausrüstung zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen wurde schrittweise durch den Anstieg solcher Produktionskapazitäten begleitet. In letzter Zeit sind positive Fortschritte bemerkbar und auf dem Markt sind kroatische Hersteller bedeutenderer Ausrüstungsteile von Windturbinen über Dampfturbinen bis hin zur Produktion von Ausrüstung für internationale Auftraggeber präsent, gleich ob es sich um einzelne Fertigteile der Ausrüstung handelt oder um Elemente, die als Teile von ausländischen Produkten eingebaut werden.

Eine ständig wachsende Bedeutung im Energiesektor kommt der Anwendung von Energieeffizienzmaßnahmen zu, da die Einsparung als Erzeugung einer entsprechenden Menge nicht verbrauchter Energie betrachtet wird und so wird nach der Herstellungsindustrie, dem Handel und dem Tourismus auch eine Fortsetzung der Maßnahmenkofinanzierung durch das operative Kohäsions- und Wettbewerbsfähigkeitsprogramm für fortgeschrittene Netze und die Heizkraftwirtschaft erwartet. Eine Bedeutung auf EU-Ebene wird den Maßnahmen in der Wirtschaft zugesprochen, sodass die Tätigkeiten der Kroatischen Wirtschaftskammer im Nationalen Aktionsplan für Energieeffizienz anerkannt worden sind.

Der Sektor für Energie und Umweltschutz und Sektor für Bauwesen und Kommunalwirtschaft verfolgen zudem aktiv die Bereiche der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Umweltsanierungstätigkeiten. In den genannten Sektoren wird ein Exportrückgang in 2016 im Vergleich zu 2015 um 0,88 % vermerkt, während für den gleichen Zeitraum ein Importanstieg um 14,22 % verbucht werden konnte. Der erwähnte Wirtschaftszweig, welcher

die Verfolgung von Aktivitäten im Bereich Abfallwirtschaft, Sammlung, Verarbeitung, Verwertung und Entsorgung bestimmter Abfallkategorien umfasst, verfügt über einen ausgesprochen horizontalen Charakter und es wird ein zusätzlicher Aufschwung durch neue Maßnahmen auf EU-Ebene, aber auch auf nationaler Ebene der Republik Kroatien erwartet. Innerhalb des Sektors werden daher aktiv die Projektentwicklung verfolgt, die Stellungnahmen der Mitglieder befürwortet und aktiv an der Vorbereitung und Ausarbeitung des neuen gesetzlichen Rahmens bei den maßgeblichen Organen mitgewirkt. Bedeutende Investitionen in diesem Wirtschaftszweig sind bereits verwirklicht, besonders jene bezüglich der Entfaltung des Abfallwirtschaftssystems, während im kommenden Zeitraum größere Investitionen erwartet werden, da der Abfallwirtschaftsplan der Republik Kroatien für den Zeitraum 2017 – 2022 erlassen wurde, mit dem auch im Sinne der Kofinanzierung bedeutende Mittel vorgesehen sind, die sich an die Verbesserung und den Ausbau der bestehenden Abfallwirtschaftssysteme richten.

All diese Projekte sollen letztendlich im Interesse der kroatischen Wirtschaft stehen, denn an der Umsetzung dieser Projekte können in gewissem Maße auch kroatische Unternehmen teilhaben, was für jene ein zusätzliches Auftragsvolumen, aber auch die Beschäftigung neuer Arbeitskräfte bedeutet.

Die Hauptmerkmale der kroatischen Industrie sind eine stabile Qualität und Zuverlässigkeit der Produkte im Einklang mit den EU-Standards, verfügbare Facharbeitskräfte, Unterstützung der Forschungsinstitutionen, eine gute Produktionsinfrastruktur und eine angemessene Verkehrsverbindung mit der ganzen Welt. Im kommenden Zeitraum wird eine intensive Zunahme der wirtschaftlichen Aktivitäten, beziehungsweise Projekte aus den Bereichen Energie, Energieeffizienz, Infrastruktur, Umweltschutz usw. erwartet.

TOURISMUS



Kroatien vermerkt einen ständigen Anstieg sämtlicher touristischer Kennzahlen in den vergangenen Jahren und neben seiner langen Tourismustradition und den Entfaltungsmöglichkeiten ist es eines der wichtigsten Urlaubsziele im Mittelmeerraum. Die Vorteile des touristischen Produkts sind natürliche Schätze und eine natürliche Umwelt, das kulturhistorische Erbe, das milde mediterrane Klima, die Nähe zu den europäischen Märkten und eine ausgezeichnete Verkehrsanbindung zu jenen.

Kroatien ist ausgesprochen reich an natürlicher und kultureller Vielfalt und hat eine der zerklüfteten und schönsten Küsten mit 1246 Inseln, ökologisch erhaltene Naturschätze mit acht Nationalparks (Plitvicer Seen, Paklenica, Risnjak, Nord-Velebit, Kornati, Mljet, Brijuni und Krka) und 11 Naturparks (Biokovo, Kopački rit, Lastovo-Archipel, Lonja-Feld, Medvednica, Papuk, Telašćica, Učka, Velebit, Vrana-See, Žumberak - Samobor-Berge) sowie 7 kulturhistorische und natürliche Schönheiten aufgenommen in die UNESCO-Liste des Weltkulturerbes (Diokletian-Palast in Split, Euphrasius-Basilika in Poreč, Nationalpark Plitvicer Seen, historisches Stadtzentrum von Trogir, Altstadt von Dubrovnik, Kathedrale des Hl. Jakob in Šibenik und Starigrad-Feld) zu bieten. Außer „Sonne und Meer“ und einem milden mediterranen Klima zieht Kroatien das ganze Jahr hindurch Touristen mit vielfältigen und ansprechenden Inhalten an wie etwa im Nautik-, Kongress-, Gesundheits- und Kulturtourismus, in der Gastronomie und Önologie sowie durch andere Angebote im Tauch-, Abenteuer-, Rad- und Golf- und ländlichen Tourismus. Außer den Investitionsmöglichkeiten in die angeführten Angebotsformen, besteht eine große Investitionsmöglichkeit in die Entwicklung von UnterkunftsKapazitäten der gehobenen Kategorie.

Jede kroatische touristische Region entwickelt ihr eigenes, spezifisches Angebot im Einklang mit den globalen Trends und der eigenen Tradition und hierbei die wichtigsten sind Istrien, die Kvarner Bucht, Dalmatien, Dubrovnik, die adriatischen Inseln, Zagreb als Hauptstadt, die Donauregion und andere Regionen im kontinentalen Teil Kroatiens.

Kroatien verfügt über 124.935 Dauerbetten in Hotels, 23.262 in Feriendörfern, 229.358 in Campingplätzen, 604.813 in Privathaushalten sowie über 70 Häfen (13 Trockenhäfen) mit über 17.067 Liegeplätzen entlang der gesamten Küste. In 2017 wurden 17,4 Millionen Ankünfte erzielt, oder 13 Prozent mehr als im Vorjahr sowie 86,2 Millionen Übernachtungen, oder 11 Prozent mehr als in 2016. Sogar 93 Prozent aller Übernachtungen erzielten ausländische Touristen, wobei den größten Anteil Touristen aus Deutschland ausmachen (24 Prozent aller Übernachtungen). Laut Angaben der Kroatischen Nationalbank betragen die Einnahmen im Tourismus durch ausländische Besucher in 2017 rund 9,5 Milliarden Euro, was zu einem Anstieg von 10 Prozent im Vergleich zu 2016 führt.

FREMDENVKKEHR IN KROATIEN 2017

	Ankünfte	Index '17 / '16	Übernachtungen	Index '17 / '16
GESAMT	17.430.580	112,7	86.200.261	110,6
Inländisch	1.837.681	105,1	5.978.264	102,7
Ausländisch	15.592.899	113,7	80.221.997	111,3
HERKUNFTSLÄNDER				
Deutschland	2.615.900	115,2	19.525.823	114,4
Österreich	1.331.215	108,2	6.990.661	107,5
Slowenien	1.297.681	100,0	7.140.125	100,0
Italien	1.110.219	102,2	4.915.170	99,8
Polen	934.336	123,5	6.056.181	122,0
Tschechien	741.757	107,7	5.067.098	106,2

BAU- GE- WERBE



Der Restrukturierungstrend im Baugewerbe in der Republik Kroatien wurde durch die Wirtschaftskrise angetrieben und entspricht den Ereignissen in den EU-Mitgliedsländern, wo sich Klein- und Mittelunternehmen

leichter den modernen Marktanforderungen anpassen. Dieser Trend lässt sich beim Anstieg der Anzahl der genannten Unternehmen bemerken, während die Anzahl der Großfirmen deutlich zurückgegangen ist. In den letzten Jahren wurde die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften und Normen mit jenen der EU durchgeführt, da dies ein notwendiger Schritt in der Herbeiführung der Voraussetzungen für eine schnelle Restrukturierung und Anpassung des kroatischen Baugewerbes zur Wettbewerbsfähigkeit auf dem anspruchsvollen EU-Markt gewesen ist. Im Baugewerbe wurden 2017 knapp 5 Prozent des kroatischen Bruttoinlandsprodukts mit steigender Tendenz umgesetzt. Zum Jahresende von 2017 waren im Baugewerbe 67.307 Personen in 13.852 aktiven Rechtssubjekten beschäftigt. Die Beschäftigtenanzahl von Januar bis Dezember 2017 ist um 1,2 Prozent geringer als im Vorjahreszeitraum in 2016. Der Wert der ausgeführten Arbeiten in 2017 belief sich um 20.180.147.000 Kuna oder rund 2.705.077.000 Euro. Wegen des großen Bedarfs der Bürger an der Klärung ihrer Wohnungsfrage ergänzt der Staat die bereits definierten Programme mit neuen Lösungsansätzen zur Problemlösung im Wohnungsbau. Das Förderungsprogramm für den Wohnungsbau ermöglicht den Bürgern den Erwerb neuer, nicht genutzter Wohnungen auf dem Markt zu günstigen Konditionen und stärkt die Rekonstruktion von Gebäuden und Familienhäusern. Erwartet wird eine noch aktivere Teilnahme der Geschäftsbanken an der Kreditvergabe für den Wohnungsbau. Das kroatische Netz an mautpflichtigen Autobahnen und Halbabautbahnen umfasst insgesamt 1.315 km.

In Kroatien gibt es vier Handelsgesellschaften, welche mit der Verwaltung der Autobahnen befasst sind. Hrvatske autoceste d.o.o. verwalten ein Netz von 925,8 km, AC Rijeka – Zagreb d.d. ein Netz von 187 km, Bina Istra d.d. eine Halbabautbahn von 141,2 km, AC Zagreb – Macelj d.o.o. eine Autobahn mit Länge von 61 km. Die Autobahn A1 (König-Tomislav-Autobahn) Zagreb (Lučko) – Bosiljevo – Split – Dubrovnik steht noch im Bau (fertiggestellt bis Metković). Zur Zeit misst sie eine Länge von 483 km und nach Abschluss der Bauarbeiten werden es 554 km sein. Die Kvarner Autobahn A7 Rupa – Rijeka – Žuta Lokva ist teilweise ausgebaut und in Betrieb genommen (35,2 km), ein Teil steht noch im Bau, während ein weiterer

Teil geplant ist. Die Gesamtlänge der A7 wird 99 km betragen. Die Sisaker Autobahn A11 Zagreb (Jakuševac) – Velika Gorica – Sisak befindet sich im Bau. Bislang wurden 32,3 km ausgebaut und nach Fertigstellung werden es insgesamt 48 km sein. Die Slawonische Autobahn (Slavonika) A5 Beli Manastir (Grenze zu Ungarn) – Osijek – Svilaj (Grenze zu Bosnien und Herzegowina) ist teilweise ausgebaut und in Betrieb genommen (56 km), ein Teil steht noch im Bau, und nach Abschluss der Bauarbeiten wird sie 89 km messen. Die Neretvanische Autobahn A10 von der bosnisch-herzegowinischen Grenze bis zum Verkehrsknotenpunkt Ploče auf der A1 ist 9 km lang. In der Bauphase befindet sich die Autobahn A12 vom Verkehrsknotenpunkt Sveta Helena (A4) über Vrbovec, Križevci, Koprivnica bis hin zum Grenzübergang mit Ungarn Gola. Die geplante Länge der Autobahn beträgt 67 km. Die Autobahn A12 ist in fünf Abschnitte aufgeteilt und im Rahmen der zukünftigen Trasse der Autobahn A12 ist momentan die Schnellstraße Sv. Helena – Vrbovec – Gradec (23 km) in Betrieb, welche zum vollen Autobahnprofil rekonstruiert werden wird. Die Autobahn A13 ist eine sich im Bau befindende Autobahn vom Verkehrsknotenpunkt Vrbovec 2 (A12) über Bjelovar – Virovitica bis hin zum Grenzübergang mit Ungarn, bei Terezino Polje. Die geplante Länge der Autobahn beträgt 86,5 km. Die weitere Baudynamik und die Fertigstellung der Autobahnen wird durch ein Bauprogramm bestimmt.

Geplant sind Investitionen in infrastrukturelle Bauwerke, von denen das Projekt zur Errichtung der Pelješac-Brücke hervorzuheben ist. Dies ist sicherlich die bedeutendste Investition in Kroatien nach der Errichtung des Autobahnnetzes und wird es auch in den kommenden Jahren sein. Das Projekt zur Errichtung der Pelješac-Brücke ist im strategischen Sinne ausgesprochen wichtig und sollte nicht nur im baugewerblichen Sinne die kroatische Wirtschaft stärken. Das Brückenprojekt besteht aus drei Hauptphasen: die erste ist die Pelješac-Brücke mit einer Länge von 2,4 Kilometern; die zweite sind die Zufahrtsstraßen auf Pelješac, Duboka (D8) – Zaradeže (D414), mit einer Länge von 12,04 Kilometern und die dritte Hauptphase ist die Umgehungsstraße von Ston, Zaradeže (D414) – Donta Doli (D8) – Prapatno (D414), sowie der Bau der Umgehungsstraße Prapatno (D414) – Donta Doli (D8) mit einer Länge von rund 18 Kilometern. Der Bauabschluss ist für 2021 vorgesehen.

Hinsichtlich der Investitionen in die Errichtung und Modernisierung des Schienennetzes ist eines der zurzeit bedeutendsten Projekte jene zur Rekonstruktion und Errichtung der zweiten Gleisstrecke Dugo Selo – Križevci. Hierbei handelt es sich um ein 254 Millionen Kuna wertvolles Projekt, wovon 85 Prozent aus EU-Fondsmitteln finanziert werden.

Im Baugewerbe werden Investitionen im Tourismussektor und bei der energieeffizienten Renovierung bestehender öffentlicher und privater Gebäude fortgesetzt und hierzu sind Mittel von Privatinvestoren und EU-Finanzhilfen zugänglich.

KOMMUNALWIRTSCHAFT

Das Kommunalwirtschaftssystem ist ein ganzheitliches System, das durch das Gesetz über die Kommunalwirtschaft geregelt ist, in dem die Grundsätze, die Durchführungsform und die Finanzierungsweise der Kommunalwirtschaft festgelegt sind.

Die Kommunalaktivitäten werden als öffentlicher Dienst verrichtet. Die mit den Kommunalaktivitäten beschäftigten lokalen Gebietskörperschaften sind dazu verpflichtet, deren andauernde, nachhaltige und ordentliche Durchführung sicherzustellen sowie die

Wartung und Funktionalität der kommunalen Objekte zu sichern.

Die Kommunalaktivitäten können nur von Handelsgesellschaften und öffentlichen Einrichtungen ausgeübt werden, welche von der lokalen Gebietskörperschaft gegründet werden, sowie vom Kommunaldienst - einem eigenen Betrieb, den die lokale Gebietskörperschaft gründet, eine juristische und natürliche Person aufgrund eines Konzessionsvertrags oder Vertrags über die Beauftragung für Kommunalarbeiten. Die Kommunalaktivitäten

sind erschöpfend bestimmt und gesetzlich definiert, nämlich: Personenbeförderung im öffentlichen Verkehr, Instandhaltung von öffentlichen Flächen, Instandhaltung nicht klassifizierter Straßen, Einzelhandelsmärkte, Instandhaltung von Friedhöfen und Krematorien, Verrichtung von Schornsteinfertigkeiten, öffentlichen Beleuchtungsanlagen und Tätigkeiten von lokaler Bedeutung, die durch den Beschluss des Vertretungsorgans der lokalen Gebietskörperschaft bestimmt sind.

VERKEHR



Die günstige geografische und verkehrsbedingte Lage der Republik Kroatien ermöglicht eine Entfaltung der Verkehrsinfrastruktur und Verkehrstätigkeit als eine der wichtigeren Faktoren der gesamten Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung.

Von Jahr zu Jahr ist Kroatien verkehrstechnisch immer mehr verbunden und Mitte 2005 wurde so für den Verkehr die langerwartete Autobahn Zagreb – Split frei gegeben, welche den kontinentalen Teil des Landes mit der Küste verbindet. Obwohl in den letzten Jahren bezüglich der Errichtung neuer Straßen viel unternommen wurde, sind weiterhin große Investitionen in die bestehende und neue Infrastruktur erforderlich, mit besonderer Betonung auf eine bessere Verbindung des Küstenteils mit dem kontinentalen Teil des Staates - Bauabschluss der Autobahn Zagreb – Dubrovnik.

Ebenso wird immer mehr in Hafentätigkeiten, See- und Flussschifffahrt und Eisenbahnen investiert. Im Jahr 2012 gehen die *Hrvatske željeznice* (Kroatische Eisenbahnen) in drei neue Gesellschaften über, nämlich: *HŽ Cargo*, *HŽ putnički prijevoz* (Personenbeförderung) und *HŽ infrastruktura* (Infrastruktur). In 2013 nehmen alle drei Gesellschaften die Restrukturierung und Modernisierung der Infrastruktur und des Fuhrparks auf. Das Eisenbahnsystem der Republik Kroatien begründet sich auf dem Grundsatz der Spaltung des Eisenbahnverkehrs und der Eisenbahninfrastruktur, in dem die Agentur für Sicherheit im Eisenbahnverkehr tätig ist, während die Regelung des Marktes für Eisenbahnverkehrsleistungen von der Kroatischen Regulierungsbehörde für Netzwerktätigkeiten durchgeführt wird. Der Zugang Güterbeförderungsunternehmen zum kroatischen Eisenbahnnetzwerk ist seit dem 01. Juli 2013 mit EU-Beitritt der Republik Kroatien als Vollmitglied.

Eine ebenso ausgezeichnete geografische Lage und hervorragende Voraussetzungen für den Umschlag sämtlicher Güterarten (allgemeine Güter, Schüttgut, Containergut, Ro-Ro-Güter, Flüssiggut, lebende Tiere u. A.) haben der Hafen von Rijeka sowie unsere anderen Häfen noch besser auszunutzen, denn die Voraussichten der zukünftigen Verkehrsströme deuten auf einen erwarteten Anstieg des Seeverkehrs, insbesondere auf dem nordadriatischen Seeweg und zwar erstrangig wegen den Überkapazitäten der nordeuropäischen Häfen.

Der Anteil des kombinierten Verkehrs im Gesamtwarenverkehr ist äußerst gering. Da dieser Verkehrsweig eine der modernsten Formen darstellt, die für den Umweltschutz angemessen ist, sind nationale Fördergelder für eine schnellstmögliche Entwicklung erforderlich, um sich den europäischen Wegen anzuschließen.

Zudem sollte die RK ihre geoverkehrstechnische Position auch im Luftverkehr ausnutzen, da sie sich als eines der Länder des Mittelmeerraums im Kreuzungsbereich verschiedener Luftfahrwege nach Süd-, Ost- und Mitteleuropa befindet. Kroatien verfügt über 8 Flughäfen, welche im Besitz eines Zeugniss im Einklang mit der Verordnung der Europäische Kommission Nr. 139/2014 sind (Zagreb, Split, Dubrovnik, Rijeka, Zadar, Pula, Osijek und Brač), während der Flughafen Lošinj über ein Zeugnis im Einklang mit dem Gesetz über den Luftverkehr verfügt (Quelle: Kroatische Agentur für Zivilluftfahrt, www.ccaa.hr)

INFRASTRUKTUR IM JAHR 2017

Straßen

Gesamt 26 958,5 km, davon:

- Autobahnen und Halbautobahnen: 1.416,5 km
- Nationalstraßen: 6.858,9 km
- Gespanschaftsstraßen 9.703,4 km
- Ortsstraßen 8.979,7 km

(Quelle: Webseite für Maritimes, Verkehr und Infrastruktur)

Eisenbahn

- 2617 km Schienen, mit 542 Bahnhöfen und Haltestellen
- 1512 Bahnübergänge
- 109 Tunnel und 548 Brücken

(Quelle: Netzbericht 2019 HŽ Infrastruktura und Webseiten der HŽ Infrastruktura)

Rohrleitungen

- 610 km Erdölleitungen
- 2693 km Gasleitungen

(Staatliches Statistikamt – Daten für 2016)

Registrierte Straßenmotorfahrzeuge

Gesamt registriert: 2 098 159 Straßenfahrzeuge davon:

- 1,596,087 PKWs
- 5,698 Busse
- 156,724 LKWs
- 85,121 Mopeds
- 69,148 Motorräder
- 11,334 Straßenzugmaschinen
- 12,824 Spezialfahrzeuge
- 119,191 landwirtschaftliche Traktoren
- 29,105 Anhänger
- 12,927 Auflieger

(Quelle: Staatliches Statistikamt, Veröffentlichung, Registrierte Straßenfahrzeuge und Straßenverkehrsunfälle in 2017, 18. April 2018)

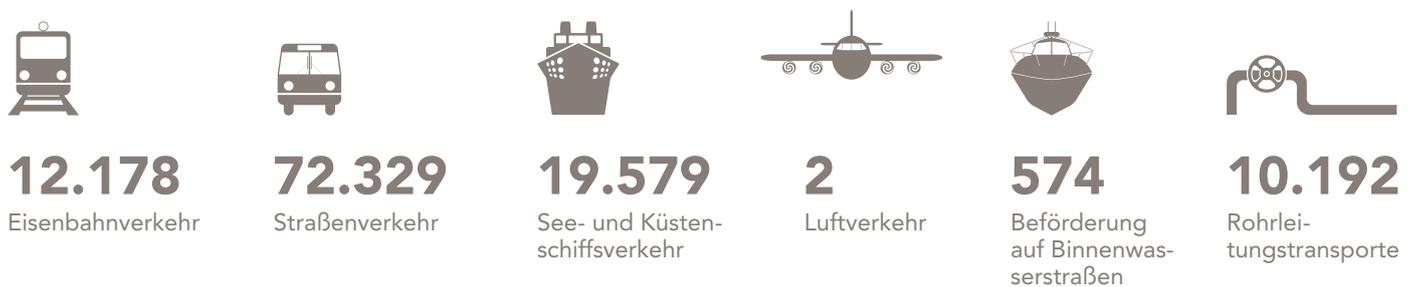
**STRUKTUR DER PERSONEN- UND GÜTERBEFÖRDERUNG
NACH BEFÖRDERUNGSARTEN IN 2017**

 **85.889** **Beförderte Personen**
(in Tausend)



Im Zeitraum von Januar bis Dezember 2017 wurden insgesamt 85,9 Millionen Personen befördert, was im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einen Rückgang um 1,0 % darstellt. Im Eisenbahnverkehr wurde ein Rückgang um 4,4% vermerkt wie auch im Straßenverkehr um 1,7 %. Ein Anstieg wurde im See- und Küstenschiffsverkehr mit 5,8 % verwirklicht, im Luftverkehr mit 3,8 %.

 **114.855** **Beförderte Güter**
(in Tausend)



Im Zeitraum von Januar bis Dezember 2017 wurden insgesamt 114,9 Millionen Tonnen Güter befördert, was im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 1,6 % mehr sind. Das im Eisenbahnverkehr erzielte Wachstum beträgt 22,0 % und im Rohrleitungstransport 13,6 %. Ein Rückgang wurde im Luftverkehr mit 12,0 %, im Straßenverkehr mit 0,2 %, im Verkehr auf Binnenwasserstraßen mit 15,2 % und im See- und Küstenschiffsverkehr mit 6,5 % erzielt.

(Quelle: Staatliches Statistikamt; Veröffentlichung- Beförderung im vierten Quartal 2016, Nr. 5.1.1./1., Verarbeitung: Kroatische Wirtschaftskammer)

Im Bereich Beförderung und Lagerung sind 7116 registrierte juristische Personen mit 61.683 Beschäftigten. Dies sind 2,78 % der insgesamt registrierten juristischen Personen und 5,24 % der insgesamt Beschäftigten bei juristischen Personen in der RK.

(Quelle: Staatliches Statistikamt, Statistisches Jahrbuch, RK, 2017)

HANDEL



Bei juristischen Personen im Handelsgewerbe waren laut der Nationalen Tätigkeitenklassifikation G im Jahr 2017 insgesamt 191.060 Personen beschäftigt. Von der gesamten Beschäftigtenanzahl im Handelsgewerbe waren die meisten, ausgenommen des Motorfahrzeug- und Motorradhandels (G47), im Einzelhandel beschäftigt, nämlich 110.556 Beschäftigte. Der zweitgrößte Arbeitgeber im Handelsgewerbe ist der Großhandel, ausgenommen des Motorfahrzeug- und Motorradhandels (G46), der 65.841 Personen beschäftigt. Der Groß- und Einzelhandel von Motorfahrzeugen und Motorrädern, Reparatur von Motorfahrzeugen und Motorrädern (G45) beschäftigt 14.663 Personen.

In 2017 war der reale Umsatz im Einzelhandel laut den kalendarisch angepassten Daten im Durchschnitt 4,2 % größer als in 2016 (damals betrug das Wachstum 4,4 %). Den positiven Trend des Verbraucheroptimismus in den letzten Jahren haben in bestimmter Menge günstigere Lohnsteueränderungen beeinflusst, welche Anfang 2015 und 2017 erfolgten, und sie haben sich auf die Erhöhung der Kaufkraft der Bevölkerung ausgewirkt.

Die genannten günstigeren Entwicklungen des Einzelhandelsumsatzes der letzten Jahre haben sich auch positiv auf die Entwicklungen des Individualverbrauchs ausgewirkt (bildet fast 60 % des BIPs), welcher in den vergangenen drei Jahren ebenfalls ein Wachstum vermerkt und somit positiv das verzeichnete Wachstum des BIPs beeinflusst.

Im Einklang mit der europäischen und globalen Praxis ist auch der kroatische Handel darum bemüht, so effektiv und erfolgreich wie möglich auf die Wünsche und Bedürfnisse der Kunden zu antworten, wie es der Fall in den anderen EU-Mitgliedsstaaten ist. Der inländische Handel verfolgt alle Trends, wovon der Aufbau eines modernen Handelsnetzwerkes zeugt, welches sich mit dem Sortiment, dem hochwertigen Angebot, dem Dienstleistungsniveau und den Preisen gleichberechtigt am Wettbewerb beteiligen kann, mit Rücksicht auf die Tatsache, dass der Handel heute einer großen Konkurrenz ausgesetzt ist.

Nationale Tätigkeitenklassifikation – Bereich G

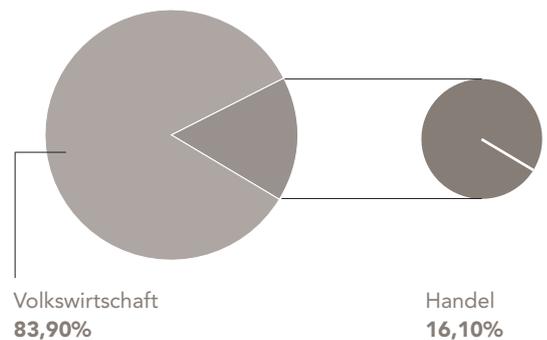
G – Groß- und Einzelhandel, Reparatur von Motorfahrzeugen und Motorrädern

G 45 – Groß- und Einzelhandel von Motorfahrzeugen und Motorrädern; Reparatur von Motorfahrzeugen und Motorrädern

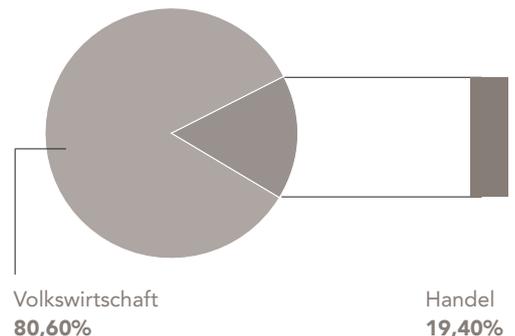
G 46 – Großhandel, ausgenommen Handel von Motorfahrzeugen und Motorrädern

G 47 – Einzelhandel, ausgenommen Handel von Motorfahrzeugen und Motorrädern

ANTEIL DER BESCHÄFTIGTEN IM HANDEL IN DER VOLKSWIRTSCHAFT DER RK



ANTEIL DES HANDELSGEWERBES IN DER GESAMTANZAHL JURISTISCHER WIRTSCHAFTSSUBJEKTE



Quelle: Staatliches Statistkamt; Verarbeitung: Sektor für Handel der Kroatischen Wirtschaftskammer

14.663

Beschäftigtenanzahl im Groß- und Einzelhandel, Reparatur von Motorfahrzeugen und Motorrädern – G45

65.841

Beschäftigtenanzahl im Großhandel, ausgenommen Handel von Motorfahrzeugen und Zubehör – G46

110.556

Beschäftigtenanzahl im Einzelhandel, ausgenommen Handel von Motorfahrzeugen und Zubehör – G47

191.060

Beschäftigtenanzahl im Handel – G

Quelle: Staatliches Statistkamt – Anzahl und Struktur der Beschäftigten bei juristischen Personen gemäß der Nationalen Tätigkeitenklassifikation in 2016; Verarbeitung: Sektor für Handel der Kroatischen Wirtschaftskammer

PERSONALENTWICKLUNG



Die Bildung und Berufsbefähigung sind als Grundlage für die Entwicklung und den Erfolg der heutigen Gesellschaft und der Wissenswirtschaft anerkannt. Die wirtschaftliche Entfaltung eines Landes erfordert Kreativität, Innovativität und lebenslanges Lernen. Wissen und Innovationen gehören zum wertvollsten Vermögen, insbesondere unter den Bedingungen eines intensiven globalen Konkurrenzkampfes. Eine hochwertige Vorschul-, Grundschul- und Hochschulbildung sowie Berufsausbildung bilden die Grundlage für den Erfolg Europas. Das lebenslange Lernen führt zu Wachstum und Beschäftigung und bietet jedem die Gelegenheit zur gänzlichen Eingliederung in die Gesellschaft. Kroatien hat als Teil des europäischen kulturellen Raums das Konzept des lebenslangen Lernens als Grundstein für die eigene Bildungsstrategie angenommen.

Eine der strategischen Grundzüge Europas, aber auch Kroatiens, ist die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte durch die Einrichtung eines Systems, welches die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse an Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt erfüllen wird. Die Unvereinbarkeit des Bildungssystems mit den Bedürfnissen der Arbeitswelt ist groß. In Kroatien laufen aktuell Reformaktivitäten im Bildungsbereich durch eine Weiterentwicklung und Durchführung des Kroatischen Qualifikationsrahmens (KQR) sowie der Vorlage einer umfassenden Lehrplanreform. Das Ziel der Reform ist, die Entfaltung eines dynamischen und angepassten Lehrplans für alle Bildungsstufen und -formen sowie die Entwicklung der Personal- und technischen Infrastruktur und Gesetzgebung für eine nicht-formale Bildung und Förderung

des lebenslangen Lernens zu ermöglichen. Der komplexe Prozess der Anpassung der Bildungssysteme in Kroatien erfolgt durch die Entfaltung und Durchführung des Kroatischen Qualifikationsrahmens (KQR) – eines Reformwerkzeuges zur Einrichtung eines Systems für lebenslanges Lernen und eines Systems nationaler Qualifikationen. Der Rahmen promoviert auf allen Bildungsebenen die Lernergebnisse und tatsächlichen Kompetenzen, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine Vereinbarkeit der Lernergebnisse mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und mit der Entwicklung der Wirtschaft, Gesellschaft und des Einzelnen, er öffnet die Möglichkeit der Einführung eines Systems zur Anerkennung von Wissen, das durch nicht-formales und informelles Lernen beziehungsweise lebenslanges Lernen erworben wurde, er sichert die Zuverlässigkeit der Qualifikationen, die Vergleichbarkeit und Anerkennung in Kroatien und internationalem Umfeld durch Vermittlung des Europäischen Qualifikationsrahmens, und beachtet somit den Grundsatz der Bildungs- und Arbeitsmobilität.

Das Gesetz über den Kroatischen Qualifikationsrahmen wurde 2013 erlassen, die Ordnung über das Register des Kroatischen Qualifikationsrahmens in 2014. Die Strategie für Bildung, Wissenschaft und Technologie der RK wurde 2014 erlassen. In 2016 wurde das Programm zur Entwicklung des Berufsausbildungssystems zur Vereinbarkeit der Berufsausbildung mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der Wirtschaftsentwicklung erlassen. Das entscheidende Element zur Stärkung des arbeitsbasierten Lernens (work based learning) wird die Qualitätssicherung des Bildungsprozesses sein, der beim

Arbeitgeber durchgeführt wird.

Auf Ebene der mittelschulischen Bildung in Gymnasien und vierjährigen Berufsschulen wurde zum Schuljahr 2009/2010 das Staatsabitur oder die Abschlussprüfung eingeführt. Das Staatsabitur ist eine obligatorische schriftliche Abschlussprüfung, welches am Ende der mittelschulischen Bildung abgelegt wird. Die Staatsabiturpflicht gilt für Gymnasiasten, während die Schüler vierjähriger Berufsschulen das Staatsabitur nur dann ablegen, wenn sie ihre Bildung an einer der Hochschulen fortsetzen möchten. Das Ergebnis des Staatsabiturs ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Ausbildung und auch einer der Formen zur externen Bildungsbewertung, welche eine Qualitätssteigerung und -sicherung sowie eine Standardisierung auf nationaler Ebene ermöglicht.

Die mit dem Bologna-Prozess harmonisierte Reform der Hochschulbildung hat eine neue Art des Studierens in drei Zyklen eingeführt, es wurde ein Diplomzusatz eingeführt sowie die Messung der Belastung der Studenten mit ECTS-Punkten, um eine Harmonisierung mit dem europäischen System und einen gemeinsamen Raum für Hochschulbildung zu schaffen, was zur Mobilität der Studenten und der Beschäftigungsfähigkeit der Bürger der Europäischen Union beiträgt. Weitere Bemühungen der akademischen Gemeinschaft, Berufsgemeinschaft und zuständigen Ministerien richten sich an die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Hochschulen, der akademischen Gemeinschaft und der Wirtschaft zum Ziele des Wissenstransfers und der Steigerung der Beschäftigungsmöglichkeiten.

**EINGESCHRIEBENE KINDER; SCHÜLER UND STUDENTEN NACH
BILDUNGSEBENEN ZU BEGINN DES SCHULJAHRES 2016/2017**

	Anzahl Institutionen	Anzahl Kinder / Schüler / Studenten	Anzahl Erzieher / Lehrkräfte und Lehrassistenten
Vorschulbildung	1.727	143.878	12.396
Grundschulbildung	2.118	319.204	33.345
Mittelschulbildung	743	162.556	27.465
Hochschulbildung	131	160.361	16.625
Gesamt	4.719	785.999	89.822

Quelle: Staatliches Statistikamt, Statistisches Jahrbuch, 2017; Verarbeitung: Kroatische Wirtschaftskammer

**BESCHÄFTIGTE BEI JURISTISCHEN PERSONEN NACH
BILDUNGSABSCHLUSS – STAND 31. MÄRZ 2016**

Bildungsabschluss		Struktur in %
Hochschule	249.310	23,0
Fachhochschule	94.522	8,8
Mittelschule	551.364	5,1
Niedrigerer Bildungsabschluss	27.297	2,5
Hochqualifiziert	12.322	1,1
Qualifiziert	74.315	6,9
Halbqualifiziert	14.196	1,3
Nichtqualifiziert	57.262	5,3
Gesamt	1.080.588	100,0

Quelle: Staatliches Statistikamt, Statistisches Jahrbuch, 2017; Verarbeitung: Kroatische Wirtschaftskammer

Außenhandel

WARENAUSTAUSCH IN 2017

	in HRK	%		in HRK	%
Export gesamt	104.348.016.080	100,00	Import gesamt	162.681.147.239	100,00
Europa	91.138.440.830	87,44	Europa	142.994.015.124	87,44
Nord- und Mittelamerika	5.363.171.243	5,14	Asien	14.560.939.244	8,97
Asien	4.796.641.972	4,60	Nord- und Mittelamerika	1.434.321.701	0,88
Afrika	2.461.626.762	2,36	Afrika	1.229.742.266	0,76
Ozeanien	265.054.752	0,25	Südamerika	534.568.582	0,33
Südamerika	96.176.702	0,09	Ozeanien	146.410.285	0,09

Quelle: Staatliches Statistiskamt; Verarbeitung: Kroatische Wirtschaftskammer

WICHTIGSTE HANDELSPARTNER IN 2017

Export	in HRK	%	Import	in HRK	%
Italien	14.193.231.579	13,60	Deutschland	25.706.256.819	15,80
Deutschland	12.853.241.846	12,32	Italien	21.006.808.268	12,91
Slowenien	11.209.814.867	10,74	Slowenien	17.433.015.855	10,71
Bosnien und Herzegowina	10.200.004.636	9,78	Ungarn	12.325.188.172	7,57
Österreich	6.532.496.830	6,26	Österreich	12.308.434.969	7,56
Serbien	4.999.284.174	4,79	Niederlande	6.300.371.830	3,87
USA	4.079.835.069	3,91	Polen	5.676.379.617	3,49
Ungarn	3.474.344.277	3,33	China	5.178.444.030	3,18
Frankreich	2.703.626.221	2,59	Bosnien und Herzegowina	5.111.649.151	3,14
Tschechien	1.843.940.546	1,77	Serbien	4.287.371.356	2,64
Gesamt erfasster Export	72.089.820.045	69,08	Gesamt erfasster Import	115.333.920.067	70,89
Gesamter Export RK	104.348.016.080	100,00	Gesamter Import	162.681.147.239	100,00

Quelle: Staatliches Statistiskamt; Verarbeitung: Kroatische Wirtschaftskammer

**STRUKTUR DES
WARENAUSTAUSCHES
IN 2017**

Export Bedeutendste Produkte	in HRK	%
Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Destillate	11.120.804.954	10,65
Kernreaktoren; Kessel, Maschinen, Apparate	9.002.047.640	8,63
Elektromaschinen und Zubehör und deren Teile	8.954.287.717	8,58
Pharmazeutikprodukte	8.417.868.456	8,06
Holz und Holzprodukte	5.720.396.142	5,48
Fahrzeuge, ausgenommen Eisenbahnen und Trams, und Teile	4.019.076.971	3,85
Bekleidung und Bekleidungszubehör	3.512.896.982	3,36
Möbel; Bettzubehör, Matratzen, Kissen	3.461.252.846	3,32
Eisen- und Stahlprodukte	3.413.630.389	3,27
Aluminium und Aluminiumprodukte	3.177.744.246	3,05
Gesamt erfasster Export	60.800.006.343	58,26
Gesamter Export	104.348.016.080	100,00

Quelle: Staatliches Statistikamt; Verarbeitung: Kroatische Wirtschaftskammer

EUR/HRK = 7,46010 (2017 Jahresdurchschnitt)
USD/HRK = 6,62240 (2017 Jahresdurchschnitt)

Import Bedeutendste Produkte	in HRK	%
Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Destillate	21.747.552.599	13,37
Kernreaktoren; Kessel, Maschinen, Apparate	15.815.737.396	9,72
Elektromaschinen und Zubehör und deren Teile	12.588.033.404	7,73
Fahrzeuge, ausgenommen Eisenbahnen und Trams, und Teile	12.191.354.450	7,49
Pharmazeutikprodukte	7.499.683.407	4,61
Kunststoffe und Kunststoffprodukte	6.963.256.779	4,28
Bekleidung und Bekleidungszubehör	4.438.858.868	2,73
Optische, Mess-, Kontroll-, medizinische Instrumente und Apparate	4.371.712.629	2,69
Eisen- und Stahlprodukte	4.260.859.447	2,62
Eisen und Stahl	3.972.344.567	2,44
Gesamt erfasster Import	93.849.393.546	57,68
Gesamter Import	162.681.147.239	100,00

Quelle: Staatliches Statistikamt; Verarbeitung: Kroatische Wirtschaftskammer

GESETZLICHER RAHMEN

Die Republik Kroatien genießt eine Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union seit dem 01. Juli 2013, mit all den aus dieser Mitgliedschaft hervorgehenden Rechten und Pflichten.

Durch die EU-Mitgliedschaft ist Kroatien Teil des Binnenmarktes und der Zollunion geworden. Der Binnenmarkt ist geprägt durch den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen sowie durch eine gemeinsame Handelspolitik und eine gemeinsame Agrarpolitik. Auf dem Binnenmarkt der EU, den 28 Mitgliedsstaaten bilden, können sich Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen frei bewegen, wie innerhalb eines Staates, ohne Hindernisse in Form von Staatsgrenzen. Die Zollunion prägen gemeinsame Zollvorschriften und ein zollfreier Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten.

In den Handelsbeziehungen zu Drittstaaten wird die gemeinsame Handelspolitik angewandt, welche auf den einheitlichen Grundsätzen in Handelsbeziehungen der EU mit der Welt beruht, insbesondere im Hinblick auf die aus den vereinbarten Handelsabkommen hervorgehenden gemeinsamen Zollsätze, die gleichwertige Gestaltung von Maßnahmen der Handelsliberalisierung, die Bestimmung einer gemeinsamen Ausfuhrpolitik, die Nutzung von Handelsschutzmechanismen, die Beseitigung von Handelsbarrieren, die kommerziellen Aspekte des Recht des geistigen Eigentums sowie ausländische Direktinvestitionen. Die gemeinsame Handelspolitik umfasst und bestimmt die bilateralen Handelsbeziehungen der EU zu Drittländern und multilaterale Beziehungen der EU durch die Zusammenarbeit mit multilateralen Organisationen (WTO). Mit dem EU-Beitritt haben sich die Möglichkeiten der präferenziellen Aus- und Einfuhr deutlich gesteigert mit Rücksicht auf das Freihandelsabkommen, das die Union mit Drittländern geschlossen hat oder schließen wird. Bei der Einfuhr von Waren nichtpräferenziellen Ursprungs aus Drittländern wird der Gemeinsame Zolltarif der EU angewandt.

Bei der Ein- und Ausfuhr sind die Waren, neben den sonstigen Unterlagen, oftmals auch von Ursprungsnachweisen begleitet. Die betreffenden Nachweise werden für Waren ausgestellt, welche bestimmte vorgeschriebene Ursprungsregeln erfüllt, und bei jener wird bei der Einfuhr ein präferenzieller Zollsatz angewandt oder jene unterliegt oder ist ausgenommen von der Anwendung bestimmter Handelspolitikmaßnahmen. Aus diesem Grund ist der Warenursprung unabhängig davon, ob er zur Anwendung präferenzieller Zollsätze oder der Ausnahme von Anwendung bestimmter Handelspolitikmaßnahmen dient, von außerordentlicher Bedeutung. Hervorzuheben ist, dass die EU eine ganze Reihe an präferenziellen Abkommen abgeschlossen hat, wie zweiseitige so auch einseitige, und auf den Internetseiten des Finanzministeriums der RK – Zollverwaltung ist eine Übersicht mit allen Präferenzregelungen veröffentlicht worden, welche die EU anwendet mit Hinweis darauf, wo sich die gegenständlichen Verträge oder Beschlüsse befinden, um sie genauer einsehen zu können. Zugleich ist zu betonen, dass dies den momentanen Zustand widerspiegelt, doch Handelsverhandlungen sind ein „lebender Organismus“ und es wird kontinuierlich mit bestimmten Staaten verhandelt und auch das eigentliche Vertragsschema unterliegt Änderungen.

In Anwendung befinden sich das Freihandelsabkommens und andere Präferenzregelungen, welche die EU mit bestimmten Drittländern geschlossen hat. Eine Liste sämtlicher Freihandelsabkommen (Ursprungsprotokolle) und autonomer Regelungen, welche die EU im Handel mit Vertragsstaaten anwendet https://carina.gov.hr/pristup-informacijama/propisi-i-sporazumi/carinskatarifa-vrijednost-i-podrijetlo/podrijetlo-robe/informacije-4092/16-02-2017-tabela-ugovori-preferencijalni-aranzmani-v1_10-16-2-2017/4780.

Durch die Anwendung des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) sind weitere Vorteile möglich, welche die EU einseitig gegenüber Entwicklungsländern und nicht entwickelten Ländern anwendet, sodass sie eine günstigere Behandlung bei der Wareneinfuhr aus diesen Ländern ermöglicht. Bei der Ausfuhr aus der RK/EU zur Ausfuhr von Waren nicht präferenziellen Ursprungs in Länder, mit denen die EU kein Freihandelsabkommen geschlossen hat oder die präferenziellen Ursprungsregeln nicht erfüllt sind, wird ein Basiszollsatz nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz angewandt.

Bei der Ausfuhr in Länder, mit denen die EU ein Freihandelsabkommen geschlossen hat, werden ermäßigte Zollsätze, beziehungsweise durch diese Abkommen festgelegte Zölle angewandt.

Wenn durch die Freihandelsabkommen und einseitige Regelungen vorgeschrieben ist, dass die Ware bei der Aus- und Einfuhr von einem Ursprungszeugnis der Ware (EUR.1, EUR-MED) begleitet ist, wird dieses Zeugnis von der zuständigen Zollstelle ausgestellt. Falls durch den Vertrag mit einer ausländischen Person, Vorschriften des Auslandsstaates oder EU-Vorschriften vorgesehen ist, dass die Ware bei der Ausfuhr von einem Zeugnis nichtpräferenziellen Ursprungs begleitet wird, so wird dieses von der Kroatischen Wirtschaftskammer ausgestellt. Neben den vorgeschriebenen Ausnahmen für die Entrichtung von Zollabgaben für bestimmte Warengruppen verfügt die EU, je nach besonderer Verwendung, über einen ausgearbeiteten Mechanismus zur Förderung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Inlandsproduktion durch Zollaussetzungen und autonome Zollkontingente. Dieser Mechanismus ermöglicht europäischen Herstellern die Einleitung des Verfahrens zur Senkung der Zollsätze, um die Rohstoffbeschaffung zu günstigeren Konditionen zu ermöglichen. Die EU wendet zahlreiche Handelspolitikmaßnahmen zum Schutze des Marktes und der Inlandsproduktion vor übermäßigen Dampingeinfuhren oder subventionierten Wareneinfuhren aus Drittländern an. Die bedeutendsten Handelspolitikmaßnahmen sind: Antidumpingzölle und Ausgleichszölle.

Die Antidumping- und Ausgleichszölle werden als Aufschläge neben dem normalen Zollsatz eingeführt. Das Verfahren und die Modalität zur Ermittlung von bestehendem Damping oder Einfuhrsubventionen oder eines eventuellen Schadens für die Inlandsproduktion wegen solch einer Einfuhr sowie das Verfahren und die Modalität zur Einführung von Antidumping-, beziehungsweise Ausgleichsgebühren wird im Einklang mit den Regelungen der WTO vorgeschrieben.

Zusätzlich zu den tarifären Maßnahmen können auch eine Reihe nichttarifärer Maßnahmen angewandt werden, welche Einschränkungen oder Verbote im Handel mit Drittländern vorschreiben, z. B. Ein- und Ausfuhrgenehmigungen in der Landwirtschaft, Einfuhrgenehmigungen im Textilsektor, mengenmäßige Beschränkungen und Einfuhrgenehmigungen im Stahlsektor, Verbote im Handel mit einzelnen Ländern u. A.

Bei der Einfuhr bestimmter Waren aus Drittländern (Lebensmittel, Tiere, Arzneimittel, Kulturgüter, Dual-Use u. Ä.) sind zum Nachweis deren Ordnungsmäßigkeit und Qualität besondere Bestätigungen erforderlich (sanitäre, veterinäre, phytopathologische oder qualitative). Diese Bestätigungen werden je nach Warenart von der zuständigen Institution ausgestellt. Waren mit Ursprung aus Drittländern, für welche ein obligatorisches Bescheinigungs- oder Typgenehmigungsverfahren vorgeschrieben ist, muss von einer zugelassenen Organisation geprüft und zertifiziert werden und vor dem Inverkehrbringen entsprechend gekennzeichnet werden.

ZOLLSYSTEM

Damit die Geschäftstätigkeit zwischen den Wirtschaftssubjekten auf dem EU-Binnenmarkt auf freiem Waren- und Dienstleistungsverkehr beruhen kann, wird ohne Zollformalitäten gehandelt, beziehungsweise ohne die Durchführung der Zollkontrollen von Waren und der Nacherhebung von Zöllen. Im Warenaustausch zwischen EU-Mitgliedsstaaten und Drittländern finden gemeinsame für alle Mitgliedsstaaten obligatorische EU-Zollvorschriften sowie der Gemeinsame Zolltarif Anwendung. Die VERORDNUNG (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und Rates über den Unionszollkodex (UZK) ist die grundlegende Rechtsvorschrift der EU nach der juristische und natürliche Personen vorgehen sollen, wenn sie Waren aus Drittländern importieren oder Waren in Drittländer exportieren sowie wer, wann und wie die Ein- und Ausfuhrzölle und sonstige Abschläge entrichtet.

Die Ein- und Ausfuhr von Waren in das Zollgebiet der Union ist ausschließlich über die vorgeschriebenen Grenzübergänge gestattet. Die Ein- und Ausfuhr von Waren, welche einer phytosanitären, veterinären oder anderen Kontrollpflicht unterliegen, ist ausschließlich über jene Grenzübergänge gestattet, welche durch Sondervorschriften für die Ein- und Ausfuhr solch einer Ware bestimmt sind, und im Einklang mit der Verpflichtung des Mitgliedsstaates, dass er die Grenzübergänge für die Abwicklung des Güter- oder Personenverkehrs bestimmt, ist.

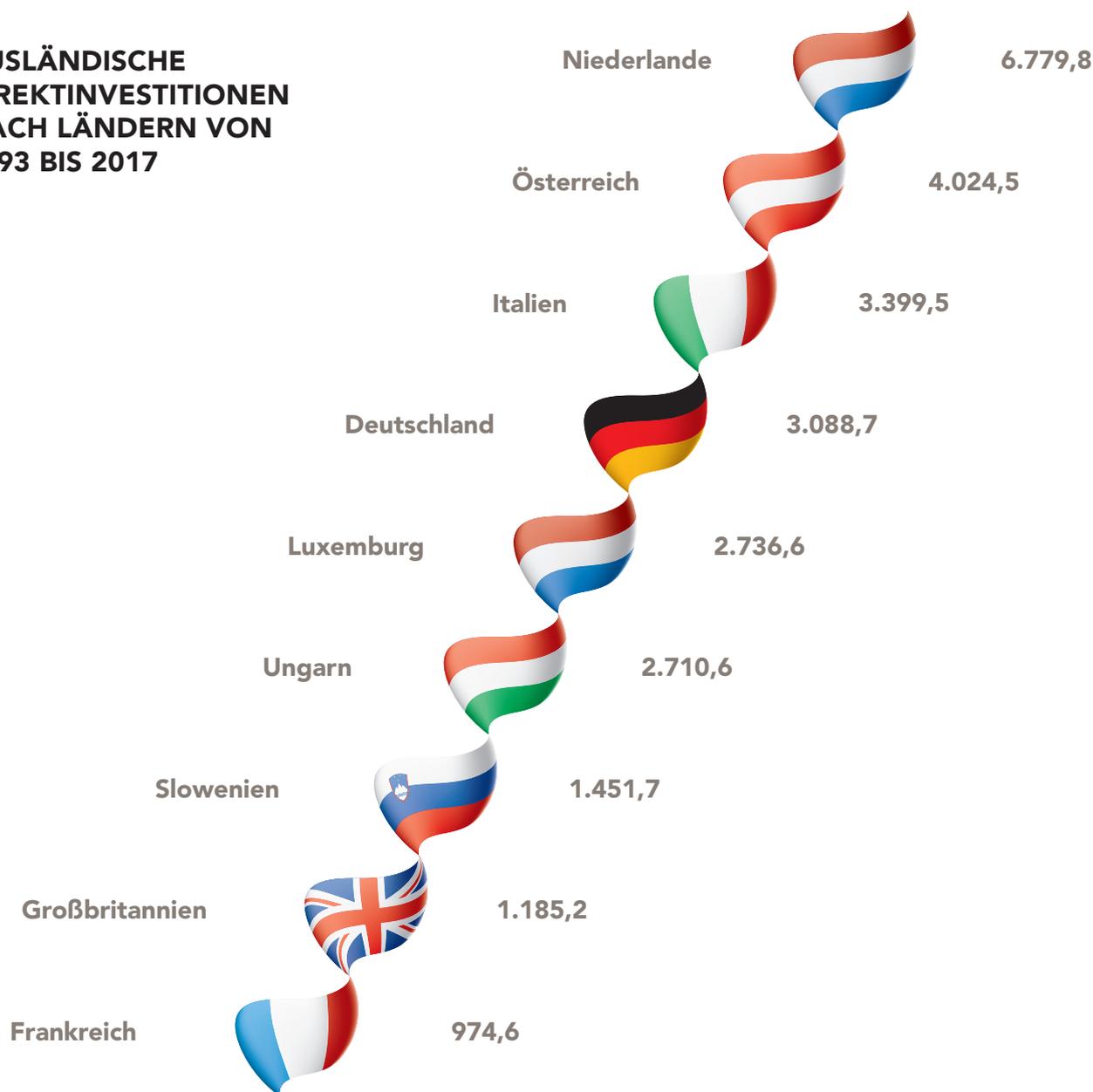
Mit der VERORDNUNG (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und Rates über den Unionszollkodex (UZK) werden die Bestimmungen zur Regelung des zollmäßig zulässigen Vorgehens oder der Warenverwendung vorgeschrieben, in denen weiterhin die Zollanmeldung und die damit verbundenen Aktivitäten der Zollbehörden und Parteien im Zollverfahren geregelt werden (Annahme und Prüfung der Zollanmeldung, Probeentnahme der Ware, Änderung von Angaben in der Anmeldung) sowie die Voraussetzungen zur Genehmigungserteilung für die Durchführung einer Vereinfachung des Versandverfahrens.

Auslandsinvestitionen

Auslandsinvestitionen in Kroatien sind durch das Gesetz über die Handelsgesellschaften, Gesetz über die Investitionsförderung, Gesetz über die strategischen Investitionsprojekte der RK und andere Gesetze geregelt. Ein ausländischer Investor ist seinen Rechten, Pflichten und seinem Rechtsstatus in der Handelsgesellschaft nach unter der Bedingung der Gegenseitigkeit gleichgestellt mit einer inländischen Person. In der Verfassung der Republik Kroatien ist verankert, dass die durch Kapitalinvestitionen erworbenen Rechte nicht kraft Gesetz oder anderen Rechtsakten gemindert werden und es wird eine freie Hinausverlagerung des Gewinns und des investierten Kapitals nach Abschluss der Investition versichert.

Die Auslandsinvestitionen in Kroatien beliefen sich von 1993 bis 2017 auf insgesamt 32.625,0 Millionen Euro.

AUSLÄNDISCHE DIREKTINVESTITIONEN NACH LÄNDERN VON 1993 BIS 2017



Sonstige Länder 6.274,1

Gesamt: 32.625,0

In Millionen Euro

ARTEN VON INVESTITIONEN AUSLÄNDISCHER PERSONEN

Ausländer können in Kroatien ihr Kapital auf folgende Weisen investieren:

- auf Vertragsgrundlage
- in die Handelsgesellschaft
- in die Bank oder Versicherung
- ein Gewerbe eröffnen oder als Einzelkaufmann handeln

Gemäß dem Gesetz über Handelsgesellschaften können in Kroatien folgende Rechtsformen gegründet werden:

- öffentliche Handelsgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Aktiengesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- einfache Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- wirtschaftliche Interessenvereinigung
- stille Gesellschaft

Ausländer können Beteiligungen an Handelsgesellschaften und Aktien erwerben. Alle Handelsgesellschaften sind in das Gerichtsregister des maßgeblichen Handelsgerichtes je nach Sitz der Gesellschaft eingetragen. Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung können durch Stammeinlagen in Geld, Sachen und Rechten gegründet werden. Das Stammkapital/Grundkapital der Gesellschaft muss in Kuna ausgedrückt sein. Das Mindestgrundkapital für die Gründung einer Aktiengesellschaft sind 200.000 Kuna, und der Nennbetrag der Aktie darf nicht geringer als 10 Kuna sein. Das Mindeststammkapital für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind 20.000 Kuna, und der Nennbetrag des Geschäftsanteils darf nicht geringer als 200 Kuna sein. Der kleinstmögliche Betrag des Stammkapital einer einfachen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind 10 Kuna, und der kleinstmögliche Nennbetrag des Geschäftsanteils ist 1 Kuna.

Die Gesellschaft kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Eine ausländische natürliche Person kann in Kroatien als Gewerbetreibender tätig sein. Für die Ausübung freier und gebundener Gewerbe muss der Gewerbetreibende über einen Gewerbeschein verfügen, den das maßgebliche Gespanschaftsamt ausstellt, auf dessen Gebiet der Sitz des Gewerbes gemeldet sein wird. Handelt es sich um privilegierte Gewerbe, so wird das Privileg je nach Gewerbeart vom maßgeblichen Ministerium ausgestellt.

INVESTITIONSFÖRDERUNG

Das Gesetz über die Investitionsförderung (Amtsblatt „Narodne novine“ 102/15, 25/18) reguliert die Zuteilung von staatlichen Beihilfen zur Förderung von Investitionen juristischer und natürlicher Personen, die in der Republik Kroatien gemeldet sind und die Gewinnsteuerpflichtige sind und die eine Wirtschaftstätigkeit ausüben und am Waren- und Dienstleistungsverkehr in der RK teilnehmen.

Die mit diesem Gesetz eingerichteten Beihilfen beziehen sich auf Investitionsprojekte und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in:

- Herstellungs- und Verarbeitungsaktivitäten,
- Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten,
- Aktivitäten der geschäftlichen Unterstützung
- Aktivitäten mit Leistungen hohen Mehrwertes, mit denen gleichzeitig eine umweltsichere unternehmerische Aktivität und ein oder mehrere folgenden Ziele gesichert werden:
 - Einbringung neuer Ausstattung und moderner Technologien
 - höhere Beschäftigungsquote und Schulung der Arbeitnehmer
 - Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen höheren Mehrwertes
 - Steigerung der unternehmerischen Wettbewerbsfähigkeit
 - ebene regionale Entwicklung der Republik Kroatien.
 - wirtschaftliche Aktivierung nichtaktiven Vermögens in Eigentum der Republik Kroatien.

Unter Investitionen, Erstinvestitionen, beziehungsweise Investitionsprojekten sind nach den Gesetzesbestimmungen Investitionen in Anlagevermögen zu verstehen, das in das Eigentum des Beihilfeempfängers eingebracht wurde, im minimalen Betrag des Gegenwertes in Kuna von 150.000 Euro, beziehungsweise im minimalen Betrag des Gegenwertes in Kuna von 50.000 Euro für Mikrounternehmer unter der Voraussetzung der Schaffung mindestens fünf neuer, investitionsverbundener Arbeitsplätze, beziehungsweise drei für Mikrounternehmer oder im minimalen Betrag des Gegenwertes in Kuna von 50.000 Euro und unter der Voraussetzung der Schaffung mindestens fünf zehnte Arbeitsplätze in Zentren zur Entwicklung von Informations- und Kommunikationssystemen und -softwares. Unter Erstinvestitionen sind Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte zu verstehen, verbunden mit der Gründung einer neuen Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion der Betriebsstätte auf Produkte, welche die betreffende Betriebsstätte früher nicht hergestellt hat, oder grundlegender Änderung im gesamten Produktionsprozess der bestehenden Betriebsstätte.

Minimaler Investitionsbetrag für Verwirklichung von Investitionsanreizen:

- 50.000 Euro und Schaffung dreier neuer Arbeitsplätze – Mikrounternehmer oder
- 150.000 Euro und Schaffung fünf neuer Arbeitsplätze – Klein-, Mittel- und Großunternehmer oder
- 50.000 Euro und Schaffung mindestens zehn neuer Arbeitsplätze für Zentren zur Entwicklung von Informations- und Kommunikationssystemen und -softwares.

Beihilfen für Erstinvestitionen werden ermittelt aufgrund:

- A. akzeptabler Investitionskosten – in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte

B. akzeptabler Kosten zur Schaffung neuer; investitionsverbundener Arbeitsplätze.

Mindestens 25 Prozent der akzeptablen Kosten hat der Beihilfempfänger sicherzustellen, worunter keinerlei staatliche Beihilfen enthalten sein dürfen.

Die maximale Intensität der Beihilfe ist gemäß den Vorschriften über regionale Beihilfen reguliert und darf nicht den Höchstbetrag der zugelassenen Intensität überschreiten, welcher mit der Karte der regionalen Beihilfen festgelegt ist (die Republik Kroatien ist in zwei räumliche Einheiten aufgeteilt: das adriatische und kontinentale Kroatien).

Die besondere Methode zur Berechnung der maximalen Intensität der Beihilfe ist für große Investitionsprojekte vorgesehen, wessen akzeptable Kosten einen Gegenwert in Kuna von 50 Millionen Euro überschreiten.

Der Beihilfempfänger ist ein Unternehmer – eine natürliche Person (Gewerbetreibender), der Gewinnsteuerpflichtiger ist, oder eine auf dem Territorium der Republik Kroatien registrierte Handelsgesellschaft, die Beihilfen empfangen, beziehungsweise denen regionale Beihilfen für Erstinvestitionen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze genehmigt werden sowie für mit der Investition verbundene Ausbildungsbeihilfen.

Natürliche Personen (Gewerbetreibender), die Gewinnsteuerpflichtige sind, Mikro-, Klein-, Mittel- und Großhandelsgesellschaften, die die Beihilfen für Erstinvestitionen beabsichtigen, stellen den Antrag zum Empfang von Beihilfen zur Investitionsförderung an das Ministerium für Wirtschaft, Unternehmertum und Gewerbe vor Beginn der Investition.

Unter dem Begriff „Investitionsbeginn“ ist zu verstehen: Beginn der Bauarbeiten an dieser Investition oder die erste gesetzlich verpflichtende übernommene Verbindlichkeit des Unternehmers im Sinne von Bestellung von Ausstattung oder einer anderen Verbindlichkeit, welche die Investition unwiderrufbar gestaltet, und was früher eintritt. Der Erwerb von Grundstück und Vorbereitungsarbeiten wie etwa die Einholung von Genehmigungen und die Durchführung von vorbereitenden Studien über die Durchführbarkeit gelten nicht als Investitionsbeginn.

BEIHILFEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG

Die gesetzlich vorgesehenen Beihilfen umfassen:

- steuerliche Beihilfen für Mikrounternehmer
- steuerliche Beihilfen für Klein-, Mittel- und Großunternehmer
- beihilfefähige Kosten für die Schaffung neuer, investitionsverbundener Arbeitsplätze
- beihilfefähige, investitionsverbundene Ausbildungskosten
- Beihilfen für:
 - Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten
 - Aktivitäten der geschäftlichen Unterstützung und
 - Aktivitäten mit Leistungen hohen Mehrwertes
- Beihilfen für Kapitalkosten des Investitionsprojektes
- Beihilfen für arbeitsintensive Investitionsprojekte
- Beihilfen für die wirtschaftliche Aktivierung nichtaktiven Vermögens in Eigentum der Republik Kroatien.

STEUERLICHE BEIHILFEN

Der Gesamtbetrag der steuerlichen Anreize, welche der Beihilfempfänger im Laufe des Beihilfempfangs nutzen kann, wird im absoluten Betrag der Berechnungsdifferenz des Gewinnsteuerschuldbetrags, ermittelt aufgrund des Gesetzes über die Gewinnsteuer und des Betrags ermittelt aufgrund des Gesetzes über die Investitionsförderung, festgelegt, wobei der höchstzulässige Betrag der gesamten Beihilfen zu beachten ist.

Falls der Beihilfempfänger im Laufe der Nutzung der Beihilfe aufhört, Gewinnsteuerpflichtiger zu sein, so erlischt sein Nutzungsrecht auf steuerliche Begünstigungen für den verbliebenen Zeitraum, für den jene genehmigt worden sind unter der Verbindlichkeit des Erhaltes neuer Arbeitsplätze und des Investitionsprojekts.

Falls der Beihilfempfänger die Anzahl der gesetzlich festgelegten neuen Arbeitsplätze vor Ablauf des Mindestzeitraums der Aufrechterhaltung der Investition verringert, erlischt sein Nutzungsrecht auf steuerliche Begünstigungen für den gesamten Zeitraum, für den jene genehmigt worden sind unter der Verbindlichkeit der Rückforderung der Mittel, die durch die Nutzung der genehmigten Begünstigungen verwirklicht worden sind, erhöht um den Betrag des Basisreferenzsatzes, der aufgrund der Vorschriften über staatliche Beihilfen festgelegt und veröffentlicht wird, erhöht um 100 Basispunkte.

Für Investitionen größer als 150.000 Euro werden die für Groß-, Mittel- und Kleinunternehmer gültigen Anreize angewandt.

Minimale Investitionshöhe	Minimale Anzahl neuer Arbeitsplätze	Zeitraumen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze	Gewinnsteuersatz verringert sich	Dauer des Investitionsanreizes
50.000 € für Mikrounternehmer	3	3 Jahre	50 %	bis zu 5 Jahre
>0,05 – 1 Mio. € für Zentren zur Entwicklung von Informations- und Kommunikationssystemen und -softwares	10	3 Jahre	50 %	bis zu 10 Jahre
0,15 bis 1 Mio. €	5	3 Jahre	50 %	bis zu 10 Jahre
1 – 3 Mio. €	10	3 Jahre	75 %	bis zu 10 Jahre
über 3 Mio. €	15	3 Jahre	100 %	bis zu 10 Jahre

Der Mindestzeitraum der Aufrechterhaltung der Investition beläuft sich auf fünf Jahre nach Abschluss der Investition für Großunternehmer oder drei im Falle von Mikro-, Klein- und Mittelunternehmern, jedoch nicht kürzer als der Zeitraum der Nutzung der Beihilfe gemäß dem Gesetz über die Investitionsförderung. Als Abschluss der Investition versteht sich das Datum, wenn die mit dem Investitionsprojekt verbundenen Sachanlagen ins operative Vermögen übergehen.

Wenn die Beihilfe auf Basis der Lohnkosten errechnet wird, so muss der Arbeitsplatz innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Beginn des Investitionsprojekts belegt worden sein. Der neue Arbeitsplatz muss mit der Durchführung des Investitionsprojekts verbunden sein und in einem bestimmten Bereich für fünf Jahre nach seiner Erstbelegung bei Großunternehmern erhalten werden, beziehungsweise drei Jahre im Falle von Mikro-, Klein- und Mittelunternehmern, jedoch nicht kürzer als der Zeitraum der Nutzung der Beihilfe gemäß dem Gesetz über die Investitionsförderung, für welches dieser Arbeitsplatz eine Voraussetzung darstellt.

BEIHILFEFÄHIGE KOSTEN FÜR DIE SCHAFFUNG NEUER, INVESTITIONSVERBUNDENER ARBEITSPLÄTZE

Gemäß den Daten des Staatlichen Statistikamtes, die sich auf die im Vorjahr in den einzelnen Gespanschaften registrierte Arbeitslosenquote beziehen, wird dem Beihilfempfänger, der die Schaffung neuer, investitionsverbundener Arbeitsplätze sichert, die Beihilfe wie folgt genehmigt:

Arbeitslosenquote in Gespanschaft	Minimaler Erhalt neuer Arbeitsplätze	Rückzahlungsfreier finanzieller Zuschuss für Kosten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze	Höchstbetrag der Beihilfe
bis zu 10 %	3/5 Jahre	bis zu 10 % akzeptabler Kosten	bis zu 3.000 €
10 % - 20 %	3/5 Jahre	bis zu 20 % akzeptabler Kosten	bis zu 6.000 €
über 20 %	3/5 Jahre	bis zu 30 % akzeptabler Kosten	bis zu 9.000 €

Die akzeptablen Kosten zur Schaffung neuer, investitionsverbundener Arbeitsplätze berechnen sich als Lohnkosten. Die Lohnkosten sind der Gesamtbetrag, den der Beihilfempfänger tatsächlich für die betreffenden Arbeitsplätze zu entrichten hat, und die sich in einem bestimmten Zeitraum aus dem Bruttolohn erhöht um den Betrag der Beiträge zu dieser Gehaltsgrundlage zusammensetzen.

Die neuen Arbeitsplätze müssen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Abschluss der Investition belegt worden sein. Als Abschluss der Investition versteht sich das Datum der Ausstellung des Beschlusses zur Tätigkeitsausübung oder das Datum, an dem die mit dem Investitionsprojekt verbundenen Sachanlagen ins operative Vermögen übergehen. Der minimale Erhalt neuer, investitionsverbundener Arbeitsplätze beläuft sich auf fünf Jahre für Großunternehmer, beziehungsweise drei Jahre für Mikro-, Klein- und Mittelunternehmer.

BEIHILFEFÄHIGE, INVESTITIONSVERBUNDENE AUSBILDUNGSKOSTEN

Dem Beihilfempfänger werden rückzahlungsfreie finanzielle Zuschüsse für die Ausbildung der Arbeitnehmer an den neuen, mit dem Investitionsprojekt verbundenen Arbeitsplätzen genehmigt.

Die Intensität der Beihilfe überschreitet nicht 50 % der akzeptablen Kosten, sie kann aber bis zu 70 % der akzeptablen Kosten wie folgt erhöht werden:

- A. um 10 Prozentpunkte, wenn die Ausbildung für Arbeitnehmer mit Behinderung durchgeführt werden
- B. um 10 Prozentpunkte, wenn die Beihilfe einem Mittelunternehmer zugeteilt wird
- C. um 20 Prozentpunkte, wenn die Beihilfe einem Klein- und Mikrounternehmer zugeteilt wird.

Akzeptable Ausbildungskosten umfassen:

- A. Kosten für Ausbilder
- B. direkt mit dem Ausbildungsprojekt verbundene Betriebskosten in Bezug auf Ausbilder und Teilnehmer, wie direkt mit dem Ausbildungsprojekt verbundene Reisekosten, Materialkosten und Verbrauchsgüter, Abschreibung von Werkzeug und Ausstattung, falls ausschließlich zum Ausbildungsprojekt eingesetzt; Unterbringungskosten sind ausgeschlossen
- C. mit dem Ausbildungsprojekt verbundene Kosten für Beratungsdienstleistungen
- D. Personalkosten der Ausbildungsteilnehmer und Gemeinkosten (administrative Kosten, Miete, Nebenkosten), für die Stunden, welche die Ausbildungsteilnehmer in der Ausbildung verbringen.

BEIHILFEN FÜR ENTWICKLUNGS- UND INNOVATIONSAKTIVITÄTEN, AKTIVITÄTEN DER GESCHÄFTLICHEN UNTERSTÜTZUNG UND AKTIVITÄTEN MIT LEISTUNGEN HOHEN MEHRWERTES

Für Investitionen in Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten, Aktivitäten der geschäftlichen Unterstützung und Aktivitäten mit Leistungen hohen Mehrwertes werden zusätzliche Fördermaßnahmen für folgende Investitionsprojekte genehmigt:

- A. ENTWICKLUNGS- UND INNOVATIONSAKTIVITÄTEN, welche sich auf die Entwicklung neuer und den deutlichen Fortschritt bestehender Aktivitäten auswirken:
 - Produkte,
 - Produktserien,
 - Produktionsprozesse und
 - Produktionstechnologien.

Für Investitionen in Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten wird dem Beihilfeempfänger zu den vorgesehenen Beihilfen aus diesem Gesetz eine Erhöhung der Beihilfe für Kosten zur Schaffung neuer, mit dem Investitionsprojekt verbundener Arbeitsplätze um einen Betrag von 50 Prozent genehmigt. Ebenfalls werden rückzahlungsfreie finanzielle Zuschüsse für den Kauf von Ausstattung/Maschinen in Höhe bis zu 20 Prozent der tatsächlichen akzeptablen Kosten für den Kauf von Ausstattung/Maschinen genehmigt und zwar in einem Höchstbetrag bis zu 0,5 Millionen Euro (Voraussetzung – die gekaufte Ausstattung/Maschinen müssen High-Tech sein).

B. AKTIVITÄTEN DER GESCHÄFTLICHEN UNTERSTÜTZUNG:

1. Zentren für Kundenbeziehungen
2. Zentren für ausgelagerte Geschäftsaktivitäten
3. Logistik- und Distributionszentren
4. Zentren zur Entwicklung von Informations- und Kommunikationssystemen und -softwares.

Für Investitionen in Aktivitäten der geschäftlichen Unterstützung wird dem Beihilfeempfänger zu den vorgesehenen Beihilfen aus diesem Gesetz eine Erhöhung der Beihilfe für Kosten zur Schaffung neuer, mit dem Investitionsprojekt verbundener Arbeitsplätze um einen Betrag von 25 Prozent genehmigt.

C. AKTIVITÄTEN MIT LEISTUNGEN HOHEN MEHRWERTES:

1. Aktivitäten kreativer Dienstleistungen
2. Aktivitäten gastgewerblich-touristischer Dienstleistungen – Projekte gastgewerblich-touristischer Objekte der 4- oder 5-Sterne-Kategorie und Projekte begleitender Inhalte
3. Aktivitäten mit Leistungen des Industrieingenieurwesens.

Für Investitionen in Aktivitäten der geschäftlichen Unterstützung wird dem Beihilfeempfänger zu den vorgesehenen Beihilfen aus diesem Gesetz eine Erhöhung der Beihilfe für Kosten zur Schaffung neuer, mit dem Investitionsprojekt verbundener Arbeitsplätze um einen Betrag von 25 Prozent genehmigt.

BEIHILFEN FÜR KAPITALKOSTEN DES INVESTITIONSPROJEKTES

Diese Kategorie der Beihilfe wird für Investitionen in Anlagevermögen der Betriebsstätte des Beihilfeempfängers im Betrag des Gegenwertes in Kuna von mindestens 5 Millionen Euro und der Besetzung von mindestens 50 neuen, investitionsverbundenen Arbeitsplätzen innerhalb von drei Jahren ab Investitionsbeginn genehmigt.

Arbeitslosenquote in Gespannschaft	Rückzahlungsfreier finanzieller Zuschuss für Errichtungskosten eines neuen Objekts*	Rückzahlungsfreier fi- nanzieller Zuschuss für den Kauf neuer Pro- duktionsausstattung	Höchstbetrag der Beihilfe für neue Ausstattung	Minimaler Investitionsanteil in neue Ausstattung/ Anteil der High-Tech- Ausstattung
10 % - 20 %	10 % akzeptabler Kosten	10 % akzeptabler Kosten	bis zu 0,5 Mio. €	40 %/ 50 %
über 20 %	20 % akzeptabler Kosten	20 % akzeptabler Kosten	bis zu 1 Mio. €	40 %/ 50 %

*neues Objekt – Fabrik, Industrieanlage

BEIHILFEN FÜR ARBEITSINTENSIVE INVESTITIONSPROJEKTE

Diese Kategorie der Beihilfe wird für Investitionsprojekte in Anlagevermögen des Beihilfeempfängers genehmigt, welche die Schaffung von mindestens 100 neuen, investitionsverbundenen Arbeitsplätzen ermöglicht, und zwar innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Investitionsbeginn.

Neue Arbeitsplätze	Erhöhung der Beihilfe für Kosten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze
100	25 %
300	50 %
500	100 %

BEIHILFEN FÜR INVESTITIONSPROJEKTE DURCH DIE WIRTSCHAFTLICHE AKTIVIERUNG NICHTAKTIVEN VERMÖGENS IN EIGENTUM DER REPUBLIK KROATIEN

Nichtaktives Vermögen im Sinne des Gesetzes über die Investitionsförderung bilden Grundstücke und/oder Bauwerke im Eigentum der Republik Kroatien, welches das für die Verwaltung staatlichen Vermögens zuständige Ministerium verwaltet und nicht in Funktion steht und an dem keine wirtschaftlichen Aktivitäten ausgeübt werden.

Minimale Investitionshöhe	Minimale Anzahl neuer Arbeitsplätze	Zeitraumen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze	Beihilfe Dauer der Beihilfe
3 Mio. €	15	3 Jahre	unentgeltliche Verpachtung nichtaktiven Vermögens in Ei- gentum der Republik Kroatien, welches das für die Verwaltung staatlichen Vermögens zustän- dige Ministerium verwaltet
			bis zu 10 Jahre

Dem Beihilfeempfänger, der das Investitionsprojekt nach den gemäß dem Gesetz über die Investitionsförderung vorgeschriebenen Kriterien auf dem Territorium der lokalen Gebietskörperschaften gruppiert gemäß der Vorschrift über die Gruppierung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nach dem Wert des Entwicklungsindex von der I. bis IV. Gruppe verwirklicht, wird die unentgeltliche Verpachtung nichtaktiven Vermögens in Eigentum der Republik Kroatien, welches das für die Verwaltung staatlichen Vermögens zuständige Ministerium verwaltet auf einen Zeitraum von 10 Jahren ab Investitionsbeginn genehmigt, falls dieses Vermögen eine für die Verwirklichung dieses Investitionsprojekts geeignete wirtschaftliche Einheit darstellt. Auf dem Territorium jener lokaler Gebietskörperschaften gruppiert nach dem Wert des Entwicklungsindex von der V. bis VIII. Gruppe wird die lokale Gebietskörperschaft eine unentgeltliche Verpachtung erst nach der vorherigen Durchführung dreier öffentlicher Ausschreibungsrunden für die Veräußerung nichtaktiven Vermögens, welches das für die Verwaltung staatlichen Vermögens zuständige Ministerium im Zeitraum von 90 Tagen ab Antragsstellung für die unentgeltliche Pacht nichtaktiven Vermögens seitens des Investors, beziehungsweise Beihilfeempfängers durchgeführt hat, genehmigen.

Der Beihilfeempfänger ist im Laufe der Verwirklichung des Investitionsprojekts zu direkten materiellen Investitionen in das nichtaktive Vermögen, das unentgeltlich verpachtet wurde, in Höhe von mindestens 50 % des geschätzten Wertes des nichtaktiven Vermögens zum Zeitpunkt der unentgeltlichen Verpachtung verpflichtet, ausschließlich des Wertes der eingebrachten Ausstattung, welche eine Investition darstellt.

GENEHMIGUNG UND AUFSICHT

Unternehmer, welche eine Nutzung der Beihilfen aufgrund des Gesetzes beabsichtigen, stellen beim maßgeblichen Ministerium den Antrag zur Genehmigung des Status als Beihilfeempfänger und zwar vor Beginn der Arbeiten am Investitionsprojekt, beziehungsweise vor Beginn des Investitionsprojekts.

Die Beihilfeempfänger sind für den Zeitraum der Nutzung des Status als Beihilfeempfänger zur jährlichen schriftlichen Berichterstattung über die Verwirklichung des Investitionsprojekts, die akzeptablen Kosten, die Nutzung der Fördermaßnahmen, die Aufrechterhaltung der Investition und die Schaffung von mit dieser Investition verbundenen Arbeitsplätzen an das maßgebliche Ministerium sowie das Finanzministerium - Steuerbehörde verpflichtet. Die Beihilfeempfänger sind für den Mindestzeitraum der Aufrechterhaltung dieser Investition zur jährlichen schriftlichen Berichterstattung über die Aufrechterhaltung dieser Investition und die Schaffung von mit dieser Investition verbundenen Arbeitsplätzen an das maßgebliche Ministerium verpflichtet.

GESETZ ÜBER DIE STRATEGISCHEN INVESTITIONSPROJEKTE

Das Gesetz über die strategischen Investitionsprojekte der Republik Kroatien (Amtsblatt „Narodne novine“ Nr. 29/18) reguliert die Kriterien und das Anmeldeverfahren für strategische Investitionsprojekte (im Folgetext: strategische Projekte), das Begutachtungsverfahren, die Auswahl, Vorbereitung und Durchführung der strategischen Projekte, die Verfügung über Immobilien in Eigentum der Republik Kroatien für den Bedarf der Durchführung strategischer Projekte, die Erteilung von Konzessionen bezüglich der Durchführung strategischer Projekte. Ziel des Gesetzes ist die Beschleunigung der Vorbereitung und Durchführung von Projekten sowie die Beschleunigung der Prozesse zur Einholung der erforderlichen Unterlagen für die Verwirklichung eines einzelnen Investitionsprojekts. Strategische Projekte der Republik Kroatien können private Investitionsprojekte, öffentliche Investitionsprojekte oder öffentlich-private Investitionsprojekte aus dem Bereich Wirtschaft, Bergbau, Energie, Tourismus, Verkehr, Infrastruktur, elektronische Kommunikation, postalische Dienste, Umweltschutz, Kommunalwirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Fischerei, Gesundheit, Kultur, audiovisuelle Tätigkeiten, Wissenschaften, Verteidigung, Justiz, Technologien und Bildung sein, welche die Errichtung von Bauobjekten umfassen und welche aufgrund dieses Gesetzes die Regierung der Republik Kroatien als solche erklärt. Als strategisches Projekt wird jenes Projekt gelten, mit dessen Durchführung Voraussetzungen für die Beschäftigung einer größeren Anzahl an Personen in Abhängigkeit von der Art und Lokalität des Projekts geschaffen werden, das deutlich der Entwicklung und Verbesserung der Bedingungen und Standards für die Herstellung von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen beiträgt, das neue Technologien einführt und entwickelt, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit und Kosteneffizienz in der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor gesteigert wird und/oder mit denen die gesamte Ebene der Sicherheit und Lebensqualität der Bürger und der Umweltschutz gesteigert wird, das sich positiv auf mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten auswirkt und mit dessen Durchführung Mehrwerte geschaffen werden, das bedeutend zur nachhaltigen Entwicklung und dem Schutz der Gegend, der Umwelt und der Kultur beiträgt wie auch zur Wettbewerbsfähigkeit der kroatischen Wirtschaft und folgende Kriterien erfüllt:

1. ist im Einklang mit den Unterlagen zur Raumplanung und
2. hat einen Gesamtwert der Kapitalkosten für die Investition, der 75.000.000,00 Kuna oder mehr zuzüglich Mehrwertsteuer entspricht
3. hat die Möglichkeit zur Kofinanzierung aus Fonds und Programmen der Europäischen Union und der Gesamtwert der Kapitalkosten für das Projekt entspricht 75.000.000,00 Kuna oder mehr zzgl. MwSt. oder
4. es in Fördergebieten gemäß der Vorschrift zur Regulierung von Fördergebieten und Gebieten mit Entwicklungsbesonderheiten der Republik Kroatien verwirklicht wird und der Gesamtwert der Kapitalkosten für die Investition in Fördergebieten entspricht 10.000.000,00 Kuna oder mehr zzgl. MwSt. oder
5. es auf Inseln verwirklicht wird und der Gesamtwert der Kapitalkosten für die Investition auf Inseln entspricht 10.000.000,00 Kuna oder mehr zzgl. MwSt. oder
6. für Projekte, die unter den Bereich Agrarproduktion, Fischerei und Forstwirtschaft fallen und der Gesamtwert der Kapitalkosten für die Investition entspricht 10.000.000,00 Kuna oder mehr zzgl. MwSt.

Neben der Erfüllung dieser Kriterien kann ein Privatprojekt als strategisch erklärt werden, wenn es sich auf Folgendes bezieht:

1. Herstellungs- und Verarbeitungsaktivitäten oder
2. Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten oder
3. Aktivitäten der geschäftlichen Unterstützung oder
4. Aktivitäten mit Leistungen hohen Mehrwertes oder
5. Aktivitäten im Energiesektor oder
6. infrastrukturelle Aktivitäten oder
7. Aktivitäten im Sektor Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei oder
8. Aktivitäten im Gesundheitswesen.

Für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Ministerium für Wirtschaft, Unternehmertum und Gewerbe zuständig.

GEWINNABFÜHRUNG INS AUSLAND

Die Gewinnabführung ins Ausland, welche Gebietsfremde durch Direktinvestitionen erzielen, ist frei unter der Bedingung, dass in der Republik Kroatien allen gesetzlichen Pflichten nachgekommen worden ist.

EIGENTUMSRECHTE AUSLÄNDISCHER PERSONEN

In Kroatien gegründete und registrierte Rechtspersonen werden ungeachtet der Tatsache, ob in sie inländisches oder ausländisches Kapital investiert wurde, als inländische Rechtspersonen angesehen und haben das Recht zum Eigentumserwerb von Immobilien. Eine ausländische Person oder Rechtsperson kann das Eigentumsrecht auf Immobilien erwerben unter dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und der Zustimmung des Justizministeriums, laut dem Eigentumsgesetz auch auf andere Sachenrechte, ausgenommen Staatsbürger und Rechtspersonen aus EU-Mitgliedsstaaten, für die solche Einschränkungen nicht gelten.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT AUSLÄNDISCHER HANDELSGESELLSCHAFTEN

Das Gesetz über die Handelsgesellschaften reguliert die Tätigkeit ausländischer Handelsgesellschaften und Einzelkaufmänner (mit Sitz außerhalb Kroatiens) auf dem Gebiet von Kroatien. Ausländische Handelsgesellschaften und Einzelkaufmänner sind in Kroatien in der Regel in ihrer Geschäftstätigkeit gleichgestellt mit inländischen Personen. Gewährleistet ist die Dienstleistungsfreiheit im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand der EU (gelegentliche oder einmalige Ausübung der Tätigkeit, beziehungsweise Ausübung eines einzelnen Geschäfts für Unternehmer mit Sitz in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes). In einigen Fällen kann die Voraussetzung zur Geschäftstätigkeit in Kroatien die Gründung einer Niederlassung sein, welche keine Rechtsperson ist. Durch deren Geschäftstätigkeit erwirbt die Muttergesellschaft sämtliche Rechte und Pflichten. Niederlassungen können alle Tätigkeiten ausüben, die als Geschäftsgegenstand der Gesellschaft umfasst sind.

REPRÄSENTANZEN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMEN

Laut dem Handelsgesetz können ausländische Personen, die eine Wirtschaftstätigkeit aus einem Land ausüben, das kein EU-Mitgliedsland ist, beziehungsweise kein Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist, eine Repräsentanz in der Republik Kroatien gründen. Die Repräsentanz hat keinen Status als Rechtsperson und kann daher keine Aufgaben aus der Tätigkeit des Gründers ausüben, beziehungsweise Geschäfte für den Gründer vereinbaren, sondern sie verrichtet Aufgaben nach Auftragserteilung des Gründers und zwar ausschließlich Marktforschungen, Ausübung von Werbe- und Informierungstätigkeiten sowie die Vertretung der ausländischen Person, die sie gegründet hat. Sie kann mit ihrer Tätigkeit nach Eintragung in das Register der Repräsentanzen ausländischer Personen im Ministerium für Wirtschaft, Unternehmertum und Gewerbe beginnen.

Das Steuersystem der Republik Kroatien

Das kroatische Steuersystem entspricht den europäischen Grundsätzen und darin sind alle Steuerpflichtigen, d.h. alle in- und ausländischen natürlichen und juristischen Personen, gleichgestellt. Das Steuersystem in der Republik Kroatien ist plural – es gibt mehrere Formen von Steuern. Nach Ebene der Staatsregierung sind Steuern wie folgt aufgeteilt: diejenigen auf der Ebene des Staates, der Gespanschaft, der Stadt und der Gemeinde, und es gibt auch gemeinsame Steuern. Gemeinsame Steuern sind Steuern, die teilweise im Staatshaushalt verbleiben und teilweise werden sie in den Haushalten von Gespanschaften und Städten/ Gemeinden eingezahlt. Die häufigste Teilung von Steuern ist jedoch auf direkte und indirekte Steuern. Direkte Steuern sind Steuern, welche von Steuerpflichtigen persönlich oder von denen Arbeitgeber direkt in die Staatskasse eingezahlt werden. Das sind Einkommenssteuer, welche aus Löhnen, Urheberrechtsverträgen oder Gewerben gezahlt werden, und Gewinnsteuer, die Unternehmen verpflichtet sind zu zahlen. Indirekte Steuern werden nicht von denjenigen der sie in den Staatshaushalt einzahlt getragen, sondern wird die Steuerlast auf den Endverbraucher übertragen. Die bekannteste indirekte Steuer ist die Mehrwertsteuer (Kroatisch: *PDV – porez na dodanu vrijednost*).

STAATLICHE STEUERN

- Mehrwertsteuer
- Gewinnsteuer
- Sondersteuern und Verbrauchsteuern
 - Sondersteuern auf Kraftfahrzeuge
 - Sondersteuern auf Kaffee und alkoholfreie Getränke
 - Steuern auf Kfz-Haftpflichtversicherungsprämien und Kaskoversicherung für Straßenfahrzeuge
 - Verbrauchsteuersystem auf Alkohol, alkoholische Getränke, Tabakwaren, Energieerzeugnisse und Strom

GESPANSCHAFTLICHE STEUERN

- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Kraftfahrzeugsteuer
- Wasserfahrzeugsteuer
- Steuer auf Spielautomaten

STÄDTISCHE/ GEMEINSCHAFTLICHE STEUERN

- Steuerzuschlag auf Einkommenssteuer
- Verbrauchssteuer
- Steuer auf Ferienhäuser
- Steuer auf die Nutzung öffentlicher Bereiche
- Steuer bei Immobilienverkauf

GEMEINSAME STEUERN

- Einkommenssteuer

STEUER AUF GEWINNE BEI GLÜCKSSPIELEN UND GEBÜHREN FÜR DAS ORGANISIEREN VON GLÜCKSSPIELEN

- Lotteriespiele (monatliche Gebühr für die Organisation von Lotteriespielen und Steuer auf Gewinne bei Lotteriespielen)
- Spiele in Casinos
- Wettspiele (Gebühr für die Organisation von Wettspielen, Steuer auf Gewinne bei Wettspielen)
- Glücksspiele auf Automaten
- Gebühr für gelegentliche einmalige Organisation von Glücksspielen

GEWINNSTEUER

Zahlungspflichtige bei Gewinnsteuer sind Handelsgesellschaften und andere juristische Personen die ihre Wirtschaftstätigkeit selbstständig, dauerhaft und mit dem Ziel der Erzielung von Gewinn, Einkommen oder anderer wirtschaftlicher Nutzen durchführen. Pflicht zur Zahlung dieser Steuer haben auch natürliche Personen die ihr Einkommen gemäß Vorschriften über die Besteuerung von Einkommen erzielen und die erklären, dass sie statt Einkommenssteuer Gewinnsteuer zahlen wollen, oder wenn sie nach Umfang ihres Geschäftes dieser Art von Besteuerung unterliegen, was gemäß folgenden Kriterien festgestellt wird:

1. Sie haben in der vorigen Steuerperiode Bezüge im Gesamtwert von über 3.000.000,00 HRK erzielt, oder
2. Wenn sie zwei von den folgenden drei Kriterien erfüllt sind:
 - Wert von Anlagegütern ist mehr als 2.000.000,00 HRK,
 - In der vorigen Steuerperiode beschäftigten sie über 15 Angestellte
 - In der vorigen Steuerperiode erzielten sie ein Einkommen von über 400.000,00 HRK.

Steuerpflichtig ist auch eine inländische Geschäftseinheit eines ausländischen Unternehmers (Gebietsfremde).

Grundlage für Gewinnsteuer wird wie folgt festgelegt:

- nach Rechnungslegungsgrundsätzen – als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, mit vorgeschriebenen Erhöhungen und Ermäßigungen
- nach dem Geldgrundsätzen – für kleine Steuerpflichtige mit Jahreseinkommen bis zu 3 Million HRK – Voraussetzung – Besteuerungsvorgang gemäß entrichteten Gebühren gemäß speziellen Verordnungen über Mehrwertsteuer (nur die Steuergrundlage und Pflicht zur Zahlung der Gewinnsteuer wird gemäß dem Geldgrundsatz festgelegt).

Die Steuerbemessungsgrundlage des inländischen Steuerpflichtigen (Gebietsansässiger) ergibt sich aus den im Inland und im Ausland realisierten Geschäften, und die Steuerbemessungsgrundlage für Gebietsfremde (Person, deren Hauptsitz sich im Ausland befindet) ist nur der in der Republik Kroatien erzielte Gewinn.

Gewinnsteuer wird aufgrund der festgelegten Steuerbasis gezahlt, in Höhe von:

- 12 % wenn in der Steuerperiode Einnahmen von bis zu 3.000.000,00 HRK erzielt wurden
- 18 % wenn in der Steuerperiode Einnahmen von 3.000.000,01 HRK oder höher erzielt wurden.

Gewinnsteuer wird für das Geschäftsjahr festgestellt, und während des Jahres werden Vorauszahlungen, welche aufgrund der Steuererklärung für das Vorjahr festgelegt wurden, geleistet.

STEUERBEFREIUNGEN

Steuererleichterungen werden für diejenigen Steuerpflichtigen festgelegt, die ihre Geschäftsaktivitäten an Gebiet der Stadt Vukovar oder in unterstützten Gebieten der lokalen Selbstverwaltungseinheiten ausüben, d.h. an Gebieten die aufgrund des Entwicklungsindex als Gebiete die nach Entwicklungsstand hinter dem nationalen

Durchschnitt bleiben und dessen Entwicklung zusätzlich Stimuliert werden muss bezeichnet werden.

Steuererleichterungen in folgenden Formen:

- keine Zahlung von Gewinnsteuern – Steuerpflichtige die ihre Geschäftsaktivitäten an Gebiet der Stadt Vukovar ausüben, wird gemäß einschlägigen Vorschriften über De-minimis-Beihilfen.
- Zahlung von 50% des vorgeschriebenen Steuersatzes – Steuerpflichtige die ihre Geschäftsaktivitäten am Gebiet der lokalen Selbstverwaltungseinheiten, die eingestuft wurden in Gruppe I nach Entwicklungsstand gemäß speziellen Vorschriften über regionale Entwicklung der Republik Kroatien, ausüben
- Bedingungen für Gewinnsteuersatz am Gebiet der Stadt Vukovar und der Gruppe I:
 - es gibt mehr als fünf auf unbestimmte Zeit fest angestellte Mitarbeiter, wobei mehr als 50 % der Angestellten einen ständigen Wohnsitz und Aufenthalt am geförderten Gebiet der lokalen Selbstverwaltungseinheiten die zur Gruppe I nach Entwicklungsstand gehören, oder am Gebiet der Stadt Vukovar, haben, mindestens neun Monate in der Steuerperiode

Steuererleichterungen gemäß Gesetz über Förderung von Investitionen beziehen sich auf die Möglichkeit der Minderung der Gewinnsteuerpflicht (Minderung des Steuersatzes), abhängig von der Höhe der Investitionen, mit zusätzlichen Bedingungen bezüglich der Beschäftigung von Arbeitern oder der Investierung in Modernisierung von Herstellungsprozessen.

- für Investitionen von Mikrounternehmern im Kuna-Gegenwert von minimal 50.000 EUR wird dem Träger der Förderungsmaßnahmen der Gewinnsteuersatz um 50 % gemindert, in Vergleich zum vorgeschriebenen Satz, für den Zeitraum von 5 Jahren ab dem Jahr des Beginns der Investition, mit Voraussetzung, dass mindestens 3 neue mit dem Investitionsprojekt verbundene neue Arbeitsplätze eröffnet werden müssen.
- für Investitionen von Mikrounternehmern im Kuna-Gegenwert von bis zu 1 Mio. EUR wird dem Träger der Förderungsmaßnahmen der Gewinnsteuersatz um 50 % gemindert, in Vergleich zum vorgeschriebenen Satz, für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Jahr des Beginns der Investition, mit Voraussetzung, dass mindestens 5 neue mit dem Investitionsprojekt verbundene neue Arbeitsplätze eröffnet werden müssen.
- für Investitionen von Mikrounternehmern im Kuna-Gegenwert von 1 bis 3 Mio. EUR wird dem Träger der Förderungsmaßnahmen der Gewinnsteuersatz um 75 % gemindert, in Vergleich zum vorgeschriebenen Satz, für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Jahr des Beginns der Investition, mit Voraussetzung, dass mindestens 10 neue mit dem Investitionsprojekt verbundene neue Arbeitsplätze eröffnet werden müssen.
- für Investitionen von Mikrounternehmern im Kuna-Gegenwert von über 3 Mio. EUR wird dem Träger der Förderungsmaßnahmen der Gewinnsteuersatz um 100 % gemindert, in Vergleich zum vorgeschriebenen Satz, für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Jahr des Beginns der Investition, mit Voraussetzung, dass mindestens 15 neue mit dem Investitionsprojekt verbundene neue Arbeitsplätze eröffnet werden müssen.

STAATLICHE FÖRDERUNGEN FÜR AUSBILDUNG UND SCHULUNG

Die Gewinnsteuerbemessungsgrundlage kann um den Betrag der staatlichen Ausbildungs- und Schulungsförderung gemindert werden, in der Höhe und auf die Art und Weise wie im Gesetz über Staatliche Förderungen für Ausbildung und Schulung und in anderen, aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, vorgeschrieben ist. Für Nutzer der staatlichen Förderungen die als Kleinst-, Klein-, Mittel- oder Großunternehmer bezeichnet werden kann die Bemessungsgrundlage für Gewinnsteuer oder Einkommenssteuer aus selbstständiger Tätigkeit um 60 % des Betrags der förderfähigen Kosten bei der allgemeinen Ausbildung und Schulung von Arbeitern und 25 % bei der speziellen Ausbildung und Schulung gemindert werden.

In Ausnahmefällen kann für den Nutzer der Förderung, der als Kleinst- und Kleinunternehmer bezeichnet wird, die Bemessungsgrundlage für Gewinn- oder Einkommensteuer zu bis 80 % des Betrags der förderfähigen Kosten gemindert werden. Für Nutzer der Förderungen, die im Seeverkehr tätig sind kann die Bemessungsgrundlage bis zu 100 % des Betrags der förderfähigen Kosten für Ausbildung und Schulung gemindert werden, unabhängig davon, ob sich diese Kosten auf allgemeine oder spezielle Ausbildung und Schulung beziehen, solange folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Ausbildung muss auf Schiffen die in das Kroatische Schifffregister eingetragen sind erledigt sein;
- die Person, die zugelassen wird, kann kein aktives Reservemitglied der Besatzung sein.

Nutzer der Förderung, die benachteiligte Arbeitnehmer beschäftigen können die Minderung der Bemessungsgrundlage, auf welche sie für allgemeine Ausbildung und Schulung und für spezielle Ausbildung und Schulung Anrecht haben, um 10 Prozentpunkte erhöhen.

GEWINNSTEUER AN DER QUELLE GEZAHLT (QUELLENSTEUER)

Quellensteuer ist Steuer ist die Steuer, mit der die Gewinne eines Nichtansässigen in der Republik Kroatien besteuert werden. Der Steuerpflichtige ist ein Zahler und die Steuerbemessungsgrundlage

ist der Bruttobetrag der inländische Zahler dem Nichtansässigen – ausländischen Empfänger auszahlt. Quellensteuer wird gezahlt für:

- Zinsen (ausgenommen Zinsen für Warenkredite für den Kauf von Waren für die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit, Zinsen für Darlehen einer ausländischen Bank oder eines anderen Finanzinstituts, Zinsen für Staats- und Unternehmensanleihen, Zinsen aus Finanzierungsleasing von Gütern);
- Dividenden und Gewinnanteile;
- Urheberrechte und andere Rechte an geistigem Eigentum (Vielfältigungsrechte, Patente, Lizenzen, Marken, Design oder Modelle, Produktionsverfahren, Produktionsformeln, Entwürfe, Pläne, industrielle oder wissenschaftliche Erfahrung usw.), die ausländischen nicht natürlichen Personen gezahlt werden;

Quellensteuer wird auch auf Dienstleistungen der Marktprüfung, Steuer- und Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfungen die ausländischen Personen ausgezahlt wurden gezahlt.

Quellensteuer wird per Satz von 15 % gezahlt, außer für Dividenden und Gewinnanteile auf welche Quellensteuer per Satz von 12 % gezahlt wird. Quellensteuer wird auch per Satz von 20 % für alle Dienstleistungen gezahlt welche an Personen die ihren Sitz oder Stelle der tatsächlichen Verwaltung, d.h. der Beaufsichtigung der Tätigkeit in Staaten die als Steueroasen und Finanzzentren gelten, ausgezahlt wurden, außer in Mitgliedstaaten der EU und Staaten mit welchen die Republik Kroatien Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und implementiert.

Dazu kam es mit dem Beitritt zur EU zu einigen Ausnahmen bei der Besteuerung durch Quellensteuer, so wird Quellensteuer auf Zinssauszahlungen und Lizenzgebühren nicht entrichtet wenn es sich um verbundene Unternehmen aus verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten handelt, mit bestimmten Bedingungen. Außerdem wird keine Quellensteuer auf Dividenden und Gewinnanteile bei Auszahlungen an eine Gesellschaft, die eine der Formen auf welche das gemeinsame Besteuerungssystem des auch für die Mutter- und Tochtergesellschaften aus verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten gezahlt, wenn der Empfänger der Dividenden oder Gewinnanteilen in der zahlenden Gesellschaft mindestens 10 % Anteil in der zahlenden Gesellschaft hat, ununterbrochen 24 Monate lang.

EINKOMMENSSTEUER

Einkommenssteuerpflichtig ist eine natürliche Person die Einkommen hat. Steuerpflichtig sind Gebietsansässige und Gebietsfremde. Gebietsansässige zahlen Steuer für Einkommen im Inland und Ausland (gemindert um personengebundenen Abzug) und Gebietsfremde zahlen nur im Inland realisierte Gewinne.

Grundlage für die Einkommenssteuer der Gebietsansässigen ist der Gesamtbetrag der Einkommen von nicht selbstständiger Arbeit (Löhne und Renten), Einkommen von selbstständiger Arbeit, Einkommen von Liegenschaften und Immobilienrechten, Kapitaleinkommen, Einkommen von Versicherungen und andere Einkommen

die der Gebietsansässige im In- und Ausland erzielt (Prinzip des weltweit erzielten Einkommens), gemindert um personengebundenen Abzug für Gebietsansässige (grundsätzlicher personengebundener Abzug ist 3.800,00 HRK für jeden Monat der Steuerperiode).

Grundlage für die Einkommenssteuer der Gebietsfremden ist der Gesamtbetrag, den der Gebietsfremde im Inland erzielt (Prinzip des inländischen Einkommens) gemindert um personengebundenen Abzug für Gebietsfremde.

Einkommen ist der Differenzbetrag zwischen Ausgaben und Einnahmen in derselben Steuerperiode.

Es gibt auch Einnahmen, auf die keine Einkommensteuer gezahlt wird. Das sind z.B. Vergütungen während vorläufiger Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit, die aus Mitteln der Pflichtversicherung ausgezahlt werden, Löhne die Schüler während der praktischen Ausbildung und Lehre bis zum Betrag von 1.750,00 monatlich ausgezahlt bekommen, usw. Einkommenssteuer wird für das Kalenderjahr gezahlt (Steuerperiode).

Berechnung der Vorauszahlungen für Einkommenssteuer aus Löhnen:

- 36 % auf den Teil der Steuergrundlage die über 17.500,00 HRK monatlich beträgt
- 24 % auf den Teil der Steuergrundlage die weniger als 17.500,00 HRK monatlich beträgt.

Auf den berechneten Betrag der Einkommensteuer werden Zuschläge berechnet, wenn diese für die Gemeinde oder Stadt, in der der Steuerpflichtige ständigen oder vorläufigen Wohnsitz hat vorgeschrieben sind. Zuschlagsbeträge können für Gemeinden bis zu 10 % betragen; für Städte mit weniger als 30.000 Einwohnern bis zu 12 %; für Städte mit mehr als 30.000 Einwohnern bis zu 15 % und für die Stadt Zagreb bis zu 18 %.

Das Einkommensteuergesetz behält den Satz von 12 Prozent nur bei der endgültigen Besteuerung der Einkünfte aus Vermögen, Kapital und Versicherung. Das Gesetz schreibt auch vor welche Einkommen als endgültig bezeichnet werden und für diese wird dann keine Steuererklärung eingereicht und es wird auch kein besonderes Verfahren zur Feststellung der jährlichen Einkommenssteuer durchgeführt und dafür werden auch keine personengebundenen Abzüge anerkannt.

BEITRÄGE FÜR PFLICHTVERSICHERUNGEN

Beiträge für die Pflichtversicherung sind zweckmäßige öffentliche Einkommen und die können nur zum Zweck, für den sie gesammelt wurden genutzt werden. Pflichtversicherungen sind:

- Rentenpflichtversicherung aufgrund der Generationssolidarität
- Rentenpflichtversicherung aufgrund der individuellen Kapitalanlagen
- Rentenpflichtversicherung und Versicherung im Fall von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit

BEITRÄGE AUFGRUND EINES ARBEITSVERHÄLTNISSSES UND AUFGRUND VON MIT DEM ARBEITSVERHÄLTNIS GLEICHGESTELLTEN VERHÄLTNISSSEN

Beitragspflichtiger aufgrund eines Arbeitsverhältnisses ist der Versicherte und der Beitragszahlender ist derjenige, der für die Berechnung und Zahlung der Beiträge verpflichtet ist, und das ist der Arbeitgeber oder eine andere Person, die anstatt des Arbeitgebers dem Versicherten den Lohn auszahlt.

Der Versicherte (Arbeiter) ist Zahlungspflichtiger der Beiträge aus Löhnen, und Arbeitgeber und Lohnauszahlende sind verpflichtet folgende Beiträge aus Löhnen zu berechnen, einstellen und zahlen:

- Beiträge für die Rentenpflichtversicherung aufgrund der Generationssolidarität (15 % oder 20 %),
- Beiträge für die Rentenpflichtversicherung aufgrund der individuellen Kapitalanlagen (5 %).

Lohnbeiträge die Arbeitgeber zahlen sind:

- Beiträge für die Pflichtgesundheitsversicherung (15 %)
- Beiträge für Gesundheit am Arbeitsplatz (0,5 %)
- Beiträge für Beschäftigung (1,7 %).

Die niedrigste monatliche Grundlage für die Berechnung der Beiträge für Vollzeitbeschäftigung, die sich auf Löhne in 2018 bezieht, beträgt 3.047,60 HRK, und die höchste 48.120,00 HRK.

Durch die Verordnung über die Höhe des Mindestlohns wurde ein Mindestlohn für das Jahr 2018 im Betrag von 3.439,80 HRK festgelegt.

Arbeitgeber, die Jugendliche (im Alter bis 30) mit unbefristetem Arbeitsvertrag einstellen, sind von der Berechnung und Zahlung von der Zahlung von Beiträgen für Löhne 5 Jahre lang befreit.

Wenn sie Arbeitslose oder Langzeitarbeitslose beschäftigen sind sie von der Zahlung von Beiträgen für Löhne 2 Jahre lang befreit.

MEHRWERTSTEUER

Die Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen in der Republik Kroatien wird durch Mehrwertsteuer besteuert. Gegenstand der Mehrwertsteuer ist die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen im Inland die der Steuerpflichtige erledigt, der Erwerb von Gütern mit Gebühr innerhalb der EU und Einfuhr von Waren. Nach dem Beitritt zur Europäischen Union beziehen sich „Einfuhr“ und „Ausfuhr“ nur auf den Handel mit Drittländern (alle Nicht-EU-Länder), für die das Einfuhrzollverfahren weiterhin durchgeführt, und bei der Ein- und Ausfuhr mit EU-Ländern werden diese durch Lieferung und Erwerb von Gütern innerhalb der EU ersetzt.

Pflichtiger der Zahlung der MwSt. ist jede Person die selbständig eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, ungeachtet des Zwecks und Ergebnisses der Erledigung dieser Tätigkeit.

Wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit eines Herstellers, Händlers oder einer Person, die Dienstleistungen erbringt, einschließlich Bergbau und landwirtschaftliche Tätigkeiten, freie Berufe und die Nutzung von materiellen oder immateriellen Vermögenswerten zum Zweck der dauerhaften Erzielung von Einkommen.

Steuerpflichtig ist auch jede Person, die gelegentlich neue Fahrzeuge liefert, die dem Käufer am Gebiet eines anderen Mitgliedstaates versandt oder befördert werden.

Unternehmer, dessen jährlicher Wert von gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen im vergangenen Kalenderjahr den Betrag von 300.000,00 HRK überschreitet, werden MwSt.-Zahlungspflichtig und müssen sich bei der Steuerverwaltung wegen Eintragung in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen melden.

Als Steuerpflichtiger in der Republik Kroatien wird auch ein ausländischer Steuerpflichtiger betrachtet, welcher:

- im Inland Lieferung von Waren und Dienstleistungen mit Recht auf Vorsteuerabzug erledigt
- in die Republik Kroatien Waren an Steuerpflichtige oder juristische Personen, die kein Steuerpflichtiger ist, liefert, und wessen Gütererwerbe innerhalb der EU nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, oder an irgendeine Person, die nicht Steuerpflichtig ist und welcher den Schwellenwert der Lieferungen von 270.000,00 HRK überschreitet hat.
- in der Republik Kroatien an Personen, die nicht Steuerpflichtig sind und die keine MwSt. auf Erwerb zahlen, Verbrauchssteuerpflichtige Waren ausliefert.

Als Lieferung von Waren im Inland werden die Übertragung der Befähigung, als Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen, die Übergabe von Waren zur Verfügung, der Verkauf von Waren mit Zahlungsverzug betrachtet.

Ort der Lieferung von Gütern im Inland gemäß welchem der Besteuerungsort festgelegt wird ist:

- für Güter die nicht versandt oder befördert werden – Ort an welchem sich die Güter im Zeitpunkt der Lieferung befinden,
- für Güter die versandt oder befördert werden – Ort an welchem sich die Güter im Zeitpunkt der Lieferung oder des Versands zum Käufer befinden.

Als Lieferung von Gütern mit Vergütung, als Gegenstand von Be-

steuerung, wird auch die Benutzung von Geschäftseigentum zu privaten Zwecken betrachtet, und für diese Güter wurde vollständig oder teilweise Vorsteuer angewandt, Versetzen von Gütern in einen anderen Mitgliedsstaat und die Beibehaltung von Gütern nach Aufgabe der Tätigkeit.

Nicht besteuert wird die kostenlose Abgabe von Proben (in angemessenen Mengen) an Käufer oder zukünftige Käufer, wie auch Geschenke im Wert von bis zu 160,00 HRK ohne MwSt. (für wirtschaftliche Tätigkeiten und nicht denselben Personen).

Ausfuhr von Gütern aus der Republik Kroatien außerhalb der EU (in Drittländer) ist von der MwSt. befreit.

LIEFERUNG VON GÜTERN IN EU-MITGLIEDSSTAATEN:

Steuerpflichtige, die Warenlieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten durchführen (und Waren innerhalb der EU erwerben), benötigen eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, damit sie auf dem Gemeinsamen Markt tätig sein können.

Die Lieferung von Gütern innerhalb der EU ist von der Mehrwertsteuer befreit, solange die Güter das Gebiet der Republik Kroatien verlassen haben, der Käufer ein Steuerpflichtiger, der in seinem Herkunftsland eine gültige Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer hat, ist und die Nummern auf der Rechnung aufgeführt sind. Der Lieferant kann den Steuerstatus des Käufers in der VIES-Informationsbasis überprüfen.

Ist ein Kunde in einem anderen Mitgliedstaat eine juristische Person die keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer hat (kleiner Steuerpflichtiger, Staatsbehörde usw.) oder Endverbraucher (Bürger), wird das Prinzip des Ursprungslandes angewandt, d.h. der kroatische Steuerpflichtige muss für die gelieferte Ware die kroatische Mehrwertsteuer berechnen (außer es handelt sich um neue Fahrzeuge und um verbrauchssteuerpflichtige Waren, in welchen Fällen der Steuerpflichtige immer der Erwerber ist). Wenn er jedoch die Lieferungsschwelle, die der andere Mitgliedsstaat vorgeschrieben hat überschreitet oder auf diese Verzichtet, hat er die Pflicht, sich in diesem Mitgliedsstaat für MwSt.-Zwecke zu registrieren und für alle weiteren Lieferungen in diesem Mitgliedsstaat MwSt. zu berechnen. Dasselbe gilt für ausländische Steuerpflichtige die Güter an Bürger und Personen, die nicht Steuerpflichtig in der Republik Kroatien sind, liefern. Die Lieferungswertsschwelle in der Republik Kroatien beträgt 270.000,00 HRK.

ERWERB VON WAREN INNERHALB DER EU:

Ein kroatischer Steuerpflichtiger, der Güter in der EU zum Geschäftszwecken erworben hat, ist verpflichtet die MwSt. selbst zu berechnen.

Wenn der Steuerpflichtige (Erwerber) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer nicht angibt, berechnet der Lieferant von Gütern aus einem anderen Mitgliedstaat die MwSt. gemäß den Vorschriften seines Landes (was den Erwerber nicht von der MwSt. in der Republik Kroatien entlastet).

Für den Erwerb von Gütern aus anderen Mitgliedstaaten, werden in derselben Berechnungsperiode die Steuerpflicht und das Recht auf Vorsteuer bei Steuerpflichtigen, die steuerpflichtige Lieferungen mit

Vorsteuerabzugsrecht erbringen, nur in der Abrechnung ohne Zahlungsstrom, einbezogen.

Wenn Güter aus anderen Mitgliedsstaaten von Steuerpflichtigen, beziehungsweise kleinen Steuerpflichtigen, Steuerpflichtigen die ausschließlich befreite Lieferungen ohne Recht auf Vorsteuer erledigen und die nicht in das Register von juristischen Personen eingetragen sind erworben werden, gilt der Lieferungsschwellenwert von 77.000,00 HRK. Den Genannten wird die MwSt. im anderen Mitgliedsstaat berechnet werden.

Im Falle, dass Die Erwerbsschwelle überschritten wird, sind sie verpflichtet die Erteilung einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zu verlangen, aufgrund welcher der Lieferant aus dem anderen Staat ihnen nicht die MwSt. verrechnen wird, sondern sie werden selbst verpflichtet sein, die MwSt. auf Gütererwerb in der Republik Kroatien zu berechnen und zu zahlen. Hier ist die MwSt. nicht nur eine Abrechnungskategorie, sondern es wird physisch die MwSt. für den Erwerb gezahlt, welche diese Steuerpflichtigen nicht ablehnen können, weil sie nicht im Register des Steuerpflichtigen eingetragen sind. Die MwSt.-Pflicht für den Erwerb innerhalb der EU tritt im Moment der Ausstellung der Rechnung oder spätestens 15 Tage nach Ende des Monats in dem in dem ein steuerpflichtiges Ereignis eingetreten ist, ein.

Das allgemeine Prinzip bei der Besteuerung von Dienstleistungen gemäß dem MwSt.-Gesetz ist, dass die gegenüber dem Steuerpflichtigen, der als solcher tätig ist, erbrachten Dienstleistungen, gemäß dem Sitz des Dienstleistungsempfängers besteuert werden (Übertragung der Steuerpflicht), und für die Person nicht Steuerpflichtig ist, werden diese gemäß Sitz des Steuerpflichtigen, der die Dienstleistung erbracht hat, besteuert.

Handelt es sich um Dienstleistungen, die ein inländischer Steuerpflichtiger einem Nutzer im Inland berechnet, ist der Steuerpflichtige der Dienstleistungserbringer, da das Inland als einziger Ort der Erbringung von Dienstleistungen betrachtet wird.

Bei dem allgemeinen Prinzip der Besteuerung von Dienstleistungen gibt es eine Reihe von Ausnahmen, die sich auf folgendes beziehen:

Vermittlungsleistungen, Dienstleistungen rund um Immobilien, Transportdienstleistungen, Dienstleistungen in der Kultur und dessen ähnliche Dienstleistungen, Hilfsdienste in den Bereichen Verkehr und Dienstleistungen bezüglich beweglicher Güter, Dienstleistungen der Lebensmittelzubereitung und Versorgung mit den zubereiteten Speisen und Getränken, die Vermietung von Beförderungsmitteln und andere Dienstleistungen (Übertragung und Abtretung von Urheberrechten, Patenten, Lizenzen, Werbendienstleistungen, Beratungsdienstleistungen, Dienstleistungen von Ingenieuren, Rechtsanwälten, Buchhaltern, Übersetzern, Datenverarbeitungsdienstleistungen, Ermöglichung des Zugangs zum Erdgassystem, Telekommunikationsdienste, elektronisch erledigte Dienstleistungen, und Andere – wenn diese gegenüber Personen die nicht Steuerpflichtig sind und die ständigen/ vorläufigen Sitz außerhalb der EU haben, erbracht werden). Die Steuerbemessungsgrundlage für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen ist all das, was der Lieferant vom Käufer für diese Lieferungen empfangen hat oder

empfangen soll, einschließlich der Subventionen die in direktem Zusammenhang mit dem Preis der gelieferten Waren oder Dienstleistungen stehen.

Die Steuerbemessungsgrundlage umfasst Steuern, Zölle, Auflagen und ähnliche Ausgaben, außer MwSt., sowie Nebenkosten (z.B. Provisionen, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die der Lieferant der Waren oder Dienstleistungen dem Käufer oder Empfänger berechnet).

Die Steuerbemessungsgrundlage umfasst nicht Preisnachlässe, Nachlässe für vorzeitige Zahlung und Rabatte die dem Käufer im Zeitpunkt der Lieferung genehmigt werden, Beträge die der Steuerpflichtige als Erstattung für die Ausgaben, die er im Namen des Käufers gezahlt hat berechnet oder empfängt und welche er in die Evidenz als vorläufige Posten einträgt, wie auch die Kosten der Mehrwegverpackung (für welche besondere Evidenz geführt wird. Die Steuerbemessungsgrundlage bei dem Erwerb von Gütern innerhalb der EU ist die Vergütung für die Lieferung von Waren, wie sie auch im Inland festgelegt wird, und der Kaufpreis beinhaltet auch den Betrag der Verbrauchssteuer. Bei der Einfuhr von Waren in die EU ist die Steuerbemessungsgrundlage der gemäß Zollbestimmungen festgelegte Zollwert.

Im Mehrwertsteuersystem ist die Besteuerungsperiode vom ersten bis zum letzten Tag des Monats oder Quartals.

Der Grenzwert für die Ermittlung des vierteljährlichen Abrechnungszeitraums beträgt 800.000,00 HRK (abhängig vom Wert der gelieferten Waren und Dienstleistungen in der vorangegangenen Steuerperiode), es sei denn der Unternehmer tätigt Transaktionen mit den EU-Mitgliedstaaten, in welchem Fall er zu einem monatlichen Steuerpflichtigen wird.

Der Steuerpflichtige muss für die Abrechnungsperiode selbst die Steuerpflicht festlegen und in der MwSt.-Anmeldung angeben. In dieser Anmeldung werden alle Daten zur Berechnung der MwSt. angegeben, d.h. der Gesamtwert der steuerpflichtigen Transaktionen und der Wert der MwSt. und Vorsteuer nach den MwSt.-Sätzen, und der Gesamtbetrag der befreiten Transaktionen und Transaktionen die nicht der Besteuerung unterliegen. Der Steuerpflichtige, der in der Abrechnungsperiode das Recht auf Vorsteuerabzug, wessen Betrag höher als die Steuerpflicht ist, hat, hat Anspruch auf Erstattung dieser Differenz (oder er kann diese in den Abrechnungszeitraum übertragen) und umgekehrt, d.h. wenn die Steuerpflicht höher ist, soll die berechnete Steuer eingezahlt werden. Die Pflicht der Berechnung von MwSt. entsteht, wenn ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt, d.h. wenn die Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden. Ausnahmsweise können Abrechnungen nach empfangenen Vergütungen diejenigen Steuerpflichtigen mit Sitz, ständiger Geschäftseinheit, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die im vorigen Kalenderjahr Lieferung von Gütern und Dienstleistungen erledigt haben, welche, ohne MwSt. weniger als 3 Mio. HRK betragen, anwenden. Berechnung der MwSt. nach einkassierter Realisierung wird nicht auf Lieferungen mit der EU angewandt.

Die Republik Kroatien wendet drei Mehrwertsteuersätze an:

- 25 % – allgemeiner Satz
- 13 % – Dienstleistungen der Unterbringung oder Unterbringung

mit Frühstück, Halbpension oder Vollpension in Hotels oder ähnlichen Objekten, einschließlich Urlaubsunterkünfte, Vermietung von Räumlichkeiten in Camps oder an Campingplätzen und Unterkunft in Wasserfahrzeugen und Objekten des nautischen Tourismus

- Zeitungen und Zeitschriften eines Zeitungsverlags, welcher einen Medienstatut hat (und der Herausgeber für die keine Pflicht der Erlassung eines Statuts vorgeschrieben ist), außer denjenigen an die Steuersatz von 5 % angewandt wird, die am Papier gedruckt sind, die periodisch herausgegeben werden, doch ausgenommen der, die vollständig oder größten Teils für Anzeigen oder Werbung dienen
- Speiseöle und -fette pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Kindersitze, Babynahrung und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder
- Wasserversorgung, ausgenommen Wasser, das in Flaschen oder anderen Verpackungen vermarktet wird, im Sinne der öffentlichen Wasserversorgung und öffentlichen Entwässerung gemäß einer besonderen Vorschrift,
- Konzertkarten
- Lieferung von Strom an einen anderen Lieferanten oder Endverbraucher, einschließlich Gebühren im Zusammenhang mit dieser Lieferung
- öffentlicher Dienst der Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen, biologisch abbaubaren Siedlungsabfällen und nach besonderen Vorschriften getrennt gesammelten Abfällen
- Urnen und Särge
- Pflanzgüter und Samen
- Düngemittel, Pestizide und andere agrochemischen Erzeugungen
- Tierfutter, ausgenommen Futter für Haustiere
- 5% – an alle Arten von Brot und Milch, Bücher mit fachlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, kulturellem und pädagogischem Inhalt, Lehrbücher für pädagogische Bildung, Bücher für die Grundschule, Mittelschule und höhere Bildung, in allen physischen Formen
- Medikamente die auf Rezept abgegeben werden und welche Zulassung der zuständigen Behörde für Medikamente und Medizinprodukte haben
- medizinische Ausstattung, Hilfsmittel und andere Geräte zur Linderung und Behandlung von Behinderungen angewandt werden, ausschließlich zum persönlichen Gebrauch seitens der Behinderten, gemäß der Verordnung über orthopädische und andere Hilfsmittel des kroatischen Amts für Krankenversicherung
- Kinokarten
- Zeitungen eines Zeitungsverlags der einen Medienstatut hat, die auf Papier gedruckt werden, täglich herausgegeben werden, außer denjenigen, die vollständig oder größten Teils für Anzeigen oder Werbung dienen
- wissenschaftliche Zeitschriften.

Ein Steuerpflichtiger mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat kann einen Steuervertreter als Person benennen, die alle mit der Ermittlung und Zahlung der Steuern in der Republik Kroatien verbunde-

nen Aufgaben ausführt, während ein Steuerpflichtiger, der Sitz in einem Drittland hat, einen Steuervertreter zur Zahlung der MwSt. bestellen muss.

STEUERBEFREIUNGEN SIND FÜR FOLGENDES VORGESCHRIEBEN:

- bestimmte Tätigkeiten von öffentlichem Interesse (z.B. Universalpostdienstleistungen und damit verbundene Lieferungen, ausgenommen Personenbeförderung und Telekommunikationsdienste, Krankenhauspflege, Dienstleistungen von Zahntechnikern, Dienstleistungen in der Kultur usw.)
- sonstige Tätigkeiten (z. B. Versicherungs- und Rückversicherungstransaktionen, Verwaltung von Investmentfonds, Auslieferung von Gebäuden oder deren Teilen und Grundstücken, auf denen sie sich befinden, ausgenommen der Lieferungen vor dem ersten Bewohnen, beziehungsweise Nutzung oder Lieferung, bei welchen vom Datum der ersten Bewohnung oder Nutzung bis zum Datum der nächsten Lieferung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind, Grundstücklieferung ausgenommen Baugrundstück, Miete von Wohnungen usw.)
- Lieferung von Gütern innerhalb der EU (Güterlieferungen die der Verkäufer oder erwerbende Person oder eine andere Person für deren Rechnung aus dem Inland in einen anderen Mitgliedsstaat liefert oder transportiert, zu einem anderen Steuerpflichtigen oder einer juristischen Person die kein Steuerpflichtiger ist, und die als solche in diesem anderen Mitgliedsstaat tätig sind usw.)
- Gütererwerb innerhalb der EU (wenn die Lieferung dieser Waren durch den Steuerpflichtigen im Inland in jedem Fall von der Zahlung der MwSt. befreit wäre usw.)
- bestimmte Verkehrsdienste (internationale Personenverkehrsdienste, ausgenommen Straßen- und Schienenverkehr)
- bei Einfuhr (endgültige Einfuhr von Gütern wessen Lieferung seitens des Steuerpflichtigen in allen Fällen von der Zahlung der MwSt. am Gebiet der Republik Kroatien befreit wäre, Einfuhr von Gütern zu nichtkommerziellen Zwecken in kleinen Paketen, Einfuhr von Gütern die an Messen und ähnlichen Veranstaltungen verwendet oder verbraucht werden, Einfuhr von Gütern die an das Gebiet der Republik Kroatien aus Drittgebieten und Drittländern geliefert oder transportiert wurden, wenn diese Güter vom Einführer oder einer Person die als Steuerschuldner bei der Einfuhr benannt wurde, unmittelbar nach der Einfuhr innerhalb der EU ausgeliefert wurden, mit Anwendung der Befreiung von MwSt. aus Artikel 41, Absatz 1 diese Gesetzes usw.)
- bei Ausfuhr (Ausfuhr von Gütern die aus der Republik Kroatien vom Lieferanten (Absender) oder einer anderen Person für seine Rechnung außerhalb der EU versandt oder transportiert werden, Güterlieferung außer der Lieferung von Betriebsstoffen und Gütern zur Ausstattung irgend eines Transportmittels, das zu privaten Zwecken gebraucht wird, das aus der Republik Kroatien geliefert oder außerhalb der EU transportiert wird seitens des Käufers, der keinen Sitz in der Republik Kroatien hat, selbst oder seitens einer anderen Person die für seine Rechnung handelt usw.)

- bei Erbringung von Dienstleistungen an beweglichen Gütern
- in Bezug auf den internationalen Transport (Lieferung von Betriebsstoffen und Gütern zur Ausstattung von Wasserfahrzeugen die zur Fahrt am offenen Meer und zur Beförderung von Passagieren mit Vergütung genutzt werden, oder die für gewerbliche oder industrielle Tätigkeiten und zur Rettung oder Hilfe auf See genutzt werden, wie auch Lieferungen, Änderungen, Reparaturen, Wartung, Vermietung und Mietung von Wasserfahrzeugen und Lieferungen, Vermietung, Reparatur und Wartung der Ausstattung die in diese eingebaut ist oder an denen genutzt wird, usw.)
- für Transaktionen bezüglich internationalen Handel
- bestimmte, mit Export gleichgesetzte Lieferungen

STEUERRÜCKERSTATTUNG FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER

Ein Steuerpflichtiger der keinen Sitz, ständige Geschäftseinheit aus welcher Lieferungen unternommen werden oder Wohnsitz am Gebiet der EU hat, hat Anrecht auf MwSt.-Rückerstattung, die von anderen Steuerpflichtigen in der Republik Kroatien für die bewegliche Güter und Dienstleistungen erhoben wurde, oder für welche die MwSt. bei der Einfuhr in die Republik Kroatien verrechnet wurde. Recht auf Steuerrückerstattung wird nur dann realisiert, wenn im Herkunftsland des Antragstellers der inländische Steuerpflichtige auch Anrecht auf Steuerrückerstattung hat.

Anrecht auf Steuerrückerstattung haben Steuerpflichtige die im Zeitraum für welchen sie die Erstattung verlangen keine Lieferung von Gütern und Dienstleistungen die im Inland besteuert werden erledigt haben, ausgenommen Beförderung und mit Beförderung verbundenen Dienstleistungen, die von der Zahlung der MwSt. aufgrund der Gesetzes befreit sind, und außer Dienstleistungen für die MwSt. diejenige Person für die die Dienstleistungen erbracht wurden zahlungspflichtig ist.

Um die MwSt.-Erstattung zu realisieren, stellen ausländische Unternehmer einen Antrag zur MwSt.-Rückerstattung an die Steuerverwaltung, Zweigstelle Zagreb, spätestens bis zum 30. Juni im Kalenderjahr nach Ende des Jahres auf welches sich der Antrag bezieht. Der Mehrwertsteuerbetrag, für welchen die Erstattung beantragt wird, darf nicht unter dem Betrag von 3.100,00 HRK liegen, wenn er sich auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr bezieht, und wenn die Erstattung sich auf einen Zeitraum von einem Jahr bezieht, darf dieser nicht weniger als 400,00 HRK betragen. Ein Steuerpflichtiger mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat Anrecht auf Erstattung der berechneten MwSt. für Güter und Dienstleistungen die ihm seitens der inländischen Steuerpflichtigen geliefert oder erbracht wurden, wie auch für ins Inland gelieferte Güter. Dabei sollten folgende Bedingungen erfüllt sein: während des Zeitraums der Rückerstattung hatten sie keinen Sitz, ständige Geschäftsstelle oder Wohnsitz in der Republik Kroatien, sie haben keine Güter oder Dienstleistungen im Inland geliefert, ausgenommen Beförderung und mit Beförderung verbundenen Dienstleistungen, die von der Zahlung der MwSt. befreit sind, und außer Erbringung von Dienstleistungen und Lieferung von Gütern für die der inländische Unternehmer für die Berechnung der MwSt. verpflichtet war.

Inländische Steuerpflichtige haben auch das Recht auf MwSt.-Rückerstattung der in anderen Mitgliedsstaaten realisiert wurde. Der Antrag wird spätestens bis 30. September des laufenden Jahres für das Vorjahr eingereicht und kein Recht auf MwSt.-Rückerstattung haben Unternehmer die nicht MwSt.-Zahlungspflichtig sind und die ausschließlich befreite Lieferungen erledigen oder Befreiungen für kleine Steuerpflichtige anwenden.

SPEZIELLE BESTEUERUNGSVERFAHREN FÜR REISEAGENTUREN

Das spezielle Verfahren bezieht sich auf die Geschäftstätigkeiten von Reiseagenturen als Organisatoren von Reisen, wenn sie mit Reisenden im eigenen Namen Geschäfte machen, aber die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen anderer Steuerpflichtigen für die Erledigung von Reisedienstleistungen nutzen.

Dieses Verfahren wird nicht verwendet wenn Agenturen nur als Vermittler agieren, d.h. wenn sie für den Namen und für die Rechnung anderer Geschäfte erledigen.

Erbringung von Reiseagenturdienstleistungen bezüglich Reisen ist eine einzigartige Dienstleistung welche gemäß dem Sitz oder der ständigen Geschäftseinheit der Reiseagentur aus welchen Leistungen erbracht werden besteuert wird. Die Besteuerungsgrundlage ist die Preisdifferenz der Reiseagentur, d.h. der Preisunterschied zwischen dem Gesamtbetrag der Vergütung (ohne MwSt.) welchen der Reisende zahlt und der tatsächlichen Kosten die der Agentur für die Lieferung der Güter und Dienstleistungen die von anderen Steuerpflichtigen erledigt worden anfallen. Es ist wichtig, dass die Transaktionen direkt dem Reisenden getätigt wurden.

Die Reiseagentur kann keine Vorsteuern aus den Rechnungen die andere Steuerpflichtigen ausgestellt haben nutzen. Die einzigartige Dienstleistung von Reiseagenturen ist von der Zahlung der MwSt. für direkte Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen an die Käufer die außerhalb der EU unternommen wurden befreit. Wenn diese Transaktionen innerhalb und außerhalb der EU abgewickelt werden, ist nur der Teil der Dienstleistung der Reiseagentur, der sich auf die Transaktionen außerhalb der EU bezieht, befreit.

Die Steuerlage der Unterkünfte in kommerziellen Verpflegungsdienstleistungen wird gemäß dem Ort an dem sich das Objekt befindet festgelegt.

SPEZIELLE VERFAHREN DER BESTEUERUNG VON MARGEN

Spezielle Verfahren der Besteuerung von Margen, bzw. der Preisdifferenz, werden auf die Lieferung von gebrauchten Gegenständen, Kunstwerken, Sammlerstücke oder Antiquitäten die der Wiederverkäufer (Steuerzahler) erzielt angewandt. Das spezielle Verfahren der Margenbesteuerung wird nicht auf die Lieferung neuer Fahrzeuge in einen anderen Mitgliedsstaat angewandt. Besteuerungsgrundlage für Lieferungen die gemäß speziellen Verfahren der Margenbesteuerung besteuert werden ist die Marge, die dem Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Anschaffungspreis der gelieferten Güter gleich ist, gemindert um den in dieser Marge beinhalteten MwSt.-Satz. Die Grundregel bei dem Margenbesteuerungsverfahren ist, dass der Wiederverkäufer, der das spezielle Margenbesteuerungsverfahren

anwendet, von der MwSt. die er zu zahlen hat, die vom anderen Wiederverkäufer für die Güter berechnete Steuer nicht abziehen kann, wenn auf die Lieferung dieser Güter das Margenbesteuerungsverfahren angewandt wird.

Der Wiederverkäufer kann das spezielle Margenbesteuerungsverfahren anwenden wenn die Güter von folgenden geliefert wurden:

- Steuerpflichtige, die steuerbefreite Lieferungen im Sinne von Art. 40, Absatz 2 des MwSt.-Gesetzes erledigen,

- Personen, die nicht steuerpflichtig sind,
- Kleinunternehmer, die noch keinen Umsatz von über 300.000,00 HRK erzielt haben und nicht im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen sind,
- andere Wiederverkäufer, dessen Lieferung nach dem speziellen Margenbesteuerungsverfahren besteuert wird.

Der Wiederverkäufer kann nach eigener Wahl das ordentliche Besteuerungsverfahren anwenden (mit Anerkennung der Vorsteuer, Berechnung der MwSt.) für alle Güterlieferungen für die das spezielle Margenbesteuerungsverfahren vorgeschrieben ist.

VERBRAUCHSSTEUER UND SPEZIELLE STEUERN

Das kroatische Verbrauchsteuersystem ist durch das Verbrauchsteuergesetz geregelt, und dieser regelt die Besteuerung von Alkohol und alkoholischen Getränken, Tabakwaren, Energieerzeugnissen und Strom. Außer der genannten Produkte, besteuert die Republik Kroatien auch andere Produkte, wie z.B. Kaffee, alkoholfreie Getränke und Kraftfahrzeuge.

Als Verbrauchsteuerpflichtiger gilt die Person die Verbrauchssteuer zahlen muss, und zwar:

- ein berechtigter Eigentümer eines Verbrauchsteuerlagers, registrierter Empfänger, irgendeine Person die verbrauchsteuerpflichtige Waren entnimmt oder Person für wessen Rechnung verbrauchsteuerpflichtige Waren aus dem Steueraussetzungssystem entnommen werden,
- Einführer von verbrauchsteuerpflichtigen Waren,
- Hersteller von verbrauchsteuerpflichtigen Waren außerhalb des Steueraussetzungssystem,
- Empfänger von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die bereits zum Verbrauch in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht und zu kommerziellen Zwecken in der Republik Kroatien aufbewahrt werden, die Person, die verbrauchsteuerpflichtige Waren liefert oder zur Lieferung hält,
- Verkäufer aus einem anderen Mitgliedstaat oder sein Stellvertreter bei Fernabsatz und weitere durch das Gesetz definierte Personen.

Die Verpflichtung zur Berechnung der Verbrauchssteuer entsteht durch Überführung in den Verkehr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren am Gebiet der Republik Kroatien, und der Schuldner der Verbrauchssteuer berechnet und zahlt die Verbrauchssteuer selbst, gemäß vorgeschriebenen Verbrauchssteuergrundlagen und -sätzen, d.h. Beträgen die am Tag der Entstehung der Verbrauchssteuerberechnungspflicht in Kraft sind. Bei der Einfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren an das Gebiet der Republik Kroatien entsteht die Verbrauchssteuerberechnungspflicht am Tag der Entstehung der Zollschuld gemäß Zollvorschriften über die Berechnung und Zah-

lung von Zollschuld, außer in Fällen in denen die Verbrauchsteuerberechnung gemäß Gesetzen aufgeschoben ist. Verbrauchssteuerberechnungs- und Zahlungspflicht entstehen auch bei festgestellten Unregelmäßigkeiten.

Der Verbrauchsteuerpflichtige muss die berechnete Verbrauchsteuer in der täglichen Verbrauchsteuerrechnung angeben, die er zweimal monatlich dem nach seinem Sitz, bzw. Wohnsitz zuständigen Zollamt liefert, und zwar für den Zeitraum vom 1. bis zum 15. Tag im Monat bis zum 20. Tag im selben Monat, und für den Zeitraum vom 16. Tag des Monats bis zum Monatsende bis zum 8. Tag des nächsten Monats. Die berechnete Verbrauchssteuer muss spätestens 30 Tage ab dem Tag der Entstehung der Verbrauchssteuerberechnungspflicht gezahlt werden.

Verbrauchssteuer wird für verbrauchsteuerpflichtige Waren für folgende Zwecke nicht berechnet:

- offizielle Bedürfnisse diplomatischer und konsularischer Vertretungen, sowie von Sondermissionen, die in Kroatien akkreditiert sind, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, mit Ausnahme von konsularischen Vertretungen, die von Honorarkonsularbeamten geleitet werden,
- persönliche Bedürfnisse ausländischen diplomatischen und konsularischen Personals in Konsularvertretungen,
- Bedürfnisse internationaler Organisationen, wenn dies durch internationale Abkommen, die für die Republik Kroatien verbindlich sind, festgelegt ist,
- persönliche Bedürfnisse ausländischer Mitarbeiter internationaler Organisationen,
- Verbrauch gemäß einem internationalen Abkommen, das die Republik Kroatien mit einem anderen Staat oder einer internationalen Organisation abgeschlossen hat, wenn ein solcher Vertrag über die Lieferung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren eine Befreiung von der Mehrwertsteuer vorsieht,
- Bedürfnisse der Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten der NATO oder ihres zivilen Begleitpersonals oder die Versorgung ihrer Kantinen und Restaurants.

Verbrauchssteuer wird für verbrauchsteuerpflichtige Waren die an Schiffen und Flugzeugen während der Schifffahrt oder des Fluges in Drittländer, die in gesonderten Verkaufsstellen in Zoll- oder Steuerlagern an Flughäfen und Docks für den internationalen Verkehr an in Drittländer Reisende verkauft werden, nicht verrechnet, wie auch für Waren die der Reisende im persönlichen Gepäck aus einem Drittland oder Drittgebiet, und für welche Ausnahmeregelung vorgeschrieben ist, mitbringt. Dasselbe gilt auch für Waren die eine natürliche Person aus einem Drittland oder einem Drittgebiet in kleinen Sendungen zu nichtkommerziellen Zwecken gebührenfrei an eine natürliche Person in der Republik Kroatien schickt.

Berechtigter Eigentümer eines Verbrauchssteuerlagers, registrierter Empfänger und befreiter Nutzer sind für folgende verbrauchsteuerpflichtige Waren von der Verbrauchssteuerzahlung befreit:

- diejenigen, die als Proben für die Analyse von Testprodukten oder für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden,
- diejenigen, die zur Verbrauchsteuerkontrolle verwendet werden,
- diejenigen, die unter Zollkontrolle vernichtet wurden,
- für festgestellte Verluste oder Mängel, die nachweislich auf unvorhersehbare Fälle oder höhere Gewalt zurückzuführen sind oder die untrennbar mit den Produkteigenschaften, die der bei Herstellung, Lagerung und Transport entstanden, verbunden sind.

ALKOHOL UND ALKOHOLISCHE GETRÄNKE

Als Alkohol und alkoholische Getränke gelten Bier, Wein, andere aus Gärung hergestellte Getränke außer Bier und Wein, Zwischenprodukte und Ethylalkohol. Die Höhe der Verbrauchsteuer hängt vom Produkt ab, und zwar:

- die Biersteuer ist in eine Höhe von 40,00 HRK für ein Prozent des vorhandenen Alkoholgehalts in einem Hektoliter des Fertigproduktes zu entrichten,
- die Verbrauchsteuer für Stillwein und Schaumwein ist in einer Höhe von 0,00 HRK zu entrichten,
- die Verbrauchsteuer für andere Getränke, die durch Gären hergestellt wurden, mit Ausnahme von Bier und Wein, ist in Höhe von 0,00 HRK zu entrichten,
- die Verbrauchsteuer für Zwischenprodukte mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % und mehr ist in einer Höhe von 800,00 HRK pro Hektoliter des Fertigproduktes zu entrichten,
- die Verbrauchsteuer für Zwischenprodukte mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 15 % ist in Höhe von 500,00 HRK pro Hektoliter des Fertigproduktes zu entrichten,
- die Verbrauchsteuer für Ethylalkohol ist in Höhe von 5.300,00 HRK pro Hektoliter reinen Alkohols zu entrichten.

Das Gesetz sieht Ausnahmen für die Zahlung der Verbrauchssteuer vor, insbesondere für denaturierte Alkohole sowie Alkohol und alkoholische Getränke, die bei der Herstellung, den Herstellungsprozessen und Verarbeitung von Non-Food-Produkten, Arzneimittelherstellung, Essigherstellung, für medizinische Zwecke in Krankenhäusern, Apotheken, zum Zwecken wissenschaftlicher Forschung oder Bildungszwecken an Fakultäten, Instituten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen für Wissenschafts- und Lehrtätigkeiten benutzt werden.

Im Verbrauchsteuersystem wurde auch der Begriff der „kleinen Brennerien“ eingeführt, die bis zu 10 Hektoliter reinen Alkohols pro Jahr herstellen können und für die ermäßigte Verbrauchsteuersätze, 50 % im Unterschied zu der vorgeschriebenen Verbrauchsteuer für Ethylalkohol (2.650,00 HRK), angewandt werden.

TABAKWAREN

Als Tabakwaren gelten Zigaretten, Zigarren, Zigarillos und Rauchtak, für die Inhalation von Dampfen bestimmte Produkte, erhitzte Tabakprodukte, E-Liquid.

Tabakprodukte müssen gemäß den Gesetzesbestimmungen des Finanzministeriums der Republik Kroatien mit Tabakmarken gekennzeichnet werden.

Die Verbrauchsteuer für Zigaretten beträgt 1000 Stück und den Verkaufspreis.

Die Verbrauchsteuer für Zigaretten beträgt:

- spezifische Verbrauchsteuer 310,00 HRK für 1000 Zigaretten,
- proportionale Verbrauchsteuer 34 % des Einzelhandelspreises

Die Mindestverbrauchsteuer auf Zigaretten beträgt 696,00 HRK für 1000 Zigarettenstücke. Die Verbrauchsteuer auf Zigarren und Zigarillos beträgt 1000 Stück. Die Verbrauchsteuer wird als spezifische, in einer bestimmten Höhe festgelegte Verbrauchsteuer für eine Menge von 1000 Stück angesehen und beträgt 600,00 HRK.

Die Verbrauchsteuer auf Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten beträgt ein Kilogramm.

Die Verbrauchsteuer wird als spezifische, in Form eines bestimmten Betrags je Kilogramm vorgeschriebene Verbrauchsteuer wie folgt bestimmt:

- auf Feinschnitttabak 600,00 HRK je ein Kilogramm
- auf anderen Rauchtak 600,00 HRK je ein Kilogramm
- auf erhitzte Tabakprodukte 600,00 HRK je ein Kilogramm
- auf neue Tabakprodukte 600,00 HRK je ein Kilogramm

Der Einzelhandelspreis für verarbeiteten Tabak für jedes einzelne Produkt, das im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien zum Verbrauch freigegeben wird, wird von den Herstellern oder ihren Vertretern oder bevollmächtigten Mittlern in der Republik Kroatien und von Einführern festgelegt, mit Ausnahme von zugelassenen Lagerhabern, die an getrennten Verkaufsstellen von Lagern auf Flughäfen an Reisende, die in ein anderes Mitgliedstaat reisen, verkaufen. Der Einzelhandelspreis beinhaltet die Verbrauchsteuer, den Zoll und die Mehrwertsteuer. Die Verbrauchsteuer auf Tabakprodukte wird nicht für Produkte gezahlt, die ausschließlich für wissenschaftliche Forschung und Produktqualitätsanalyse bestimmt sind.

ENERGIEERZEUGNISSE UND STROM

Der Gegenstand der Besteuerung sind Energieerzeugnisse, die als Treibstoff oder als Brennstoff für Heizung und Strom eingesetzt werden. Unter dem Begriff „Energieerzeugnisse“ werden alle Erdölprodukte sowie Biokraftstoffe, feste Brennstoffe (Kohle, Koks), Erdgas und alle anderen Produkte wahrgenommen, wenn sie als Antrieb für Kraftfahrzeuge oder zum Heizen verwendet werden.

Die Verbrauchsteuerbasis für Energieerzeugnisse beträgt 1000 Kilo-

gramm Nettogewicht, 1000 Liter bei allgemeinen Temperaturbedingungen von +15 °C, beziehungsweise einem Gigajoule der Bruttotemperaturwerte.

Die Verbrauchsteuerbasis für Strom ist die in Megawattstunden gemessene Strommenge.

Höhe der Verbrauchsteuer:

- für das zum Betrieb verwendete Gasöl beträgt 3.060,00 HRK/1000 L, und für Heizung 423,00 HRK/1000 L
- für das zum Betrieb verwendete Petroleum – Kerosin beträgt 2.660,00 HRK/1000 L
- für das zum Betrieb verwendete Flüssiggas beträgt 100,00 HRK/1000 kg, und für Heizung 100,00 HRK/1000 kg
- für das zum Betrieb verwendete Erdgas beträgt 0,00 HRK/MWh, für die gewerbliche Nutzung 4,05 HRK/MWh, und für die nicht-gewerbliche Nutzung 8,10 HRK/MWh

Die Höhe der Verbrauchsteuer für das als Treibstoff verwendete Motorbenzin beträgt:

- für Bleibenzin 4.500,00 HRK/1000 L und für bleifreies Benzin 3.680,00 HRK/1000 L
- für Schweröl 160,00 HRK/1000 kg
- für gewerblich genutzten Strom 3,75 HRK/MWh und für nicht-gewerblich genutzten Strom 7,50 HRK/MWh
- für Kohle und Koks für gewerbliche und nicht-gewerbliche Nutzung 2,30 HRK/GJ.

Die Verbrauchsteuer wird, unter anderem, nicht für Energieerzeugnisse gezahlt, die als Treibstoff für den Luftverkehr und die Schifffahrt verwendet werden, sofern sie für private Zwecke genutzt werden, und für Energieerzeugnisse, die der Hersteller in seinen Produktionsanlagen zur Weiterverarbeitung verwendet.

SONDERSTEUER AUF KAFFEE UND ALKOHOLFREIE GETRÄNKE

Gegenstand der Sonderbesteuerung sind Kaffee (gerosteter Kaffee, Extrakte, Essenzen, kaffeeähnliche Getränke, kaffeehaltige Ersatzstoffe und kaffeehaltige alkoholfreie Getränke) und alkoholfreie Getränke (Wasser, einschließlich Mineralwasser, Sprudelwasser, Wasser mit Zugabe von Zucker, andere Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 %, Sirupe, Konzentrate, Pulver und Granulate), die auf dem Markt der Republik Kroatien platziert werden.

Der Steuerpflichtige der Sondersteuer ist der zugelassene Lagerinhaber, der Hersteller und der Händler außerhalb des Verzugssystems, sowie der Warenempfänger und die Person, bei der festgestellt wurde, dass sie mit dem Gegenstand der Besteuerung in der Republik Kroatien rechtswidrig gehandelt hat.

Die Verpflichtung zur Berechnung und Zahlung der Sondersteuer beruht auf dem Inverkehrbringen des steuerpflichtigen Gegenstandes auf dem Markt der Republik Kroatien, und zwar:

- zum Zeitpunkt der Herstellung oder Entlassung aus dem steuerrechtlich freien Verkehr,
- zum Zeitpunkt der Einfuhr, der Eintragung oder des Empfangs außerhalb des steuerrechtlich freien Verkehrs,

- wenn ein Mangel oder Verlust in einem Mehrwertsteuerlager oder während des Warenverkehrs im steuerrechtlich freien Verkehr, mit Ausnahme von Verlusten, die durch höhere Gewalt verursacht wurden,
- am Stichtag des Ablaufs der Gültigkeit der Geschäftserlaubnis im steuerrechtlich freien Verkehr,
- wenn gesetzwidriges Verhalten festgestellt wird.

Die Steuerbemessungsgrundlage für die Besteuerung von Kaffee beträgt je ein Kilogramm Nettogewichtes und die Sondersteuer wird im folgenden Fällen entrichtet:

- für gerosteten Kaffee 6,00 HRK/kg und für Kaffeeextrakte, -essenzen und -konzentrate 20,00 HRK/kg,
- für gerosteten Kaffee als Fertigprodukt 6,00 HRK/kg und für im Fertigprodukt enthaltene Kaffeeextrakte, -essenzen und -konzentrate 20,00 HRK.

Die Steuerbemessungsgrundlage für die Besteuerung von alkoholfreien Getränken beträgt ein Hektoliter und die Sondersteuer wird in Höhe von 40,00 HRK/HL für Wasser und andere Getränke mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 %, 240,00 HRK/HL für Sirupe und Konzentrate, sowie 400,00 HRK/100 kg netto für Pulver und Granulate entrichtet.

Die Sondersteuer ist nicht auf Gegenstände der Besteuerung zu entrichten, die eine natürliche Person in Mengen herstellt oder in einem persönlichen Gepäck einträgt oder einführt, und die nicht für den kommerziellen Handel bestimmt sind. Die Sondersteuer wird nicht auf Produkte entrichtet, die auf Schiffen und Flugzeugen während einer Fahrt oder eines Fluges in ein Drittland oder ein anderes EU-Mitgliedland verkauft werden. Die Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Gegenstände der Besteuerung aus der Republik Kroatien ausführt oder austrägt, für die eine Sondersteuer schon entrichtet wurde, hat das Recht auf die Rückzahlung der Sondersteuer in Höhe der in der Republik Kroatien für die Gegenstände der Besteuerung gezahlten Sondersteuer.

SONDERSTEUER AUF KRAFTFAHRZEUGE

Gegenstand der Besteuerung sind Kraftfahrzeuge, für die keine Sondersteuer berechnet und entrichtet wurde und die nach besonderen Vorschriften registriert werden müssen: Personalkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die vor allem für den Personentransport bestimmt sind, einschließlich Kraftfahrzeuge wie Kombiwagen, Kleintransporter und Rennwagen, Motorräder, Mopeds, Fahrräder und ähnliche Fahrzeuge mit oder ohne Beiwagen, Pick-ups mit Doppelkabine, ATV-Fahrzeuge, andere Kraftfahrzeuge, die in die genannten Fahrzeuge umgewandelt wurden.

Der Steuerpflichtige ist der Käufer oder Erwerber (eine juristische oder natürliche Person).

Die Sondersteuer wird auf der Grundlage des Verkaufspreises des Kraftfahrzeuges, der in Gramm pro Kilometer ausgedrückten Kohlendioxidemissionen (CO₂), des in Kubikzentimetern ausgedrückten Motorvolumens und der Abgasemissionen berechnet.

Die Steuerbemessungsgrundlage für die Bestimmung der Sondersteuer für neue Kraftfahrzeuge ist der Verkaufspreis. Die Sondersteuer

er für Gebrauchtfahrzeuge wird in Höhe des Restbetrags der durch den auf dem kroatischen Markt bestimmten Prozentsatz des Absturzwerts des Kraftfahrzeugs festgelegt.

Kraftfahrzeuge, die ausschließlich durch elektrischen Strom betrieben werden, Kraftfahrzeuge, deren Kohlendioxidausstoß (CO₂) 0 Gramm pro Kilometer beträgt, und Kraftfahrzeuge, die vor 30 oder mehr Jahren hergestellt und nach besonderen Vorschriften in die Kategorie der historischen Fahrzeuge (Oldtimer) eingestuft wurden, unterliegen keiner Besteuerung.

BESTEuerung DER KFZ-HAFTUNGSPFLICHT-PRÄMIE

KASKOVERSICHERUNG VON STRASSENFAHRZEUGEN

Die Steuerschuldner dieser Steuer sind Versicherungsgesellschaften, die Verträge mit juristischen und natürlichen Personen abschließen und Versicherungsprämien für die Kfz-Haftpflicht- und die Kaskoversicherung für Straßenfahrzeuge direkt oder indirekt über einen Vermittler oder Beauftragten erheben. Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Kaskoversicherungsprämie für Straßenfahrzeuge ist die Versicherungsprämie, die das Versicherungsunternehmen gegenüber der juristischen oder natürlichen Person beim Vertragsschluss über die Kaskoversicherung des Straßenfahrzeugs festlegt.

Der Steuersatz beträgt 15 % der vertraglich vereinbarten Kfz-Versicherungsprämie.

Der Steuersatz beträgt 10 % der vertraglich vereinbarten Kaskoversicherungsprämie für Straßenfahrzeuge.

STEUER AUF IMMOBILIENANKAUF UND -VERKAUF

Gegenstand der Besteuerung ist jener Erwerb von Immobilien in der Republik Kroatien (Ankauf, Tausch, Erbschaft, Spende, Eintragung und Entnahme von Immobilien einer Handelsgesellschaft, Erwerb von Immobilien durch Ersitzung, Erwerb von Immobilien durch Liquidations- oder Insolvenzverfahren und aufgrund eines Gerichtsurteils). Als Grundstücksgeschäft gilt nicht der Erwerb von Immobilien, auf den die Mehrwertsteuer entrichtet wird.

Der Steuerschuldner der Steuer auf Immobilienankauf und -verkauf ist der Erwerber der Immobilie und die Bemessungsgrundlage ist der Marktwert der Immobilie zum Zeitpunkt des Erwerbs. Die Steuer auf Immobilienankauf und -verkauf wird von dem Steuersatz von 4 % bezahlt. Eine Steuerschuld entsteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder eines anderen Rechtsgeschäftes, durch das die Immobilie erworben wird, und ist spätestens 30 Tage ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung bei der Steuerverwaltung anzumelden.

Ausnahmsweise unterliegt die Lieferung von Gebäuden oder deren Teilen und Grundstücken, auf denen sie sich befinden, der Mehrwertsteuer, wenn die gleichen Gebäude vor der ersten Bewohnung (Nutzung) verkauft wurden oder wenn von dem Zeitpunkt der ersten Bewohnung (Nutzung) bis zur nächsten Lieferung mehr als zwei Jahre vergangen sind und die Lieferung von Grundstücken durch die Steuerzahler erfolgt ist.

Als steuerpflichtige Lieferung von Grundstücken gilt auch die Lieferung von umgebauten Gebäuden oder deren Teilen und Grundstücken, auf denen sie sich befinden, falls die Umbaukosten in den letz-

ten zwei Jahren vor der Lieferung mehr als 50 % des Verkaufspreises betragen.

Das Gesetz schreibt auch bestimmte Befreiungen von der Zahlung der Steuer auf Immobilienankauf und -verkauf vor – allgemeine Befreiungen, Steuerbefreiungen bei der Eintragung der Immobilien in das Kapital der Handelsgesellschaft, Steuerbefreiungen für Erbschaften, Schenkungen und beim zweiten Erwerb von Immobilien ohne Entgelt usw.

AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE UND DER ERWERB VON IMMOBILIEN

Staatsangehörige und juristische Personen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben ab 1. Februar 2009 das Eigentumsrecht an Immobilien in der Republik Kroatien unter gleichen Bedingungen wie kroatische Staatsangehörige, jedoch unter Einhaltung allgemeiner Bedingungen für die Rechtmäßigkeit des Rechtsgeschäftes. Für diese Personen bestehen weiterhin die Verbote des Erwerbs von Immobilienrechten in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen und Naturschutzgebiete.

Für andere ausländische Staatsangehörige gelten für den Erwerb von Eigentumsrechten an Immobilien in der Republik Kroatien nach wie vor die allgemeinen (das rechtmäßige Rechtsgeschäft) und Sonderbedingungen (Gegenseitigkeit und Zustimmung des Justizministers).

Falls ausländische natürliche Personen (Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten) und juristische Personen ohne Sitz in EU-Mitgliedsstaaten aufgrund eines vom Gericht erlassenen rechtskräftigen Beschlusses oder eines rechtskräftigen Gerichtsurteils Eigentum an Immobilien in der Republik Kroatien erlangen, ist eine vorherige Zustimmung des Justizministers der Republik Kroatien nicht erforderlich.

Ausländische juristische und natürliche Personen zahlen beim Erwerb von Immobilien in der Republik Kroatien eine Steuer auf Immobilienankauf und -verkauf in Höhe von 4 %.

Ausländische Staatsangehörige, die auf dem Hoheitsgebiet der Republik Kroatien Immobilien erwerben, tragen das Immobilieneigentum beim zuständigen Katasteramt – ins Grundbuch – ein. Da dies eine Eintragung des Eigentumsrechts an einer Immobilie ins amtliche Verzeichnis darstellt, muss der ausländischen Person eine persönliche Identifikationsnummer festgelegt und zugewiesen werden. Zu diesem Zweck stellt die ausländische Person einen Antrag an die zuständige Zweigstelle der Steuerverwaltung (die nach Belegenheitsort der Immobilie zuständige Zweigstelle der Steuerverwaltung), die die persönliche Identifikationsnummer festlegt und zuweist. Erst nach Zuweisung der persönlichen Identifikationsnummer kann das Eigentumsrecht an einer Immobilie ins Grundbuch eingetragen werden.

GLÜCKSSPIELE

Glücksspiele sind Spiele, bei denen den Teilnehmern für die Einzahlung eines bestimmten Betrags die Möglichkeit angeboten wird, Geld, Dinge, Dienstleistungen oder Rechte zu erlangen. Das Recht zur Veranstaltung von Glücksspielen können, neben der *Hrvatska lutrija d.o.o.* (GmbH), auch andere Handelsgesellschaften mit Sitz in der Republik Kroatien erwerben.

Glücksspiele werden in vier Gruppen eingeteilt:

- Lotteriespiele
- Casino-Spiele
- Wettspiele
- Glücksspiele auf Spielautomaten

Zur Veranstaltung von Lotteriespielen zahlt der Veranstalter eine monatliche Gebühr in Höhe von 10 % der Grundlage, die für alle Lotteriespiele den Gesamtwert aller verkauften Lotteriescheine darstellt, bzw. den Gesamtwert der erhaltenen Einzahlungen für jedes Spiel.

Die auf Glücksspielgewinne erhobene Glücksspielsteuer wird von natürlichen Personen gezahlt, die von Glücksspielen profitieren. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der finanziellen Gewinne ist der Geldbetrag des einzelnen Gewinnes und die Bemes-

sungsgrundlage für die Berechnung von Gewinnen, die aus Dingen, Dienstleistungen oder Rechten bestehen, ist der Marktwert von Dingen, Dienstleistungen oder Rechten, die einen einzelnen Gewinn darstellen.

Die auf Glücksspielgewinne erhobene Glücksspielsteuer wird mit einem Prozentsatz in Höhe von 10 % auf Gewinne bis 10.000,00 HRK, mit einem Prozentsatz in Höhe von 15 % auf Gewinne über 10.000,00 HRK bis 30.000,00 HRK, mit einem Prozentsatz in Höhe von 20 % auf Gewinne über 30.000,00 HRK bis 500.000,00 HRK, und mit einem Prozentsatz in Höhe von 30 % auf Gewinne in Höhe über 500.000,00 HRK bezahlt.

Die auf Glücksspielgewinne erhobene Glücksspielsteuer wird bei der Gewinnauszahlung berechnet und entrichtet und die Berechnung und Einzahlung erfolgt durch den Veranstalter der Glücksspiele.

GESPANSCHAFTSSTEUERN

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden von juristischen und natürlichen Personen gezahlt, die auf dem Hoheitsgebiet der Republik Kroatien unbewegliche Güter, Bargeld, Geldforderung und Wertpapiere oder bewegliche Güter erhielten, falls ihr Einzelwert zum Zeitpunkt der Bestimmung der Steuerschuld mehr als 50.000,00 HRK betrug. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer werden nicht gezahlt, falls auf geerbte oder geschenkte bewegliche Güter bereits Mehrwertsteuer bezahlt wurde. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird in einer Höhe von 4 % gezahlt, wobei die Bemessungsgrundlage für die Erbschafts- und Schenkungssteuer den Bar- und Marktwert der finanziellen und anderen Vermögenswerte beträgt, am Tag der Berechnung der Steuerschuld und nach Abzug von Schulden und Kosten, die sich auf das steuerpflichtige Grundstück beziehen. Die Bemessungsgrundlage für die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird von der zuständigen Steuerbehörde festgelegt. Die Befreiung der Steuerzahlung gilt für eheliche und nichteheliche Partner, Partner in einer Lebensgemeinschaft, Nachkommen, die eine geraden Linie bilden, ehemalige Ehepartner zum Zeitpunkt der Regulierung der Eigentumsverhältnisse, und Schenkungen erfolgt durch die Republik Kroatien.

Die Steuer auf Straßenkraftfahrzeuge wird bei der Registrierung des Fahrzeugs festgelegt. Die Höhe der Steuer hängt von der Fahrzeugstärke und dem Alter des Fahrzeugs ab, wobei für Personenkraftwagen ein Mindestbetrag von 200,00 HRK bis höchstens 1.500,00 HRK und für Motorräder ein Mindestbetrag von 50,00 HRK bis höchstens 1.200,00 HRK bezahlt werden kann. Als Steuerpflichtige gilt der Eigentümer oder Benutzer, der in die Zulassungsbescheinigung eingetragen wurde.

Die Steuer auf Wasserfahrzeuge zahlen alle juristischen und natürlichen Personen, die Eigentümer von registrierten Wasserfahrzeugen sind. Die Steuer wird einmal jährlich entsprechend dem Beschluss der zuständigen Steuerbehörde bezahlt, auf deren Belegenheitsort das Wasserfahrzeug registriert wurde, und zwar spätestens 15 Tage nach Erhalt des Beschlusses zur Bestimmung der Steuer.

Die Höhe der durch den Beschluss bestimmten Steuer hängt von Folgendem ab: der in Metern ausgedrückten Länge des Wasserfahrzeuges, des Alters des Wasserfahrzeuges, der in KW ausgedrückten Motorleistung, der Tatsache, ob das Wasserfahrzeug eine Kabine und Segeln hat oder nicht. Die Höhe der Steuer auf Wasserfahrzeuge (abhängig von Länge und Höhe) beträgt:

- ohne Kabine – von 100,00 HRK bis 600,00 HRK
- mit motorisierter Kabine – von 200,00 HRK bis 5.000,00 HRK
- mit Kabine und Segelantrieb – von 200,00 HRK bis 4.000,00 HRK

Die Steuer auf Wasserfahrzeuge wird nicht für Wasserfahrzeuge bezahlt, mit deren eine Geschäftstätigkeit ausgeführt wird, und für Boote, die als Eigentum von Inselbewohnern gelten und die zur notwendigen Organisation der Lebensumstände und der Aufrechterhaltung der Besuche auf Inseln dienen.

Die Steuer auf Spielautomaten wird von juristischen und natürlichen Personen bezahlt, die Unterhaltungsautomaten in Unterhaltungsclubs, Gaststätteneinrichtungen, öffentlichen Einrichtungen oder andern öffentlichen Räumen bereitstellen. Die Steuer auf Spielautomaten wird monatlich in Höhe von 100,00 HRK gezahlt.

GEMEINDESTEUERN

Der Steuerpflichtige der Zusatzsteuer zur Einkommensteuer sind Steuerpflichtige für Einkommensteuer, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort auf dem Gebiet der Gemeinde oder Stadt ist, die die Verpflichtung zur Zahlung von Zuschlägen vorgeschrieben hat.

Der Steuerpflichtige der Verbrauchssteuer ist jene juristische und natürliche Person, die Bewirtschaftungsleistungen erbringt. Die Verbrauchssteuer wird für den Konsum von alkoholischen Getränken (Wein, Schnaps und Spirituosen), Naturweinen, Spezialweinen, Bier und alkoholfreie Getränke in Gaststätten bezahlt. Der Steuersatz wird von der Stadt oder Gemeinde festgelegt, aber kann nicht mehr als 3 % betragen. In Zagreb wird die Verbrauchssteuer in einer Höhe von 2 % gezahlt.

Die Steuer auf Ferienhäuser wird von jenen juristischen und natürlichen Personen bezahlt – Eigentümern von Ferienhäusern. Die Bemessungsgrundlage für diese Steuer ist ein Quadratmeter Nutzfläche und die Steuer wird jährlich in dem von der Stadt oder Gemeinde festgelegten Betrag bezahlt. Die Steuer beträgt zwischen 5 und 15 Kuna pro Quadratmeter Nutzfläche.

Die Steuer auf die Nutzung öffentlicher Flächen wird von jenen juristischen und natürlichen Personen bezahlt, die öffentliche Flächen unter den von der Stadt oder Gemeinde festgelegten Bedingungen nutzen. Was als öffentliche Fläche gilt, sowie die Höhe der Steuer wird durch die Stadt oder Gemeinde entschieden.

Bank-, Finanz- und Fremdwährungssystem

KREDITINSTITUTE

Ein **Kreditinstitut** mit Sitz in der Republik Kroatien ist eine juristische Person, die von der Kroatischen Nationalbank die Arbeitszulassung erteilt bekommen hat und als Bank, Sparkasse oder Bausparkasse gegründet werden kann.

Die Arbeitszulassung enthält die Zulassung für die Erbringung von Bankdienstleistungen und kann auch die Zulassung für die Erbringung von grundlegenden und zusätzlichen Finanzdienstleistungen (Zulassung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen) enthalten. Das Initialkapital der Bank beträgt mindestens 40 Millionen Kuna, der Sparkasse mindestens 8 Millionen Kuna und der Bausparkasse mindestens 20 Millionen Kuna. Ein Kreditinstitut ist eine Aktiengesellschaft. Die Aktien des Kreditinstituts sind Namensaktien und werden in nichtmaterialisierter Form ausgestellt. Die Aktien des Kreditinstituts müssen vollständig in Geld eingezahlt werden, vor der Eintragung der Gründung oder der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals im Gerichtsregister, mit gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.

Bankdienstleistungen sind die Entgegennahme von Bankguthaben oder anderen Rückzahlungsmitteln von der Öffentlichkeit und Kreditzusagen aus diesen Mitteln, für die eigene Rechnung.

Die Bankdienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Kroatien können erbracht werden von:

- einem Kreditinstitut mit Sitz in der Republik Kroatien, das von der Kroatischen Nationalbank die Zulassung für die Erbringung von Bankdienstleistungen erhalten hat,
- einem Kreditinstitut eines Mitgliedsstaates, das gemäß Gesetz eine Niederlassung in der Republik Kroatien gründet oder zur unmittelbaren Erbringung der Bankdienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Kroatien berechtigt ist und
- einer Niederlassung eines Kreditinstituts aus einem Drittland, die von der Kroatischen Nationalbank die Zulassung für die Erbringung von Bankdienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Kroatien erhalten hat.

Grundlegende Finanzdienstleistungen sind: Entgegennahme von Bankguthaben oder anderen Rückzahlungsmitteln; Zusage von Krediten und Darlehen einschließlich der Verbraucherkredite und -darlehen und Hypothekarkredite und -darlehen, wenn dies durch ein Sondergesetz erlaubt ist, sowie die Finanzierung von Handelsgeschäften, einschließlich der Exportfinanzierung aufgrund des Rückkaufs mit Diskont und ohne Rückgriff der langfristigen nichtfälligen durch Finanzinstrumente gesicherten Forderungen (engl. Forfaiting); Ankauf der Forderungen mit oder ohne Rückkauf (engl. Factoring); Finanz-

leasing (engl. Leasing); Ausstellen von Garantien oder anderen Hafungen; Handeln für die eigene Rechnung oder für die Rechnung des Kunden (mit Geldmarktinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren, fremden Zahlungsmitteln, einschließlich der Wechselgeschäfte, mit Finanztermingeschäften und Optionen, Währungs- und Zinsinstrumenten); Zahlungsdienstleistungen im Einklang mit Sondergesetzen; Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kreditvergaberätigkeiten, z.B. Datenerhebung, Erstellung von Analysen und Informationen zur Kreditfähigkeit der juristischen und natürlichen Personen, die ihre Tätigkeit selbständig ausüben; Ausstellung von anderen Zahlungsinstrumenten und ihre Verwaltung (im Einklang mit dem Gesetz); Treaserverleih; Vermittlung beim Abschluss der Geschäfte auf dem Geldmarkt; Teilnahme an der Ausstellung der Finanzinstrumente und die damit verbundene Erbringung von Dienstleistungen im Einklang mit dem Gesetz, das den Kapitalmarkt regelt; Verwaltung über das Vermögen der Kunden und die damit verbundene Beratung; Verwahrung von Finanzinstrumenten und die damit verbundenen Dienstleistungen im Einklang mit dem Gesetz, das den Kapitalmarkt regelt; Beratung der juristischen Personen bezüglich der Kapitalstruktur, Geschäftsstrategie und der ähnlichen Fragen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf geschäftliche Verschmelzungen und den Erwerb von Aktien und Geschäftsanteilen an anderen Gesellschaften beziehen; Herausgabe von elektronischem Geld; Investitions- und Hilfsdienstleistungen und Aktivitäten, die durch ein Sondergesetz vorgeschrieben sind, das den Kapitalmarkt regelt.

Zusätzliche Finanzdienstleistungen sind: Geschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf der Versicherungspolizen im Einklang mit Vorschriften, die die Versicherung regeln; Erbringung der Dienstleistungen der Verwaltung über Zahlungsmittel im Einklang mit den Bestimmungen des Sondergesetzes; sonstige Dienstleistungen, die die Kreditinstitution im Einklang mit den Bestimmungen des Sondergesetzes erbringen kann, Goldhandel, Dienstleistung der Datenübermittlung im Einklang mit den Vorschriften, die den Kapitalmarkt regeln, und weitere Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die nach der Art und Weise der Erbringung und dem Risiko, dem das Kreditinstitut ausgesetzt ist, ähnliche Merkmale aufweisen wie die grundlegenden Finanzdienstleistungen, die in der Arbeitszulassung des Kreditinstituts angeführt sind.

Die Staatsagentur für Sicherung von Spareinlagen und Bankensanierung verwaltet das System der Sicherung von Bankguthaben in der Republik Kroatien. Wenn die Kroatische Nationalbank den

Bescheid über die Nichtverfügbarkeit der Bankguthaben erlässt oder wenn das zuständige Gericht den Bescheid über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Kreditinstitut erlässt, übernimmt die Agentur die Pflicht der Auszahlung der Entschädigung an die DepONENTEN. Versichert sind die Bankguthaben der natürlichen Personen, Handelsgesellschaften, Non-Profit-Organisationen und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, deren Haushalt im Vorjahr höchstens 3.750.000,00 Kuna betragen hat, in Kreditinstituten, die von der Kroatischen Nationalbank die Arbeitszulassung erhalten haben und in den Niederlassungen dieser Kreditinstitute in einem anderen Mitgliedsstaat. Versichert ist der Betrag, den der Deponent in der Kreditinstitution hat, am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls, höchstens bis zum Betrag von 100.000 Euro im Gegenwert in Kuna nach dem Mittelkurs der Kroatischen Nationalbank am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls.

Kroatische Bank für Entwicklung und Wiederaufbau (HBOR)

ist die Entwicklungs- und Exportbank der Republik Kroatien, deren Ziel die Förderung der Entwicklung der kroatischen Wirtschaft ist. Mit ihrem Geschäftsbetrieb fördert sie die systematische, nachhaltige und gleichmäßige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung, und ihre Tätigkeiten sind vor allem die Finanzierung des Wiederaufbaus und der Entwicklung der kroatischen Wirtschaft, Finanzierung der Infrastruktur, Exportförderung, Unterstützung der klein- und mittelständischen Unternehmertums, Förderung des Umweltschutzes, Exportsicherung der kroatischen Güter und Dienstleistungen

vor Nichtmarktrisiken. Der HBOR wirkt direkt und indirekt über Banken und andere juristische Personen.

Die Kroatische Nationalbank ist die Zentralbank der Republik Kroatien. Das grundlegende Ziel der Kroatischen Nationalbank ist der Erhalt der Preisstabilität. Sie ist selbständig und unabhängig in allen Tätigkeiten aus ihrer Zuständigkeit, was sich in der Festlegung und Durchführung der monetären und Fremdwährungspolitik zeigt; Verwahrung und Verwaltung der internationalen Reserven der RK; Herausgabe von Banknoten und Münzen; Erteilung und Widerruf der Genehmigungen und Zustimmungen im Einklang mit den Gesetzen, die die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute, Kreditunionen, Zahlungsverkehrsinstitute, Institute für elektronisches Geld und Systeme für Begleichung der Zahlungstransaktionen und Fremdwährungsgeschäfte und Geschäftstätigkeit der berechtigten Wechsler regeln; Ausübung der Supervision und der Aufsicht im Einklang mit den Gesetzen, die die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute, Kreditunionen, Zahlungsverkehrsinstitute, Institute für elektronisches Geld und Systeme für Begleichung der Zahlungstransaktionen regeln; Kontoführung der Kreditinstitute und Zahlungsverkehr auf diesen Konten, Gewährung der Kredite an Kreditinstitute und Entgegennahme der Mittel der Kreditinstitute; Regelung und Förderung des Zahlungsverkehrsystems; Ausübung der gesetzlich festgelegten Geschäfte für RK; Erlass der Untergesetzesvorschriften in Tätigkeiten aus ihrer Zuständigkeit, Beitrag zur Stabilität des ganzen Finanzsystems und Ausübung sonstiger gesetzlich festgelegter Tätigkeiten.

LEASING

Die Leasing-Gesellschaft ist eine Handelsgesellschaft mit Sitz in der Republik Kroatien, eingetragen im Gerichtsregister aufgrund der Zulassung für die Ausübung der Leasinggeschäfte, die die Agentur ausstellt. Die Leasing-Gesellschaft kann als eine Aktiengesellschaft bzw. Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden. Das Stammkapital der Leasing-Gesellschaft kann nicht weniger als eine Million Kuna betragen.

Eine Leasing-Gesellschaft, die die Bedingungen für die Ausübung der Leasinggeschäfte als gegenseitig anerkannte Dienstleistungen außerhalb des Gebiets der Republik Kroatien erfüllt, nach dem Gesetz, das die Bedingungen für die Gründung, Geschäftstätigkeit und Stilllegung der Kreditinstitute sowie für die Erbringung von Bank- und/oder Finanzdienstleistungen regelt, erbringt die Leasinggeschäfte im Mitgliedsstaat im Einklang mit dem Gesetz, das die Bedingungen für die Gründung, Geschäftstätigkeit und Stilllegung der Kreditinstitute sowie für die Erbringung von Bank- und/oder Finanzdienstleistungen regelt. Eine Leasing-Gesellschaft, die die Bedingungen für die Ausübung der Leasinggeschäfte als gegenseitig anerkannte Dienstleistungen außerhalb des Gebiets der Republik Kroatien nicht erfüllt, nach dem Gesetz, das die Bedingungen für die Gründung, Geschäftstätigkeit und Stilllegung der Kreditinstitute sowie für die Erbringung von Bank- und/oder Finanzdienstleistungen regelt, kann diese Geschäfte über eine Niederlassung ausüben. Eine Leasinggesellschaft kann Leasinggeschäfte im Drittland nur über Niederlassungen ausüben.

Eine Leasinggesellschaft, die die Bedingungen für die Ausübung der Leasinggeschäfte als gegenseitig anerkannte Dienstleistungen erfüllt, nach dem Gesetz, das die Bedingungen für die Gründung, Geschäftstätigkeit und Stilllegung der Kreditinstitute sowie für die Erbringung von Bank- und/oder Finanzdienstleistungen aus einem Mitgliedsstaat regelt, kann die Leasinggeschäfte auf dem Gebiet der Republik Kroatien im Einklang mit dem Gesetz ausüben, das die Bedingungen für die Gründung, Geschäftstätigkeit und Stilllegung der Kreditinstitute sowie für die Erbringung von Bank- und/oder Finanzdienstleistungen regelt. Eine Leasinggesellschaft, die im Einklang mit den Vorschriften des Mitgliedsstaates zur Erbringung von Leasinggeschäften (Finanz- und/oder Operativleasing) in diesem Mitgliedsstaat berechtigt ist, und die die Bedingungen für die Geschäftstätigkeit als Finanzinstitut, das diese Geschäfte als gegenseitig anerkannte Dienstleistung (Finanzleasing) ausübt sowie andere vorgeschriebenen Bedingungen im Einklang mit dem Gesetz, das die Bedingungen für die Gründung, Geschäftstätigkeit und Stilllegung der Kreditinstitute sowie für die Erbringung von Bank- und/oder Finanzdienstleistungen regelt, nicht erfüllt, kann diese Geschäfte (Finanz- und/oder Operativleasing) auf dem Gebiet der Republik Kroatien nur über Niederlassungen erbringen. Eine Leasinggesellschaft aus einem Drittland kann Leasinggeschäfte auf dem Gebiet der Republik Kroatien nur über Niederlassungen erbringen, und zwar unter der Voraussetzung, dass sie für die Erbringung dieser Geschäfte in diesem Land berechtigt ist.

VERSICHERUNG*

Die Versicherungsgesellschaft ist eine juristische Person mit Sitz in der Republik Kroatien, die die Tätigkeiten der Lebens- oder Nichtlebensversicherung ausübt, die die Zulassung der Kroatischen Finanzaufsichtsbehörde für die Ausübung der Versicherungsgeschäfte hat und im Gerichtsregister des zuständigen Handelsgerichtes eingetragen ist. Die Versicherungsgeschäfte in der Republik Kroatien können ausgeübt werden von: einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Republik Kroatien, die die Zulassung der Agentur für die Ausübung der Versicherungstätigkeiten hat; einer Gesellschaft für gegenseitige Versicherung mit Sitz in der Republik Kroatien, die die Zulassung der Agentur für die Ausübung der Versicherungstätigkeiten hat; einer Versicherungsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedsstaat, die gemäß dem Versicherungsgesetz zur Ausübung der Versicherungstätigkeiten aufgrund der Dienstleistungsfreiheit oder Niederlassungsfreiheit berechtigt ist; einer Versicherungsgesellschaft aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die die Zulassung der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Ausübung der Versicherungstätigkeiten hat und gemäß dem Gesetz zur Ausübung der Versicherungstätigkeiten aufgrund der Niederlassungsfreiheit berechtigt ist, sowie die Niederlassung der Versicherungsgesellschaft aus einem Drittland, die die Zulassung der Agentur für die Ausübung der Versicherungstätigkeiten

Das minimal erforderliche Kapital muss minimal in Höhe der absoluten Schwelle des minimal erforderlichen Kapitals sein, der wie folgt beträgt:

- 19.500.000,00 Kuna für Nichtlebensversicherungsgesellschaften, einschließlich der eigenen Versicherungsgesellschaften, außer im Falle, wenn einige oder alle Risiken gedeckt sind, aus einer der Versicherungssparten aus Artikel 7 Absatz 2 Punkte 10 – 15 des Versicherungsgesetzes, in welchem Fall die absolute Schwelle des minimal erforderlichen Kapitals 28.860.000,00 Kuna beträgt,
- 28.860.000,00 Kuna für Lebensversicherungsgesellschaften, einschließlich der eigenen Versicherungsgesellschaften,
- 28.080.000,00 Kuna für Rückversicherungsgesellschaften, außer bei eigenen Rückversicherungsgesellschaften, in welchem Fall die absolute Schwelle des minimal erforderlichen Kapitals 9.360.000,00 Kuna beträgt und
- Summe der Beträge aus Punkten 1 und 2 für die Versicherungsgesellschaften, die gleichzeitig die Tätigkeiten der Lebens- und Nichtlebensversicherungen ausüben.

Vermittlungstätigkeiten in der Versicherung und Rückversicherung kann von einer Gesellschaft für die Vermittlung in Versicherungen und Rückversicherungen mit Sitz in der Republik Kroatien ausgeübt werden, die die Zulassung der Kroatischen Finanzaufsichts-

aufgrund der Niederlassungsfreiheit hat.

Gemäß dem Versicherungsgesetz können die Rückversicherungstätigkeiten von Rückversicherungsgesellschaften und Versicherungsgesellschaften mit Sitz in der RK und in einem anderen Mitgliedsstaat, von Rückversicherungsgesellschaften aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie von Rückversicherungsgesellschaften aus einem Drittland ausgeübt werden.

Eine Versicherungsgesellschaft kann als Aktiengesellschaft, Europäische Gesellschaft (Societas Europea – SE) oder als Gesellschaft für gegenseitige Versicherung gegründet werden, während eine Rückversicherungsgesellschaft nur als Aktiengesellschaft oder Europäische Gesellschaft (Societas Europea – SE) gegründet werden kann.

Das Stammkapital bei der Gründung einer Versicherungsgesellschaft und einer Rückversicherungsgesellschaft bzw. bei der Erweiterung der Zulassung für die Ausübung der Tätigkeiten der Versicherungsgesellschaft darf nicht weniger als der Betrag der absoluten Schwelle des minimal erforderlichen Kapitals sein. Die Mittel des Stammkapitals der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaft dürfen weder aus Darlehen oder Krediten stammen noch dürfen sie auf irgendeine Art belastet werden.

behörde für die Ausübung der Tätigkeiten der Vermittlung in Versicherungen und Rückversicherungen hat, sowie die Gesellschaft für Vermittlung in Versicherungen und Rückversicherungen des Mitgliedsstaates, die gemäß dem Versicherungsgesetz zur Ausübung der Vermittlungstätigkeiten in Versicherungen und Rückversicherungen auf dem Gebiet der Republik Kroatien direkt oder über Niederlassungen dazu berechtigt ist.

Die Zulassung für die Ausübung der Vermittlungstätigkeiten in Versicherungen und Rückversicherungen wird von der Agentur ausgestellt, wenn die Gesellschaft folgende Voraussetzungen erfüllt:

- das Stammkapital im Betrag von mindestens 200.000,00 Kuna als Geldeinlage hat
- mindestens zwei Versicherungs- und Rückversicherungsmakler hat, die aufgrund des Arbeitsvertrags in Vollzeit beschäftigt sind
- dass sie in keiner engen Verbindung zu einer Versicherungsgesellschaft, einer anderen Vermittlungsgesellschaft in Versicherungen und Rückversicherungen bzw. zu einer Vertretungsgesellschaft in Versicherungen im Sinne dieses Gesetzes ist
- dass sie für keine durch das Strafrecht vorgeschriebene Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist

Die Tätigkeit der Versicherungsvertretung

kann Gesellschaft für Versicherungsvertretung mit Sitz in Republik Kroatien ausüben, die die Zulassung der Kroatischen Finanzaufsichtsbehörde für die Ausübung der Tätigkeiten der Versicherungsvertretung hat, Gewerbe für Versicherungsvertretung mit Sitz in Republik Kroatien, das die Zulassung der Agentur für die Ausübung der Tätigkeiten der Versicherungsvertretung hat, sowie die Gesellschaft für die Versicherungsvertretung eines anderen Mitgliedsstaates, die gemäß dem Versicherungsgesetz zur Ausübung der Tätigkeiten der Versicherungsvertretung auf dem Gebiet der Republik Kroatien unmittelbar oder über Niederlassung berechtigt ist.

Die Agentur wird der Gesellschaft für die Versicherungsvertretung die Zulassung für die Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsvertretung erteilen, wenn die Gesellschaft folgende Voraussetzungen erfüllt:

- das Stammkapital im Betrag von mindestens 100.000,00 Kuna als Geldeinlage hat
- mindestens ein Versicherungsvertreter, der aufgrund des Arbeitsvertrags in Vollzeit beschäftigt ist
- dass sie in keiner engen Verbindung zu einer Gesellschaft für Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung steht
- dass sie für keine durch das Strafrecht vorgeschriebene Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist

* Derzeit werden Änderungen und Ergänzungen des Versicherungsgesetzes verabschiedet, die im Oktober 2018 in Kraft treten.

FACTORING

Factoring ist ein Rechtsgeschäft, bei dem der Erbringer der Factoring-Dienste aufgrund des mit dem Lieferanten und/oder Kunden abgeschlossenen Factoring-Vertrags Factoring-Gegenstände mit oder ohne Rückgriffrecht kauft. Das Factoring-Geschäft kann nur aufgrund eines schriftlich abgeschlossenen Factoring-Vertrags ausgeübt werden. Factoring kann je nach seinen Merkmalen inländisch oder ausländisch sein, mit oder ohne Rückgriff, und eine besondere Factoringart stellt das Lieferanten-Factoring dar.

Factoring-Geschäfte können ausgeübt werden von:

- einer Factoring-Gesellschaft bzw. juristischen Person mit Sitz in der Republik Kroatien, die aufgrund der Zulassung der Agentur für die Ausübung der Factoring-Geschäfte im Gerichtsregister eingetragen ist. Das Stammkapital der Factoring-Gesellschaft kann nicht weniger als eine Million Kuna betragen und muss vor der Gründung vollständig als Geldeinlage erbracht werden.
- einer Factoring-Gesellschaft aus einem anderen Mitgliedsstaat, die die Voraussetzungen für die Ausübung der Factoring-Geschäfte als gegenseitig anerkannte Dienstleistungen erfüllt, nach dem Gesetz, das die Bedingungen für die Gründung, Geschäftstätigkeit und Stilllegung der Kreditinstitute und Erbringung der Bank- und/oder Finanzdienstleistungen aus einem anderen Land regelt, im Einklang mit dem Gesetz, das die Bedingungen für die Gründung, Geschäftstätigkeit und Stilllegung der Kreditinstitute und Erbringung von Bank- und/oder Finanzdienstleistungen regelt.
- einer Niederlassung der Factoring-Gesellschaft aus einem anderen Mitgliedsstaat; einer Factoring-Gesellschaft, die im Einklang mit den Vorschriften des Mitgliedsstaates zur Ausübung der Factoring-Geschäfte in diesem Land berechtigt ist und die die Bedingungen für die Geschäftstätigkeit als Finanzinstitut, das diese Tätigkeiten als gegenseitig anerkannte Dienstleistung ausübt, nicht erfüllt, sowie weitere vorgeschriebenen Bedingungen im Einklang mit dem Gesetz, das die Bedingungen für die Gründung, Geschäftstätigkeit und Stilllegung der Kreditinstitute sowie die Erbringung der Bank- und/oder Finanzdienstleistungen regelt, unter der Voraussetzung, dass sie zur Ausübung dieser Geschäfte in diesem Land berechtigt ist, dass sie mindestens zwei Jahre tätig ist und die Zulassung der Agentur für die Ausübung der Factoring-Geschäfte hat.
- einer Niederlassung einer Factoring-Gesellschaft aus einem Drittland, unter der Voraussetzung, dass sie zur Ausübung dieser Geschäfte in diesem Land berechtigt ist, dass sie mindestens zwei Jahre tätig ist und die Zulassung der Agentur für die Ausübung der Factoring-Geschäfte hat.
- einem Kreditinstitut im Einklang mit den Vorschriften, die die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute in der Republik Kroatien regelt.

KAPITALMARKT

Die **Börse** wird als Aktiengesellschaft mit Sitz in der Republik Kroatien gegründet, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesetzes, das die Gründung und Geschäftstätigkeit der Handelsgesellschaften regelt. Außer als Aktiengesellschaft kann die Börse auch als Europäische Gesellschaft – Societas Europea mit Sitz in der Republik Kroatien gegründet werden.

Die Börse schreibt vor und wendet Akte an, die allgemeine Geschäftsbedingungen der Börse und des geregelten Marktes regeln.

Nur die Börse als Marktopérateur kann die Geschäftstätigkeit des geregelten Marktes in der Republik Kroatien verwalten, aufgrund der Zulassung der Agentur. Die Verwaltung des geregelten Marktes muss die Haupttätigkeit der Börse sein.

Die Börse kann: organisierte Handelsplattform oder multilaterale Handelsplattform verwalten und Dienstleistungen der gesetzesmäßigen Datenübermittlung erbringen, aufgrund der besonderen Zulassung der Agentur. Die Börse ist berechtigt, die gesetzlich festgelegten Daten auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Die Börse kann auch andere Tätigkeiten nach Ablauf von mindestens 30 Werktagen ausüben, vom Tag, an dem sie die Agentur darüber informiert hat. Bei der Ausübung der Tätigkeiten, die nicht an die Verwaltung des geregelten Marktes gebunden sind, hat die Börse dafür Sorge zu tragen, dass eine bestimmte Tätigkeit die Qualität und Kontinuität der Ausübung der Haupttätigkeit der Börse nicht gefährdet.

Finanzinstrumente sind:

- übertragbare Wertpapiere – Aktien und andere äquivalente Wertpapiere, die einen Teil am Kapital oder Gesellschafterrechte an der Gesellschaft oder anderen Subjekten darstellen, sowie Bestätigungen über deponierte Wertpapiere für Aktien; Anleihen und andere Arten der umgewandelten Schuld, einschließlich der Bestätigungen über hinterlegte Wertpapiere; alle weiteren Wertpapiere, die zum Erwerb oder Verkauf der übertragbaren Wertpapiere berechtigen, oder die in Geld beglichen werden, durch Berufung auf übertragbare Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Erträge, Ware oder andere Indexe oder Messgrößen
- Geldmarktinstrumente – Schatzanweisungen, Schatzwechsel und Commercial Papers und Bankguthabenzertifikate, außer Zahlungsinstrumente,
- Anteile an Subjekten für gemeinsame Anlagen,
- Derivate – Optionen, Futures, Swaps, Forward Rate Agreements, ausgeführte Instrumente für Kreditrisikoubertragung, Differenzkontrakt /Financial Contracts for Differences, Emissionseinheiten.

Die **Investmentgesellschaft** ist eine juristische Person, deren regelmäßige Tätigkeit die Erbringung einer oder mehrerer Investmentdienstleistungen an Dritte und/oder die Ausübung einer oder meh-

erer Investitionsaktivitäten auf der professionellen Grundlage ist. Der Betrag des minimalen Initialkapitals der Investmentgesellschaft hängt von der Art und dem Umfang der Investitionsdienstleistungen und der Aktivität ab, für welche die Investmentgesellschaft die Zulassung der Agentur beantragt (von 400.000 Kuna bis 6.000.000 Kuna). Eine Investmentgesellschaft hat ihre Kunden in kleine und professionelle Anleger zu teilen, bezüglich ihres Wissens, der Erfahrung, Finanzsituation und Anlegerziele.

Ein professioneller Anleger ist ein Kunde, der ausreichend Erfahrung, Wissen und Fachlichkeit für selbständige Entscheidungen über Anlagen und richtige Schätzung verbundener Risiken besitzt. Der Kunde, der die Kriterien für den professionellen Anleger nicht erfüllt, wird als Kleinanleger betrachtet.

Das **Kreditinstitut mit Sitz in der Republik Kroatien** kann Investmentdienstleistungen und Aktivitäten und damit verbundene Hilfsdienstleistungen erbringen, nach dem Gesetz, für die sie die Zulassung der Kroatischen Nationalbank mit voriger Zustimmung der Agentur bekommen hat.

Die **Kroatische Finanzaufsichtsbehörde (Agentur)** ist ein Aufsichtsorgan, in dessen Zuständigkeit die Aufsicht über den Finanzmarkt, die Aufsichtssubjekte und Finanzdienstleistungen, die sie erbringen, ist. Grundlegende Ziele der Agentur sind Förderung und Erhalt der Stabilität des Finanzsystems und Aufsicht über die gesetzmäßige Geschäftstätigkeit der Aufsichtssubjekte. Die Agentur übt Aufsicht über Geschäftstätigkeit der Aufsichtssubjekte aus, die durch Vorschriften geregelt sind, die Kapitalmärkte, Investment- und Rentenfonds, Übernahme der Aktiengesellschaften, Rentenversicherungsgesellschaften, Versicherung und Rückversicherung, Leasing, Factoring und Finanzdienstleistungen regeln, sowie andere Gesetze, wenn sie dazu berechtigt ist.

Die Agentur ist zur Ausstellung und Entziehung der Zulassungen, Genehmigungen, Zustimmungen und Lizenzen berechtigt, nach den Gesetzen, die die Aufsichtssubjekte regeln. Die Agentur ist auch berechtigt, Vorschriften über die Durchführung der Gesetze zu erlassen, die Aufsichtssubjekte regeln, andere Maßnahmen vorzunehmen und weitere Geschäfte auszuüben, zu denen sie gesetzlich befugt ist.

INVESTMENTFONDS

Investmentfonds ist ein Subjekt für gemeinsame Anlagen, dessen einziger Zweck Sammeln der Mittel durch öffentliches oder Privatangebot ist und Anlage dieser Mittel in verschiedene Vermögensarten nach der vorher bestimmten Anlagenstrategie des Investmentfonds, ausschließlich zugunsten des Anteilseigners an diesem Investmentfonds. Ein Investmentfonds kann ein **UCITS (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities - Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren)** oder ein **alternativer Investmentfonds (AIF)** sein.

Der UCITS-Fonds ist ein offener Investmentfonds mit öffentlichem Angebot, dessen ausschließliches Ziel die gemeinsame Anlage des durch öffentliches Angebot der Fondsanteile gesammelten Vermögens in übertragbare Wertpapiere oder andere Formen des liquiden Finanzvermögens ist, der nach Grundsätzen der Risikoteilung tätig ist. Die Anteile des UCITS-Fonds werden auf Antrag des Anlegers

direkt oder indirekt aus dem Vermögen dieses Fonds gekauft. Der UCITS-Fonds wird von einer Verwaltungsgesellschaft gegründet und verwaltet, und der niedrigste Betrag des Stammkapitals der Verwaltungsgesellschaft beträgt 1.000.000,00 Kuna. Die Zulassung für die Arbeit der Verwaltungsgesellschaft wird von der Agentur erteilt. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet und verfügt über das Sondervermögen des UCITS-Fonds und übt alle daraus ergangenen Rechte auf ihren Namen und für die gemeinsame Rechnung aller Anteilseigner am UCITS-Fonds aus, gemäß den Gesetzesbestimmungen, Prospekten und Regeln des UCITS-Fonds. Ein Prospekt ist die Anforderung zur Angebotseinreichung für die Ausstellung der Anteile des UCITS-Fonds und hat alle Informationen zu enthalten, die dem Anleger für die informierte Entscheidung über die ihm angebotene Anlage erforderlich sind, und besonders über die mit solcher Anlage verbundenen Risiken.

Der **Alternative Investmentfonds (AIF)** ist ein Investmentfonds, gegründet mit dem Zweck der Sammlung der Mittel durch öffentliches oder privates Angebot und Anlage dieser Mittel in verschiedene Vermögensarten nach der vorher bestimmten Strategie und dem Anlageziel, ausschließlich zugunsten der Anteilseigner in diesem Fonds. Ein AIF kann offen und geschlossen sein, während ein geschlossener AIF mit und ohne Rechtspersönlichkeit gegründet werden kann.

Die Anteile des offenen AIF, Anteile des geschlossenen AIF ohne Rechtspersönlichkeit und Aktien des geschlossenen, in Form der Aktiengesellschaft gegründeten AIF können durch öffentliches oder privates Angebot angeboten werden, während die Geschäftsanteile des geschlossenen in Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründeten AIF ausschließlich durch ein Privatangebot angeboten werden können.

RENTENFONDS

Das Rentensystem in der Republik Kroatien, das seit 1. Januar 2002 in Kraft ist, besteht aus drei Säulen:

- Pflichtversicherung aufgrund des Generationenvertrags (I. Säule),
- individuelle Rentenschuldversicherung mit Vermögensbildung (II. Säule),
- individuelle Vermögensbildung mit freiwilliger Beitragszahlung (III. Säule).

Der Rentenfonds (obligatorischer oder freiwilliger) ist ein gesondertes Vermögen ohne Rechtspersönlichkeit, der als Sonderfonds gegründet wird, um die Geldmittel durch Beitragszahlungen der Rentenfondsmitglieder bzw. die Geldmittel durch Einzahlungen auf persönliche Konten der Fondmitglieder zu sammeln und diese Mittel zur Werterhöhung des Rentenfonds für die Renten der Fondmitglieder zu veranlagen. Der Rentenfonds wird durch die Rentengesellschaft verwaltet.

Obligatorische Rentenfonds der Kategorien A, B, C sind Kategorien der Rentenfonds, die von derselben Rentengesellschaft verwaltet werden. Rentenfonds unterschiedlicher Kategorien haben verschiedene Anlagestrategien. Das übernommene Risiko ist am niedrigsten im Fonds der Kategorie C, und am größten im Fonds der Kategorie A.

Der kleinste Betrag des Stammkapitals der Rentengesellschaft für die Verwaltung des obligatorischen Rentenfonds ist 40 Millionen Kuna, und die Gesellschaft kann als eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden. Der offene freiwillige Rentenfonds ist ein freiwilliger Rentenfonds, dessen Mitglieder unter gesetzlich vorgesehenen Bedingungen alle natürlichen Personen werden können. Der geschlossene freiwillige Rentenfonds ist ein freiwilliger Rentenfonds, dessen Mitglieder unter gesetzlich vorgesehenen Bedingungen natürliche Personen werden können, die bei einem Arbeitgeber-Fondsförderer beschäftigt sind, oder die Gewerkschaftsmitglieder oder Mitglieder des Vereins des Fondsförderers sind.

Der geschlossene freiwillige Rentenfonds mit festgelegten Einnahmen ist ein geschlossener Fonds, der biometrische Risiken deckt oder ein Investitionsergebnis oder eine bestimmte Rentenhöhe gewährleistet.

Die **Gesellschaft für die Verwaltung der freiwilligen Rentenfonds** kann als eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden, und der niedrigste Betrag des Stammkapitals beträgt 15 Millionen Kuna bzw. 22,8 Millionen Kuna, wenn die Gesellschaft einen geschlossenen Fonds mit festgelegten Einnahmen verwaltet.

Die Rentengesellschaft mit Sitz in der Republik Kroatien kann auch den geschlossenen Fonds über Niederlassungen oder direkt verwalten, der einen oder mehrere Förderer aus einem anderen Mitgliedsstaat hat, wobei Gesetzesbestimmungen einzuhalten sind, die die Arbeit und soziale Fürsorge des Mitgliedsstaats, in dem der Fonds ist, regeln. Die Rentengesellschaft aus einem anderen Mitgliedsstaat kann den geschlossenen Fonds verwalten, der einen oder mehrere Förderer aus der Republik Kroatien hat, wobei keine Genehmigung der Behörde erforderlich ist, jedoch sind die Gesetzesbestimmungen der Republik Kroatien einzuhalten, die die Arbeit und soziale Fürsorge regeln.

Die **Rentenversicherungsgesellschaft** ist eine Aktiengesellschaft, die Rentenprogramme anbietet und Renten an Nutzer und andere Personen im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes über Rentenversicherungsgesellschaften auszahlt.

Eine Rentenversicherungsgesellschaft kann über eine Niederlassung oder direkt in einem anderen Mitgliedsstaat tätig sein, wobei die Gesetzesbestimmungen einzuhalten sind, die die Arbeit und soziale Sicherheit in diesem Mitgliedsstaat regeln.

FREMDWÄHRUNGSSYSTEM

Die Geschäftstätigkeit der Ansässigen und Nichtansässigen in fremden Zahlungsmitteln und Kuna, die Geschäftstätigkeit der Ansässigen in fremden Zahlungsmitteln und einseitige Vermögensübertragungen aus der RK und in die RK, die keine Merkmale der Geschäftsausübung zwischen dem Ansässigen und Nichtansässigen aufweisen, werden durch das Fremdwährungsgesetz geregelt. Darunter wird der Abschluss der laufenden und Kapitalgeschäfte und ihre Ausübung durch Zahlungen, Begleichungen oder Übertragungen verstanden.

Kapitalgeschäfte, abgeschlossen zwischen dem Ansässigen und Nichtansässigen, umfassen direkte Anlagen, Anlagen in Immobilien, Geschäfte mit Wertpapieren, Geschäfte mit Anteilen an Investmentfonds, Kredit- und Bankguthabengeschäfte, Zahlungen aufgrund der Versicherungsverträge. Einseitige Vermögensübertragungen, persönliche und physische, zur Kapitalübertragung sind auch Kapitalgeschäfte. Kapitalgeschäfte sind auch jene, durch die die durch Anlage erworbenen Rechte veräußert werden, bzw. Wertpapiere, Rückführung der Mittel und Übertragung der Reste der Liquidations- oder Insolvenzmasse.

Laufende Geschäfte sind Geschäfte, abgeschlossen zwischen dem Ansässigen und Nichtansässigen, deren Zweck keine Kapitalübertragung ist.

Direkte Anlagen der Nichtansässigen in die RK sind frei, soweit durch Sondergesetz nicht anders bestimmt ist. Die Übertragung des vom Nichtansässigen durch Direktanlage erzielten Gewinns ins Ausland ist frei, unter Voraussetzung, dass in der RK die Gewinnsteuer auf den Betrag, der ins Ausland übertragen wird, beglichen worden ist. Direktanlagen des Ansässigen im Ausland sind ebenso frei.

Natürliche Personen, die in die EU eintreten oder über die RK die EU verlassen und Bargeld im Wert von 10.000,00 Euro oder mehr mitführen, haben entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 dem Finanzministerium – Zollbehörde die gemäß Verordnung geforderten Angaben schriftlich anzuzeigen, auf dem Anmeldeformular, das in Zollämtern an Grenzübergängen erhältlich und in Internetseiten des Finanzministeriums – Zollbehörde und Finanzinspektorat abrufbar ist.

GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG

Die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Republik Kroatien wurde im Rahmen des Systems organisiert, in dem die Rollen aller Beteiligten sowie ihre Zusammenarbeit gesetzlich geregelt sind: Präventionsbehörden – sind zur Umsetzung des Geldwäschebekämpfungsgesetzes verpflichtet; Aufsichtsbehörden – HNB (Kroatische Nationalbank), HANFA (Kroatische Finanzaufsichtsbehörde), Finanzinspektorat, Steuerbehörde; Strafverfolgungsorgane – Polizei, Staatsanwaltschaft, Justiz; **Amt zur Geldwäschebekämpfung** – nationale Zentralbehörde für die Erfassung, Analyse und Meldung an die zuständige Behörde von Verdachtsfällen auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Maßnahmen, Handlungen und Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden vor und/oder bei jeder Transaktion durchgeführt, sowie beim Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen das Vermögen erlangt oder benutzt wird sowie bei anderen Formen der Verfügung über Mittel, Rechte und anderes Vermögen, mit denen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betrieben werden können.

Zur Umsetzung der Maßnahmen, Handlungen und Verfahren sind verpflichtet: Kreditinstitute; Kreditunionen; Kroatische Bank für Entwicklung und Wiederaufbau; Kroatische Post im Teil der Geschäftstätigkeit, der sich auf die Geldanweisungen per Post bezieht; Zahlungsverkehrsinstitute; Gesellschaften zur Verwaltung von Investmentfonds und Investmentfonds, die juristische Person mit Innenverwaltung sind; Rentengesellschaften im Teil der Geschäftstätigkeit, der sich auf freiwillige Rentenfonds bezieht, sowie Rentenversicherungsgesellschaften im Teil der Geschäftstätigkeit, der sich auf direkte einmalige Einzahlungen der Personen in solche Gesellschaften und Gesellschaften für den Zukauf der Rente bezieht; die für die Erbringung der Investmentdienstleistungen und Durchführung der Investmentaktivitäten befugten Gesellschaften; Versicherungsgesellschaften mit Genehmigung für die Abwicklung von Lebensversicherungen und anderer mit der Anlage verbundenen Versicherungen; die in Versicherungsvertretungen beim Abschluss des Lebensversicherungsvertrages und anderer mit den Anlagen verbundenen Versicherungen tätigen juristischen und natürlichen Personen; die in Versicherungsvermittlungen beim Ab-

schluss des Lebensversicherungsvertrages und anderer mit den Anlagen verbundenen Versicherungen tätigen juristischen und natürlichen Personen; Factoring-Gesellschaften; Leasinggesellschaften; Institute für elektronisches Geld; befugte Geldwechsler; Veranstalter der Glücksspiele (für Lotteriespiele, Kasinospiele, Wertsche, Automaten-Glücksspiele, Online-Spiele); juristische und natürliche Personen, die tätig sind im Bereich: Kredit- und Darlehensgewährung (einschließlich der Verbraucherkredite und Finanzierung von kommerziellen Geschäften, einschließlich der Forfaitierung sowie des Ankaufs der fälligen Forderungen), Herausgeben sonstiger Zahlungsmittel und deren Verwaltung (Reiseschecks und Wechselbriefe), Ausstellung von Garantien und Bürgschaften, Anlagenverwaltung für Dritte und damit verbundene Beratungen, Tresorvermietungen, die mit Trusten oder Handelsgesellschaften verbundenen Dienstleistungserbringung, Edelmetall- und Edelsteinhandel, Handel mit Kunstgegenständen und Antiquitäten, Veranstaltung oder Durchführung der Versteigerungen, Vermittlung im Immobilienverkehr; juristische und natürliche Personen bei der Ausübung professioneller Tätigkeiten (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, selbständiger Wirtschaftsprüfer, Außenbuchhalter, der natürliche oder juristische Person zur Erbringung der Dienstleistungen der Rechnungslegung ist, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaft; Rechtsanwalt, Rechtsanwaltsgesellschaft, öffentlicher Notar, wenn er an irgendeiner Art von Finanztransaktionen oder den im Zusammenhang mit Immobilien stehenden Transaktionen beteiligt ist oder Unterstützung bei der Planung oder Durchführung der Transaktion für seinen Kunden bezogen auf den Ankauf oder Verkauf von Immobilien oder Geschäftsobjekten, Verwaltung von Geldmitteln, Wertpapieren oder anderem im Eigentum des Kunden befindlichen Vermögen, Eröffnung und Verwaltung von Bankkonten, Spareinlagen oder Konten für Geschäfte mit Finanzinstrumenten, Beschaffung von für die Gründung, Geschäftstätigkeit oder Verwaltung der Handelsgesellschaft erforderlichen Mitteln, Gründung, Geschäftstätigkeit oder Verwaltung von Trusten, Handelsgesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Rechtsorganen bietet.

Im Ziele der Bekämpfung und Aufdeckung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben die Pflichtigen bei der Ausübung

ihrer Tätigkeiten die Verpflichtungen zu erfüllen, die unter anderem umfassen: Erstellung der Risikobewertung und Herstellung von Politiken, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Reduzierung und effektiven Verwaltung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken; Durchführung der Maßnahmen der tiefgreifenden Kundenanalyse; Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in den Geschäftseinheiten und Gesellschaften, in denen der Pflichtige über den Mehrheitsanteil oder das mehrheitliche Mitbestimmungsrecht verfügt, und die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat oder Drittland haben; Erstellung und regelmäßige Ergänzung der Indikatorenliste zur Aufdeckung der Kunden und verdächtigen Transaktionen und der Mittel mit Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung; Mitteilung und Zustellung der vorgeschriebenen und geforderten Daten, Informationen und Dokumentation über die Transaktionen, Mittel und Personen an das Amt; Verpflichtung zur Errichtung des entsprechenden Informationssystems zur ganzheitlichen Risikobewertung der Kunden, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen und zur ständigen Aufsicht von Geschäftsbeziehungen sowie zum Zweck der rechtzeitigen und vollständigen Benachrichtigung des Amtes (Kredit- und Finanzinstitution) sowie die Durchführung anderer Pflichten und Maßnahmen, die durch Gesetz und gesetzmäßig erlassenen Untergesetzakten vorgeschrieben sind.

Eine juristische oder natürliche Person, die eine registrierte Tätigkeit in der Republik Kroatien ausübt, darf keine Zahlung erhalten oder eine Barzahlung im Wert von 75.000,00 Kuna und mehr tätigen.

Der Pflichtige hat sich der Vornahme der verdächtigen Transaktion zu enthalten, wenn ihm bekannt ist, Bedenken hat oder Grund zum Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit der verdächtigen Transaktion die Gründe für den Verdacht auf die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

Der Pflichtige hat vor der Vornahme der verdächtigen Transaktion das Amt umgehend davon zu unterrichten und in der Mitteilung die Frist anzugeben, in der die Transaktion getätigt wird.

Über die Transaktion, die in Bar im Wert von 200.000,00 Kuna und mehr getätigt wird, hat der Pflichtige spätestens innerhalb von drei Tagen ab dem Tag der Vornahme der Transaktion das Amt zu unterrichten.

LISTE DER WICHTIGSTEN GESETZE:

- Gesetz über die Kroatische Nationalbank (NN 75/08, 54/13)
- Gesetz über die Kreditinstitute (NN 159/13, 19/15, 102/15, 15/18)
- Gesetz über den Rat für Finanzstabilität (NN 159/13)
- Gesetz über die Sanierung von Kreditinstituten und Investmentgesellschaften (NN 19/15)
- Gesetz über das elektronische Geld (NN 139/10, 64/18)
- Gesetz über das Finanzinspektorat (NN 85/08, 55/11, 25/12)
- Gesetz über die Finanzkonglomerate (NN 147/08, 54/13)
- Gesetz über die endgültige Begleichung in Zahlungssystemen und Systemen für die Begleichung der Finanzinstrumente (NN 59/12, 44/16)
- Leasinggesetz (NN 141/13)
- Factoring-Gesetz (NN 94/14, 85/15, 41/16)
- Gesetz über den Zahlungsverkehr (NN 66/18)
- Gesetz über die Umsetzung der Verordnungen der Europäischen Union aus dem Gebiet des Zahlungsverkehrs (NN 50/16)
- Gesetz über die Durchführung der Vollstreckung der Geldmittel (NN 16/18)
- Gesetz über die Fremdwährungsgeschäftstätigkeit (NN 96/03, 140/05, 132/06, 150/08, 92/09, 133/09)
- Gesetz über die Kroatische Bank für Entwicklung und Wiederaufbau (NN 138/06, 25/13)
- Gesetz über Bausparen und staatliche Förderung des Bausparens (NN 109/97, 117/97, 76/99, 10/01, 92/05, 21/10, 15/13, 139/13, 151/14, 110/15)
- Gesetz über die Kreditunionen (NN 141/06, 25/09, 90/11)
- Gesetz über die Staatliche Agentur für Sicherung von Spareinlagen und Bankensanierung (NN 44/94, 79/98, 19/99, 35/00, 60/04, 12/12, 15/13)
- Gesetz über die Sicherung von Bankguthaben (NN 82/15)
- Gesetz über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (NN 108/17)
- Gesetz über den Kapitalmarkt (NN 65/18)
- Gesetz über offene Investmentfonds mit öffentlichem Angebot (NN 44/16)
- Gesetz über alternative Investmentfonds (NN 21/18)
- Gesetz über die Kroatische Finanzaufsichtsbehörde (NN 140/05, 12/12)
- Gesetz über die Übernahme der Aktiengesellschaften (NN 109/07, 36/09, 108/12, 148/13)
- Rentenversicherungsgesetz (NN 157/13, 151/14, 33/15, 93/15, 120/16)
- Gesetz über die gesetzlichen Rentenfonds (NN 19/14, 93/15)
- Gesetz über die freiwilligen Rentenfonds (NN 19/14, 29/18)
- Gesetz über die Rentenversicherungsgesellschaften (NN 22/14, 29/18)
- Gesetz über die lebenslange Abfindung bzw. den Rentennachkauf (NN 153/13)
- Gesetz über die Beiträge (NN 84/08, 152/08, 94/09, 18/11, 22/12, 144/12, 148/13, 41/14, 143/14, 115/16)
- Gesetz über das zentrale Versichertenregister (NN 159/13, 39/18)
- Versicherungsgesetz (NN 30/15)
- Gesetz über die Haftpflichtversicherungen im Verkehr (NN 151/05, 36/09, 75/09, 76/13, 152/14)
- Gesetz über Fiskalisierung im Bargeldverkehr (NN 133/12, 115/16)
- Gesetz über die finanzielle Geschäftstätigkeit und den Vorinsolvenzvergleich (NN 108/12, 144/12, 81/13, 112/13, 71/15 – Insolvenzgesetz, 78/15 – Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Schuldrechtsverhältnisse)

Arbeitsverhältnisse

In Kroatien sind die Arbeitsverhältnisse durch Gesetze, tarifliche und individuelle Verträge sowie Geschäftsordnungen, die von den Arbeitgebern getroffen werden, geregelt. Das Arbeitsgesetz ist mit den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation harmonisiert. Das Arbeitsgesetz regelt unter anderem:

- Begründung eines Arbeitsverhältnisses
- Geschäftsordnungen
- Schutz von Leben, Gesundheit und Privatheit
- Schutz von Schwangeren, Eltern und Adoptiveltern
- Schutz von vorübergehend oder dauerhaft arbeitsunfähigen Arbeitnehmern
- Leiharbeit
- Probearbeit, Ausbildung und arbeitsplatzbezogene Befähigung
- Arbeitszeit (Vollzeit mit 40-Stunden-Woche)
- Urlaub und Dienstbefreiung
- Möglichkeit einer anderen Arbeitszeitgestaltung, Nachtarbeit und Ruhezeiten
- Lohn und Arbeitsentgelt
- Erfindungen und technische Fortschritte des Arbeitnehmers
- Wettbewerbsverbot unter Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- Schadensersatz
- Kündigung des Arbeitsvertrags
- Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis
- Teilnahme der Arbeitnehmer an Entscheidungen durch den Betriebsrat, Betriebsversammlungen und Arbeitnehmervertreter im Organ des Arbeitgebers
- tarifliche Arbeitsverhältnisse u. A.

Staatsangehörige aus Drittländern können laut dem Ausländergesetz in Kroatien aufgrund einer erteilten Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung oder Bescheinigung über die Arbeitsanmeldung arbeiten, ausgenommen es ist im Gesetz anders bestimmt. Die Regierung der RK ermittelt mit Rücksicht auf die Situation auf dem Arbeitsmarkt eine jährliche Beschäftigungsquote von Staatsangehörigen aus Drittländern. Staatsangehörige aus EWR-Mitgliedstaaten (und Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft) sowie deren Familienmitglieder beziehungsweise Familienmitglieder kroatischer Staatsangehöriger, die Staatsangehörige aus EWR-Mitgliedstaaten sind, können in der Republik Kroatien ohne eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung, beziehungsweise ohne eine Bescheinigung über die Arbeitsanmeldung arbeiten und Dienstleistungen erbringen.

Die Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Staatsangehörige aus Drittländern wird auf Antrag des Arbeitgebers vom Ministerium des Innern nach seinem gemeldeten Wohnsitz erteilt. Die Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung wird auf befristete Zeit erteilt mit einer Gültigkeitsdauer, die der Zeit, auf welche der Arbeitsvertrag oder ein anderer entsprechender Vertrag abgeschlossen wird, entspricht, jedoch höchstens für einen Zeitraum bis zu einem Jahr. Die Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung kann außerhalb der jährlichen Quote Grenzgängern unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit genehmigt werden an Schlüsselpersonal, Dienstleistungserbringer, Arbeitnehmer und deren Familienmitglieder, deren Status durch das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den europäischen Gemeinschaften und deren Mitgliedsstaaten und der RK reguliert ist, Staatsangehörige aus Drittländern, die Schlüsseltätigkeiten in Handelsgesellschaften, Niederlassungen und Repräsentanzen ausüben, Staatsangehörige aus Drittländern, die selbstständig in der eigenen Handelsgesellschaft oder einer Handelsgesellschaft, in der sie mehr als 51 Prozent Anteile halten, oder im eigenen Gewerbe beschäftigt sind, Profisportler oder Sportpersonal sowie Künstler, die in Kultureinrichtungen in der RK tätig sind, Professoren – Muttersprachlern von Fremdsprachen, Lektoren und anderen Lehrkräften, die Unterricht an kroatischen Hochschulen oder registrierten Fremdsprachenschulen u. Ä. ausführen.

Die **Bescheinigung über die Arbeitsanmeldung** wird einem Staatsangehörigen eines Drittlandes aufgrund der Dauer der Arbeitstätigkeit in der RK ausgestellt. In diesem Sinne unterscheiden sich Bescheinigungen über die Arbeitsanmeldung bis zu 90, 60 und 30 Tage im Jahr. Die Bescheinigung über die Arbeitsanmeldung nach dem Ort der Ausübung der Tätigkeiten oder dem Sitz des Arbeitgebers hat von der zuständigen Polizeibehörde, beziehungsweise Polizeistation, die juristische oder natürliche Person einzuholen, welche die Dienstleistungen des Staatsangehörigen eines Drittlandes in Anspruch nimmt, und zwar vor Arbeitsbeginn. Aufgrund der erteilten Bescheinigung kann der Staatsangehörige eines Drittlandes für denselben Arbeitgeber oder Dienstleistungsempfänger auf dem gesamten Territorium der RK arbeiten. Die juristische oder natürliche Person, welche einen Staatsangehörigen eines Drittlandes beschäftigt oder dessen Dienstleistungen in Anspruch nimmt, muss einen entsprechenden abgeschlossenen Vertrag oder einen anderen Nachweis über die Ausführung der Arbeit mit einem Staatsangehörigen eines Drittlandes oder einem ausländischen Arbeitgeber, der ihn zur Arbeit in die RK entsendet, haben.

LISTE DER WICHTIGSTEN RECHTSVORSCHRIFTEN

<https://narodne-novine.nn.hr/>

- Verfassung der Republik Kroatien (Amtsblatt „Narodne novine“ 85/10, 05/14)
- Gesetz über die Handelsgesellschaften (Amtsblatt „Narodne novine“ 152/11, 111/12, 68/13, 110/15)
- Gesetz über das Eigentum und andere Sachenrechte (Amtsblatt „Narodne novine“ 91/96, 68/98, 137/99, 22/00, 73/00, 114/01, 79/06, 141/06, 146/08, 38/09, 153/09, 143/12, 152/14)
- Gesetz über die Schuldrechtsverhältnisse (Amtsblatt „Narodne novine“ 35/05, 41/08, 125/11, 78/15, 29/18)
- Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen (Amtsblatt „Narodne novine“ 120/16)
- Konzessionsgesetz (Amtsblatt „Narodne novine“ 69/17)
- Gesetz über die öffentlich-private Partnerschaft (Amtsblatt „Narodne novine“ 78/12, 152/14)
- Freizonengesetz (Amtsblatt „Narodne novine“ 44/96, 92/05, 85/08, 148/13)
- Gesetz über die Gebiete unter besonderer staatlicher Obhut (Amtsblatt „Narodne novine“ 86/08, 57/11, 51/13, 148/13, 76/14, 147/14, 18/15)
- Handelsgesetz (Amtsblatt „Narodne novine“ 87/08, 96/08, 116/08, 76/09, 114/11, 68/13, 30/14)
- Gesetz über die Durchführung der Zollkontrolle der EU-Gesetzgebung (Amtsblatt „Narodne novine“ 40/16)
- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und Rates über den Unionszollkodex (ABl. L 269, 10. Oktober 2013)
- Delegierte Verordnung (EU) 2446/2015 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343/2015)
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union
- Regelung zum Formblatt des Antrags und Formular des Zeugnisses über nichtpräferenziellen Ursprung (Amtsblatt „Narodne novine“ 25/18)
- Allgemeines Steuergesetz (Amtsblatt „Narodne novine“ 115/16)
- Einkommensteuergesetz (Amtsblatt „Narodne novine“ 115/16)
- Gewinnsteuergesetz (Amtsblatt „Narodne novine“ 177/04, 90/05, 57/06, 146/08, 80/10, 22/12, 148/13, 143/14 50/16, 115/16)
- Mehrwertsteuergesetz (Amtsblatt „Narodne novine“ 73/13, 148/13, 153/13, 143/14, 115/16)
- Gesetz über die Immobilienverkehrssteuer (Amtsblatt „Narodne novine“ 115/16)
- Gesetz über die Finanzierung von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (Amtsblatt „Narodne novine“ 127/17)
- Verbrauchsteuergesetz (Amtsblatt „Narodne novine“ 22/13, 32/13, 81/13, 100/15, 120/15, 115/16)
- Gesetz über die Sondersteuer für Kaffee und alkoholfreie Getränke (Amtsblatt „Narodne novine“ 72/13)
- Gesetz über die Sondersteuer für Motorfahrzeuge (Amtsblatt „Narodne novine“ 15/13, 108/13, 115/16, 127/17)
- Gesetz über die Glücksspiele (Amtsblatt „Narodne novine“ 87/09, 35/13, 158/13, 41/14, 143/14)
- Gesetz über die Devisengeschäfte (Amtsblatt „Narodne novine“ 96/03, 140/05, 132/06, 150/08, 92/09, 133/09, 153/09, 145/10, 76/13)
- Gesetz über die Fiskalisierung im Barzahlungsverkehr (Amtsblatt „Narodne novine“ 133/12, 115/16)
- Gesetz über den Zahlungsverkehr (Amtsblatt „Narodne novine“ 66/18)
- Gesetz über die Kroatische Nationalbank (Amtsblatt „Narodne novine“ 75/08, 54/13)
- Gesetz über die Kreditinstitutionen (Amtsblatt „Narodne novine“ 159/13, 19/15, 102/15, 15/18)
- Gesetz über die Kroatische Bank für Entwicklung und Wiederaufbau (Amtsblatt „Narodne novine“ 138/06, 25/13)
- Versicherungsgesetz (Amtsblatt „Narodne novine“ 30/15)
- Gesetz über die gesetzlichen Rentenfonds (Amtsblatt „Narodne novine“ 19/14, 93/15, 64/18)
- Gesetz über die freiwilligen Rentenfonds (Amtsblatt „Narodne novine“ 19/14, 29/18)
- Gesetz über den Kapitalmarkt (Amtsblatt „Narodne novine“ 65/18)
- Arbeitsgesetz (Amtsblatt „Narodne novine“ 93/14, 127/17)
- Ausländergesetz (Amtsblatt „Narodne novine“ 130/11, 74/13, 69/17, 46/18)

Was, wo, wie?

KREDITKARTEN

In Kroatien werden am häufigsten die Karten Mastercard, Visa, American express und Diners verwendet, während manche Kaufhäuser besondere Kreditkarten für ihre Kunden ausstellen.

ZOLL

Wertgrenzen für das Verbringen von Waren zu nichtkommerziellen Zwecken im persönlichen Gepäck von Reisenden

Die Befreiung von der Zahlung der Zölle, Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuer bezieht sich auf das Verbringen von Waren, deren Gesamtwert folgende Grenzen nicht überschreitet:

- 3.200,00 Kuna für Reisende im See- und Luftverkehr,
- 2.200,00 Kuna je Reisenden für sonstige Beförderungsarten,
- 1.100,00 Kuna für Reisende unter 15 Jahren ungeachtet der Beförderungsart.

Überschreitet der Wert eines einzelnen Gegenstandes die angeführten Wertgrenzen, so ist die Aufteilung des Wertes eines solchen Gegenstandes nicht gestattet, sondern es sind die vorgeschriebenen Abgaben auf den Gesamtwert des Gegenstandes fällig. Ebenso ist die Kumulation der Befreiung mehrerer Personen für den einzelnen Gegenstand nicht gestattet.

EIN- UND AUSFUHR VON GELD

Die Einfuhr von Bargeld in die Gemeinschaft und Ausfuhr von Bargeld aus der Gemeinschaft (in ausländischer und inländischer Währung oder anderen Zahlungsmitteln – beispielsweise Reisechecks, übertragbare Wertpapiere, einschließlich Checks, Wechsel, Blankschuldscheine und Bankanweisungen und andere) ist frei und uneingeschränkt in der Summe für alle natürlichen Personen, die mit einer Anmeldung bei den Zollbediensteten ungestört jeglichen Betrag an Bargeld in irgendeiner Währung mitführen können.

Jedoch ist eine Anmeldung bei den Zollbediensteten an der Grenzzollstelle obligatorisch für jegliche Einfuhr von Bargeld in die Gemeinschaft und jegliche Ausfuhr von Bargeld aus der Gemeinschaft ab einer Summe von 10.000,00 EUR, beziehungsweise im Gegenwert dieses Betrags in anderen Währungen oder anderen Zahlungsmitteln. Seit dem 01. Juli 2013 wird für die Anmeldung von Bargeld das Formular zur Anmeldung von Barmitteln angewandt, das elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt und so dem Zollbediensteten an der Grenzzollstelle eingereicht werden kann oder es kann an der Grenzzollstelle ausgefüllt werden. Das Formular kann in kroatischer und englischer Sprache ausgefüllt werden.

Auf dem Gebiet der Republik Kroatien werden keine Kontrollen von Bargeld an den Grenzen zu den anderen Mitgliedsländern durchgeführt.

KROATISCHE TOURISTISCHE GEMEINSCHAFT

Iblerov trg 10/IV, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0) 1 4699-333
E-Mail: info@htz.hr
htz.hr

GESETZLICHE FEIERTAGE UND ARBEITSFREIE TAGE IN DER REPUBLIK KROATIEN

Neujahr **1. Januar**
Heilige drei Könige **6. Januar**
Ostern **1. April**
Ostermontag **2. April**
Tag der Arbeit **1. Mai**
Fronleichnam **31. Mai**
Tag des antifaschistischen Kampfes **22. Juni**
Staatsfeiertag **25. Juni**
Tag der Dankbarkeit an die Heimat **5. August**
Mariä Himmelfahrt **15. August**
Tag der Unabhängigkeit **8. Oktober**
Allerheiligen **1. November**
Weihnachtsfeiertage **25. und 26. Dezember**

GESETZLICHE FEIERTAGE UND ARBEITSFREIE TAGE ANDERER KONFESSIONEN

Weihnachten (julianischer Kalender) **7. Januar**
Ramadanfest **15. Juni**
Opferfest **21. August**
Roš Hašana (Neujahr) **10. September**
Jom Kippur (Versöhnungstag) **19. September**

~

ÖFFNUNGSZEITEN

Staatliche Behörden
8.30 – 16.30 Uhr (Montag - Freitag)

Banken
8 – 19 Uhr (werktags)
7 – 12 Uhr (samstags)

Lebensmittelgeschäfte
7 – 20 Uhr (werktags)
7 – 15 Uhr (samstags)

Einzelhandelsgeschäfte
8 – 20 Uhr (werktags)
7 – 15 Uhr (samstags)

~

Programme und Veranstaltungen zugänglich unter:

Zagreber Philharmonie: zgf.hr
Kroatisches Nationaltheater: hnk.hr
Konzertdirektion: kdz.hr
Messe Zagrebački velesajam: zv.hr
Konzertthalle "Vatroslav Lisinski":
lisinski.hr
Weitere touristische Informationen:
zagreb-touristinfo.hr

INSTITUTIONEN UND MINISTERIEN IN DER REPUBLIK KROATIEN

KROATISCHER SABOR (PARLAMENT)

Trg sv. Marka 6, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4569-222, 6303-222
E-Mail: gradjani@sabor.hr,
sabor@sabor.hr
sabor.hr

REGIERUNG DER REPUBLIK KROATIEN

Trg sv. Marka 2, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4569-222, 4569-239
E-Mail: gradjani@vlada.hr
vlada.gov.hr

FINANZMINISTERIUM

Katančičeva 5, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4591-333
mfin.hr

MINISTERIUM FÜR STAATSVERMÖGEN

Ulica Ivana Dežmana 10, 1000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 634-286
E-mail: pisarnica@midim.hr
imovina.gov.hr

VERTEIDIGUNGSMINISTERIUM

Trg kralja Petra Krešimira IV br.1, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4567-111
E-Mail: infor@morh.hr
morh.hr

MINISTERIUM FÜR ENERGIE UND UMWELTSCHUTZ

Radnička cesta 80, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 3717-111
mzoip.hr

MINISTERIUM DES INNERN

Ulica grada Vukovara 33, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 6122-111
E-mail: pitanja@mup.hr
mup.hr

MINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE UND EUROPÄISCHE ANGELEGENHEITEN

Trg N. Š. Zrinskog 7-8, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4569-964
E-Mail: ministarstvo@mvep.hr
mvep.hr

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, UNTERNEHMERTUM UND GEWERBE

Ul. grada Vukovara 78, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 6106-111
mingo.hr

KULTURMINISTERIUM

Runjaninova 2, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4866-666
min-kulture.hr

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT

Ul. grada Vukovara 78, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 6106-111
mps.hr

MINISTERIUM FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND EU-FONDS

Miramarska cesta 22, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 6400-600
E-Mail: e-pisarnica@mrrfeu.hr
mrrfeu.hr

MINISTERIUM FÜR KROATISCHE VETERANEN

Trg Nevenke Topalušić 1, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 2308-888
E-mail: ministarstvo@branitelj.hr
branitelj.hr

MINISTERIUM FÜR TOURISMUS

Prisavlje 14, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 6169-111
E-Mail: pisarnica@mint.hr
mint.hr

MINISTERIUM FÜR MARITIMES, VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Prisavlje 14, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 6169-111
mppi.hr

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND BILDUNG

Donje svetice 38, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4569-000
mzos.hr

JUSTIZMINISTERIUM

Ulica grada Vukovara 49, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 3714-000
E-Mail: pisarnica@pravosudje.hr
mprh.hr

GESUNDHEITSMINISTERIUM

Ksaver 200 a, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4607-555
E-Mail: pisarnica@miz.hr
zdravstvo.gov.hr

VERWALTUNGSMINISTERIUM

Maksimirska 63, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 2357-555
E-Mail: kontakt-uprava@uprava.hr
uprava.gov.hr

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND RENTENSYSTEM

Ul. grada Vukovara 78, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 6106-111
E-Mail: info@mrms.hr
mrms.hr

MINISTERIUM FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG

Ul. Republike Austrije 20, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 3782-444
mgipu.hr

MINISTERIUM FÜR DEMOGRAFIE, FAMILIE, JUGEND UND SOZIALPOLITIK

Trg Nevenke Topalušić 1, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 5557-111
E-Mail: ministarstvo@mspm.hr
mspm.hr

KROATISCHE NATIONALBANK

Trg hrvatskih velikana 3, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4564-555
hnb.hr

KROATISCHE BANK FÜR ENTWICKLUNG UND WIEDERAUFBAU

Trg. J. J. Strossmayera 9, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4591-666
E-Mail: hbor@hbor.hr
hbor.hr



**STAATLICHE AGENTUR FÜR
SICHERUNG VON SPAREINLAGEN
UND BANKENSANIERUNG**

Jurišićeva 1, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4813-222
E-Mail: dab@dab.hr
dab.hr

FINANZAGENTUR (FINA)

Koturaška 43, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 6127-111
fina.hr

**KROATISCHE AGENTUR FÜR
KLEINE VOLKSWIRTSCHAFT,
INNOVATIONEN UND
INVESTITIONEN – HAMAG-BICRO**

Ksaver 208, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4881-043
E-Mail: hamagbicro@hamagbicro.hr
hamagbicro.hr

**KROATISCHE AGENTUR
FÜR AUFSICHT VON
FINANZDIENSTLEISTUNGEN
(HANFA)**

Miramarska 24b, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 6173-200
E-Mail: info@hanfa.hr
www.hanfa.hr

**AGENTUR FÜR
WETTBEWERBSSCHUTZ**

Savska cesta 41/XIV, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 6176-448
E-Mail: agencija.ztn@aztn.hr
aztn.hr

**STAATLICHES AMT FÜR GEISTIGES
EIGENTUM**

Ul. grada Vukovara 78, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 6109-825
E-Mail: info@dziv.hr
dziv.hr

STAATLICHES STATISTIKAMT

Ilica 3, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4806-111
E-Mail: stat.info@dzs.hr
dzs.hr

**STAATLICHES AMT FÜR
MESSWESEN**

Capraška 6, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 5630-000
E-Mail: pisarnica@dzm.hr
www.dzm.hr

**STAATLICHE BEHÖRDE FÜR
SCHUTZ UND RETTUNG**

Nehajška 5, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 3650-082, 3650-083
E-Mail: kabinet@duzs.hr
duzs.hr

**STAATLICHE ANSTALT FÜR
RADIOLOGISCHE UND NUKLEARE
SICHERHEIT**

Frankopanska 11, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4881-770
E-Mail: dzrns@dzrns.hr
cms.dzrns.hr

**STAATLICHE ANSTALT FÜR
METEOROLOGISCHEN UND
HYDROLOGISCHEN DIENST**

Grič 3, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4565-666
E-Mail: dhzmz@cirus.dhz.hr
klima.hr

**STAATLICHE BEHÖRDE FÜR
VERMESSUNGSWESEN**

Gruška 20, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 6165-404
E-Mail: info@dgu.hr
dgu.hr

**KROATISCHE ANSTALT FÜR
RENTENVERSICHERUNG**

A. Mihanovića 3, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4595-500
www.mirovinsko.hr

KROATISCHES AMT FÜR ARBEIT

Radnička cesta 1, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 6126-000
E-Mail: hzz@hzz.hr
www.hzz.hr

**KROATISCHES
HYDROGRAFISCHES INSTITUT**

Zrinsko-frankopanska 161, 21000 Split
Tel.: +385 (0)21 308-800
E-Mail: office@hhi.hr
www.hhi.hr

**KROATISCHE ANSTALT FÜR
KRANKENVERSICHERUNG**

Margaretska 3, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4806-333
www.hzzo.hr

STAATLICHER RECHNUNGSHOF

Tkalčićeva 19, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4627-888
E-Mail: revizija@revizija.hr
revizija.hr

**ZENTRALES
VERSICHERTENREGISTER (REGOS)**

Gajeva 5, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4898-900
E-Mail: regos@regos.hr
regos.hr

**STAATLICHES ZENTRALAMT FÜR
SPORT**

Savska cesta 28/I, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 6042-950
E-Mail: sport@sdsus.hr

**STAATLICHES ZENTRALAMT
FÜR ZENTRALES ÖFFENTLICHES
AUFTRAGSWESEN**

Ulica Ivana Lučića 8/II, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4599-831
E-Mail: pisarnica@sredisnjanabava.hr

**STAATLICHES ZENTRALAMT FÜR
ENTWICKLUNG DER DIGITALEN
GESELLSCHAFT**

Ivana Lučića 8, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4400-840
E-Mail: ured@rdd.hr

Kroatische Wirtschaftskammer

Die Kroatische Wirtschaftskammer ist eine selbstständige beruflich-geschäftliche Organisation aller Rechtssubjekte, die ihre Wirtschaftstätigkeit in der Republik Kroatien ausüben. Sie wurde im Jahre 1852 auf europäischer Tradition als sog. Kammer kontinentalen Typs gegründet, nach dem Vorbild unserer größten Handelspartner.

Als Institution, welche die Interessen der kroatischen Wirtschaft im In- und Ausland mit einem Netzwerk an Kontakten in lokalen Entwicklungsagenturen, Entwicklungsbanken, staatlichen Institutionen und Wirtschaftsvereinigungen in der ganzen Welt vertritt, fördert und schützt, bietet die Kroatische Wirtschaftskammer Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Geschäftspartnern, der Kofinanzierung der Teilnahme an Messen und sie benachrichtigt über internationale Ausschreibungen. Sie veranstaltet eine Reihe an Schulungen, beispielsweise: wie man sich für EU-Mittel bewirbt, desweiteren über die Möglichkeiten von Mikro- und Makrofinanzierungen, über die Geschäftstätigkeit auf bestimmten Märkten usw.

Die Kammer ist zudem die Schlüsselverbindung zwischen den nationalen Organen und der Geschäftswelt, daher verwirklichen ihre Mitglieder ihre Interessen durch die berufliche Vereinigung in Verbände und Gemeinschaften, innerhalb der über sämtliche geschäftliche Aspekte diskutiert wird und Einfluss genommen wird auf die Gestalter der Wirtschaftspolitik zur Herbeiführung besserer Bedingungen und Änderungen von Gesetzen und Vorschriften. Jedes Mitglied der Kammer gehört einem Verband entsprechend der registrierten Tätigkeit oder Gemeinschaften, die mehrere Tätigkeiten miteinbinden, an. Innerhalb der Kroatischen Wirtschaftskammer wirken 63 Berufsverbände und 42 Gemeinschaften.

Neben der Zentrale in Zagreb und der Kammer Zagreb sind neunzehn Gespanschaftskammern in ganz Kroatien und ein Amt für Gebiete unter besonderer staatlicher Obhut in Knin tätig, wodurch das Verständnis der lokalen unternehmerischen Bedürfnisse und spezifischen Gegebenheiten ermöglicht ist. Mit der Absicht einer bestmöglichen Unterstützung der kroatischen Unternehmen in deren Auftritt auf den Auslandsmärkten bietet die Kammer den kroatischen Unternehmen die Möglichkeit zur Nutzung ihrer Repräsentanzen im Ausland in Brüssel, Moskau, Shanghai, Belgrad, Sarajevo und Mostar.

Die Kroatische Wirtschaftskammer verfügt über die größte Datenbank zur kroatischen Wirtschaft. Sie ist die erste öffentliche Institution in der Republik Kroatien, die seit 2005 auch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach der Norm ISO 9001 eingeführt hat, in welches neben der Zentrale auch alle Gespanschaftskammern miteingeschlossen sind.

Der Tätigkeitsbereich der Kroatischen Wirtschaftskammer umfasst eine Reihe an Themenfeldern die durch das Gesetz und das Statut der Kroatischen Wirtschaftskammer sowie zahlreichen Sondervorschriften, durch welche die Ausübung öffentlicher Befugnisse übertragen ist, bestimmt sind. Dank ihrer langen Tradition des Handelns hat die Kammer eine ausgesprochen starke Bank an Wissen, Daten und Kontakten sowie ein Netzwerk an Geschäftspartnern im In- und Ausland geschaffen, und sie ist eine zuverlässige Quelle für alle kroatischen Unternehmen, deren ausländische Partner und Auslandsinvestoren.



Hrvatska kvaliteta



Izvorno hrvatsko

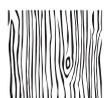
#kupujmohrvatsko



VINA CROATIA
vina mosaica



riba
Hrvatske
Jedi što vrijedi



DRVO JE PRVO!

TÄTIGKEITSBEREICH DER KROATISCHEN WIRTSCHAFTSKAMMER

- Beratungen zu Finanzierungsbedingungen
- Lobbyarbeit bei der Ausarbeitung und Änderung von Gesetzen und Vorschriften
- kostenlose Beratungen zu Steuerangelegenheiten
- Verbindung inländischer und ausländischer Geschäftssubjekte
- Katalog kroatischer Produkte – ermöglicht Ihrem Produkt einen einfacheren Weg zum Auftraggeber öffentlicher Ausschreibungen
- kostenlose Schulungen/Seminare/Konferenzen/Fachtagungen
- Datenbanken entsprechend Ihren Bedürfnissen
- Kofinanzierung und Organisation von Auftritten auf Messen und Ausstellungen • visuelle Kennzeichnung qualitativ hochwertiger kroatischer Produkte mit den Gütesiegeln Hrvatska kvaliteta (Kroatische Qualität) und Izvorno hrvatsko (Ursprünglich kroatisch).
- Förderung kroatischer Produkte durch die Aktion Kupujmo hrvatsko (Kaufen wir kroatisch), Drvo je prvo (Holz kommt zuerst) und Riba Hrvatske–Jedi što vrijedi (Fisch aus Kroatien–Iss, was etwas wert ist)
- Nutzung der Räumlichkeiten der Kroatischen Wirtschaftskammer für Verkaufsförderungszwecke, Besprechungen und Veranstaltungen
- Service Poduzetnik–izvoznik (Unternehmer-Exporteur) - Suche nach Märkten und Partnern für Ihr Produkt oder Ihre Dienstleistung
- Aufträge in internationalen Ausschreibungen nach Ihren Bedürfnissen (tenderi.hgk.hr)
- Organisation von Businessmeetings und B2B-Gesprächen
- Organisation internationaler Delegationen im In- und Ausland
- Informationen zu Auslandsmärkten
- Informationen zu Ausschreibungen der NATO
- Informationen zu Investitionsprojekten in der RK
- Hilfestellung bei der Nutzung von Heranführungs- und Strukturfonds sowie des Kohäsionsfonds der EU
- Analyse der wirtschaftlichen Entwicklungen
- Register der Wirtschaftssubjekte interessiert an der Teilnahme an NATO-Ausschreibungen
- außergerichtliche Streitbeilegung zwischen Geschäftssubjekten
- Verleihung des Preises Zlatna kuna für die erfolgreiche Geschäftstätigkeit an die besten Handelsgesellschaften
- Verleihung des Preises Indeks DOP für soziale Verantwortung der Unternehmen
- Herausgabe von Fachpublikationen
- Voucher für konsolidierte Gesetzestexte
- Zentrum für industrielle Entwicklung – Durchführung der nationalen innovativen und Strategie der intelligenten Spezialisierung (CIRAZ)

Einzigartige Anlaufstelle - Internetportal mit Informationen zu Vorschriften und Formalitäten, die für die Erbringung von Dienstleistungen auszufüllen sind

ÖFFENTLICHE BEFUGNISSE DER KROATISCHEN WIRTSCHAFTSKAMMER

Die Kroatische Wirtschaftskammer übt zahlreiche öffentliche Befugnisse aufgrund von Sondergesetzen aus. Zeugnisse und andere Urkunden, welche die Kroatische Wirtschaftskammer in ihrer Ausübung öffentlicher Befugnisse erteilt, haben die Eigenschaft und Bedeutung öffentlicher Urkunden.

Erteilung von Zeugnissen zur Begleitung der Ware bei Ein- und Ausfuhr

Aufgrund des Unionszollkodex Verordnung (EU) Nr. 952/2013, Anhang 22-01 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343/2015), Anhang 22-14 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union sowie der Regelung zum Formblatt des Antrags und Formular des Zeugnisses über nichtpräferenziellen Ursprung (Amtsblatt „Narodne novine“ 25/18) erteilt, beglaubigt und stellt die Kammer folgende Urkunden aus:

- Zeugnis über den nichtpräferenziellen Warenursprung
- Zeugnis über den Ursprung aus Drittländern

Zeugnis über den Warenursprung FORM A

Die Zeugnisse über den Warenursprung FORM A bei der Ausfuhr aus der RK werden aufgrund des Allgemeinen Präferenzsystems allgemeiner Zollpräferenzen (Generalised System of Preferences-GSP) erteilt und beglaubigt, und zwar ist das ein System, mit dem entwickelte Länder einseitig Zollpräferenzen an Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelte Länder genehmigen.

Dieses System wurde 1968 mit der Entschließung Nr. 21 der UNCTAD festgelegt. Die Ziele der allgemeinen Zollpräferenzen sind die Stärkung der Wirtschaft in Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern durch die Steigerung deren Ausfuhr, Förderung deren Industrialisierung und Beschleunigung deren Wirtschaftsentwicklung.

Heute genehmigen in der Welt die Europäische Union und weitere 10 Länder allgemeine Zollpräferenzen für: Australien, Weißrussland, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Russische Föderation, Vereinigte Staaten von Amerika, Schweiz und Türkei.

Neben der Erteilung von Zeugnissen über den kroatischen/EU-Ursprung führt die Kammer auch die Verifikation von Ursprungszeugnissen aus Drittländern durch, beglaubigt bei Bedarf die Begleitunterlagen bei der Warenausfuhr, wie etwa Rechnungen, Preislisten, technische Unterlagen u. Ä. Zur schnelleren Abwicklung von Formalitäten, die in Verbindung mit der Außenhandelstätigkeit und Kostensenkung stehen, sind für die angeführten Tätigkeiten neben der Zentrale auch die Gespanschaftskammern befugt.

Die Mehrheit der von der Kammer erteilten Zeugnisse beziehen sich auf Zeugnisse über nichtpräferenziellen Ursprung, die gemäß den Zollvorschriften der Europäischen Union erteilt werden.

EU-Bescheinigung

Aufgrund der Bestimmungen der Regelung zur Ausstellung von EU-Bescheinigungen (Amtsblatt „Narodne novine“ 123/15) ist die Kroatische Wirtschaftskammer das zuständige Organ zur Ausstellung von EU-Bescheinigungen für juristische Personen. Mit der Regelung werden die Form, der Inhalt und das Ausstellungsverfahren der EU-Bescheinigung vorgeschrieben, welche kroatischen juristischen Personen für die barriere-

refreie Dienstleistungserbringung auf dem Territorium des Europäischen Wirtschaftsraums (28 EU-Mitgliedsstaaten plus Norwegen, Lichtenstein und Island) ausgestellt wird. Auf Ersuchen des Antragstellers kann die EU-Bescheinigung durch andere Angaben aus den entsprechenden Registern und Evidenzen über die Berufsqualifikationen und professionellen Aktivitäten sowie andere Fakten ergänzt werden.

Ausstellung des Carnets ATA

Durch die Befugnis des Finanzministeriums – Zollverwaltung ist die Kammer für die Ausstellung von Carnet ATA, dem Dokument für die vorübergehende Aus- oder Einfuhr von Waren, befugt.

Das Carnet ATA ist ein internationales Zolldokument, das zur Vereinfachung der vorübergehenden Einfuhr ins Ausland mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr eingesetzt wird. Carnets werden von den Wirtschaftskammern ausgestellt, welche Mitglied der internationalen ATA-Bürgerschaftskette bei der Internationalen Handelskammer (ICC) sind.

Mit diesem Zolldokument ist die vorübergehende Einfuhr bestimmter Warenkategorien in das Zollgebiet eines jeden Landes ermöglicht, das das Übereinkommen über die vorübergehende Einfuhr ohne Ausfüllung von Zollformularen, Zahlung von Zöllen oder Tötigung von Einlagen wie im regulären Verfahren zur vorübergehenden Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr angenommen hat. Das Carnet ATA deckt drei Hauptkategorien ab: vorübergehende Einfuhr von Mustern, vorübergehende Einfuhr professioneller Ausstattung und vorübergehende Einfuhr von Waren zum Zweck von Ausstellungen, Messen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen.

Ausstellung von Bescheinigungen über die Eintragung in das Eintragungsregister über die Herausgabe und Distribution von Druckerzeugnissen

Aufgrund Artikel 2 und 12 des Mediengesetzes (Amtsblatt „Narodne novine“ Nr. 59/04, 84/11, 81/13) meldet der Nachrichtenverleger die Herausgabe von Druckerzeugnissen im Eintragungsregister an, das in der Kammer geführt wird. In das Eintragungsregister melden sich auch juristische Personen an, die die Tätigkeit der Distribution von Druckerzeugnissen ausüben.

Öffentliche Kommissionäre

Die Kammer organisiert und leitet aufgrund des Zwangsvollstreckungsgesetzes (Amtsblatt „Narodne novine“ Nr. 112/12, 25/13, 93/14, 55/16, 73/17) die Geschäfte des öffentlichen Kommissionärs. Mit den Bestimmungen des Zwangsvollstreckungsgesetzes sind die Organisation und der Rechtsstatus der öffentlichen Kommissionäre, deren Rechte und Pflichten sowie die Vorgehensweise bei der Veräußerung von Beweglichem Vermögen vorgeschrieben. Der Kammer wurde die Möglichkeit der unmittelbaren Durchführung von Aufgaben des öffentlichen Kommissionärs oder deren Organisation überlassen, indem sie unter vorhergehender Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Unternehmertum und Gewerbe eine öffentliche Ausschreibung für die Auswahl des öffentlichen Kommissionärs durchführt.

Register der Vermittler im Immobilienverkehr

Aufgrund des Gesetzes über die Vermittlung im Immobilienverkehr (Amtsblatt „Narodne novine“ Nr. 107/07, 144/12, 14/14) führt

die Kammer ein Register der Vermittler im Immobilienverkehr. Die Form, der Inhalt und die Führungsweise des Registers ist durch die Regelung über die Register der Vermittler im Immobilienverkehr (Amtsblatt „Narodne novine“ Nr. 56/08) vorgeschrieben.

In das Register werden Angaben zu den juristischen und natürlichen Personen eingetragen, denen das Ministerium für Wirtschaft, Unternehmertum und Gewerbe einen Beschluss über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Verrichtung der Vermittlung im Immobilienverkehr ausgestellt hat. Auf schriftliches Ersuchen stellt die Kammer einen beglaubigten Auszug aus dem Register aus, das öffentlich ist.

Verzeichnis der Agenten für Vermittlung im Immobilienverkehr

Aufgrund des Gesetzes über die Vermittlung im Immobilienverkehr (Amtsblatt „Narodne novine“ Nr. 107/07, 144/12, 14/14) führt die Kammer ein Verzeichnis der Agenten für Vermittlung im Immobilienverkehr. Die Form, der Inhalt und die Führungsweise des Verzeichnisses ist durch die Regelung über das Verzeichnis der Agenten für Vermittlung im Immobilienverkehr (Amtsblatt „Narodne novine“ Nr. 56/08, 137/08) vorgeschrieben.

In das Verzeichnis werden Angaben zu den Agenten für Vermittlung im Immobilienverkehr eingetragen, denen das Ministerium für Wirtschaft, Unternehmertum und Gewerbe einen Beschluss über die Eintragung in das Verzeichnis der Agenten ausgestellt hat. Auf schriftliches Ersuchen stellt die Kammer einen beglaubigten Auszug aus dem Verzeichnis aus, das öffentlich ist.

Organisation und Durchführung der Fachprüfung für Agenten für Vermittlung im Immobilienverkehr

Aufgrund des Gesetzes über die Vermittlung im Immobilienverkehr (Amtsblatt „Narodne novine“ Nr. 107/07, 144/12, 14/14) und der Regelung über das Befähigungsprogramm für Agenten für Vermittlung im Immobilienverkehr (Amtsblatt „Narodne novine“ Nr. 56/08, 99/13, 115/13) wird die Fachprüfung seitens der Kammer durchgeführt. Nach der abgelegten Fachprüfung wird dem Kandidaten die Bescheinigung über die abgelegte Fachprüfung ausgestellt, wonach er einen Antrag an das Ministerium für die Beschlussfassung über die Eintragung ins Verzeichnis der Agenten, beziehungsweise ins Register der Vermittler im Immobilienverkehr stellt.

Verteilung von Lizenzen für den Straßengütertransport

Die Kammer verteilt gemäß den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (Amtsblatt „Narodne novine“ Nr. 41/18) Lizenzen für die Ausübung des internationalen Straßengütertransports. Die Maßstäbe, das Verfahren und die Verteilungsweise der ausländischen Lizenzen sind durch die Regelung über die Verteilung von Lizenzen für den internationalen Gütertransport (Amtsblatt „Narodne novine“ Nr. 122/13) vorgeschrieben. Gemäß Artikel 4 der Regelung erfolgt die Verteilung ausländischer Lizenzen an inländische Verkehrsunternehmer durch die Kroatianische Wirtschaftskammer und die Kroatianische Gewerbekammer über die Gespanschaftskammern, ausgenommen kritischer Lizenzen, deren Verteilung durch das Ministerium für Maritimes, Verkehr und Infrastruktur erfolgt.

Harmonisierung der Fahrpläne für die Personenbeförderung im Straßenlinienverkehr

Die Kammer harmonisiert die Fahrpläne zur Ausführung der Personenbeförderung im Linienverkehr für gespanschaftliche, zwischenge-

spanschaftliche und internationale Linien aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes (Amtsblatt „Narodne novine“ Nr. 82/13, 41/18).

Fachliche Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit des öffentlichen Personenverkehrs auf der Straße

Die Kroatische Wirtschaftskammer und die Kroatische Gewerkekammer führen die Prüfung über die fachliche Befähigung aufgrund Artikel 22 des Straßenverkehrsgesetzes (Amtsblatt „Narodne novine“ Nr. 41/18) und gemäß dem Programm der Prüfung über die

fachliche Befähigung, welche aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil besteht, im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 durch.

Die Prüfung über die fachliche Befähigung wird vor der Kommission abgelegt, die das Ministerium für Maritimes, Verkehr und Infrastruktur auf Vorschlag der Kammer gründet. Nach der abgelegten Prüfung über die fachliche Befähigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, worüber die Kammer ein Evidenzregister führt.

AKTIVITÄTEN DER KROATISCHEN WIRTSCHAFTSKAMMER – INTERNATIONALE ORGANISATIONEN UND INITIATIVEN

Die Kroatische Wirtschaftskammer ist Mitglied in zahlreichen internationalen Wirtschaftsorganisationen. Hervorheben möchten wir an dieser Stelle die Mitgliedschaft in der:

- **Internationalen Handelskammer** / International Chamber of Commerce - ICC (www.iccwbo.org) über den Kroatischen Nationalausschuss – ICC Kroatien (www2.hgk.hr/icc), der im Rahmen der Kroatischen Wirtschaftskammer wirkt. Die Mission der ICC ist die Förderung des internationalen Handels und Investitionen. Die drei Haupttätigkeitsfelder der ICC sind die Festlegung von Regeln, Streitbeilegung und Befürwortung von Politiken der internationalen Geschäftstätigkeit.

Die Mitgliedschaft ermöglicht:

- Teilnahme an zahlreichen Kommissionen der ICC in verschiedenen Bereichen der internationalen Geschäftstätigkeit, die globale Standards, Kodexe, Leitfäden und Leitlinien zum internationalen Handel erlassen. Der Internationale Schiedsgerichtshof der ICC (ICC International Court of Arbitration) ist die führende Schiedsstelle in der Welt zur Beilegung von Handelsstreitigkeiten.
- im Rahmen der ICC wirkt auch die Weltkammernföderation (ICC World Chambers Federation – WCF) – www.iccwbo.org/wcf - Das globale Netzwerk an Handelskammern der ICC, durch welche die Zusammenarbeit und der Austausch bewährter Praktiken unter den Kammern gefördert wird.

- **Vereinigung der europäischen Handels- und Industriekammern** / Eurochambres – www.eurochambres.eu

- **ASCAME - Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Mittelmeerraums** / Association Des Chambres de Commerce et D'Industrie de la Méditerranée – ASCAME (www.ascame.org)...

Die Kroatische Wirtschaftskammer führt zudem zahlreiche Aktivitäten im Rahmen internationaler Initiativen durch, von denen wir folgende besonders nennen möchten:

- Strategie der Europäischen Union für die Region Adria- Ionisches Meer (www.adriatic-ionian.eu) / Forum der Handelskammern im adriatisch-ionischen Raum (www.forumaic.org)
- Strategie der Europäischen Union für den Donauraum (www.danube-region.eu)
- Initiative für Zusammenarbeit in Südosteuropa

Seit 2002 treten die Berufsverbände und Gemeinschaften der Kroatischen Wirtschaftskammer intensiv entsprechenden Vereinigungen auf Europaebene bei und setzen auf diese Weise ihre Interessen um (über 35 internationale und europäische Dachverbände). Die Kroatische Wirtschaftskammer hat über 340 Abkommen über die Zusammenarbeit mit Wirtschaftskammern aus mehr als 70 Ländern weltweit unterzeichnet, aufgrund denen an der Stärkung der bilateralen und auch multilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit gearbeitet wird.

Herausgeber
Kroatische Wirtschaftskammer

Für den Herausgeber
Luka Burilović

Vorbereitet durch
Sektor für Kommunikation

Design
SLOVA I SLIKE

Druck
INTERGRAFIKA TTŽ, Zagreb

Zagreb, März 2019

